

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Synopse	Synopse
Datum der Erstellung: Montag, 11. Mai 2026, 14:11:50	Datum der Erstellung: Montag, 11. Mai 2026, 14:11:50
Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.	Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.
Konvertierungsliste	Konvertierungsliste u n v e r ä n d e r t
Liste der Konvertierungen im Format "Dateiname: Titel der Vorschrift"	
1. BJNR158800012: Gesetz über die Rechtsstellung der Reservisten	
2. BJNR006510956: Wehrpflichtgesetz	
3. BJNR159310003: Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen	
4. BJNR001140956: Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten	
5. BJNR077800008: Verordnung über die Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses	
6. BJNR010660956: Wehrbeschwerdeordnung	
7. BJNR002930957: Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst	
8. BJNR115800019: Wehrsoldgesetz	
9. BJNR115800019: Wehrsoldgesetz	
10. BJNR117900019: Gesetz über die Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservistendienst Leistenden	
11. BJNR393300021: Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
12. BJNR393300021: Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten	
13. BJNR393300021: Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten	
14. BJNR393300021: Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten	
15. BJNR395800021: Gesetz über die Versorgung der früheren Soldatinnen und früheren Soldaten und ihrer Hinterbliebenen	
16. BJNR000100960: Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer	
17. BJNR059110021: Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung	
18. BJNR122610989: Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337)	
19. BJNR005290957: Verordnung über den Urlaub der Soldatinnen und Soldaten	
20. BJNR122810021: Verordnung über die Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten	
21. BJNR286100007: Gesetz zur Regelung der Weiterverwendung nach Einsatzunfällen	
22. BJNR002980957: Wehrstrafgesetz	
23. BJNR059500997: Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594)	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
24. BJNR024820988: Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477)	
25. BJNR101500994: Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014)	
26. BJNR233600006: Verordnung zur Durchführung der Berufsförderung von Soldatinnen und Soldaten	
27. BJNR032600009: Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Gesetz über die Rechtsstellung der Reservisten	Gesetz über die Rechtsstellung der Reservisten
(Reservistengesetz - ResG) vom: 21.07.2012 - Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 9.1.2026 I Nr. 7	(Reservistengesetz - ResG) vom: 21.07.2012 - Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 9.1.2026 I Nr. 7
A b s c h n i t t 1	A b s c h n i t t 1
A l l g e m e i n e s	A l l g e m e i n e s
§ 1	§ 1
Begriffsbestimmung	Begriffsbestimmung
<i>Reservistinnen und Reservisten sind</i>	Reservistin oder Reservist ist, wer
1. <i>frühere Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die ihren Dienstgrad nicht verloren haben, sowie</i>	1. als frühere Soldatin oder früherer Soldat der Bundeswehr, ihren oder seinen Dienstgrad nicht verloren hat oder
2. <i>sonstige Personen, die auf Grund einer vom Bund angenommenen Verpflichtung zu einer Wehrdienstleistung nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes herangezogen werden können.</i>	2. aufgrund einer vom Bund angenommenen Verpflichtung zu einer Wehrdienstleistung herangezogen werden kann .
§ 2	§ 2
Dienstgrad	Führen des Dienstgrades außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses
<i>(1) Frühere Soldatinnen und Soldaten dürfen ihren in der Bundeswehr erworbenen Dienstgrad mit dem Zusatz „der Reserve“ oder „d. R.“ weiterführen, wenn</i>	Eine frühere Soldatin oder ein früherer Soldat, die oder der den Dienstgrad nicht verloren hat, darf außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses den in der Bundeswehr erworbenen Dienstgrad mit dem Zusatz „der Reserve“ oder „d. R.“ weiterführen, wenn
1. <i>ihnen ihr Dienstgrad nicht nur vorläufig oder zeitweilig verliehen worden ist und</i>	1. der Dienstgrad nicht nur vorläufig oder nicht nur zeitweilig verliehen worden ist und

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>2. sie nicht als frühere Berufssoldatin oder als früherer Berufssoldat <i>berechtigt sind, ihren Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ zu führen.</i></p>	<p>2. sie oder er nicht als frühere Berufssoldatin oder als früherer Berufssoldat berechtigt ist, den Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ zu führen.</p>
<p><i>(2) Werden Reservistinnen oder Reservisten in ein Wehrdienstverhältnis berufen, führen sie ihren Dienstgrad während des Wehrdienstverhältnisses ohne einen Zusatz nach Absatz 1.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 3</p>	<p>§ 3</p>
<p>Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses</p>	<p>Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses; Verordnungsermächtigung</p>
<p><i>(1) Früheren Soldatinnen und früheren Soldaten, die ihren Dienstgrad nicht verloren haben, kann gestattet werden, die Uniform mit dem Abzeichen des Dienstgrades, den zu führen sie <i>berechtigt sind, zu tragen.</i></i></p>	<p>(1) Einer früheren Soldatin oder einem früheren Soldaten, die oder der den Dienstgrad nicht verloren hat, kann erlaubt werden, die Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses zu tragen. Die Uniform ist mit dem Abzeichen des Dienstgrades zu tragen, den sie oder er zu führen berechtigt ist. Personen nach Satz 1 können Uniformteile unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p><i>(2) Näheres regelt das Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. In der Rechtsverordnung sind insbesondere zu regeln</i></p>	<p>(2) Näheres bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung ist insbesondere Folgendes zu regeln:</p>
<p>1. die Anlässe, zu denen die Uniform nicht getragen werden darf, und</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die Zuständigkeit für die Entscheidung über die <i>Gestattung</i> nach Absatz 1.</p>	<p>2. die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 3a	§ 3a
Sicherheitsüberprüfung auf Grund einer Beorderung oder bei Heranziehung zu einer Dienstleistung mit oder ohne vorherige Beorderung	entfällt
<p>(1) Für jede beordnete Reservistin und jeden beordneten Reservisten, die oder der zu einer in § 60 des Soldatengesetzes genannten Dienstleistung bestimmt ist, ist vor Beginn der Dienstleistung eine einfache Sicherheitsüberprüfung durchzuführen.</p>	
<p>(2) Für jede Reservistin und jeden Reservisten, mit oder ohne Beorderung, die oder der zu einer in § 60 des Soldatengesetzes genannten Dienstleistung herangezogen wird, ist vor der Heranziehung zur Dienstleistung eine einfache Sicherheitsüberprüfung durchzuführen.</p>	
<p>(3) Die einfache Sicherheitsüberprüfung unterbleibt, wenn dies zur Sicherstellung der Erfüllung des Auftrags der Bundeswehr zwingend notwendig ist. Die Entscheidung, ob eine einfache Sicherheitsüberprüfung unterbleibt, trifft das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm beauftragte Stelle.</p>	
<p>(4) Für die Durchführung der einfachen Sicherheitsüberprüfung gilt das Sicherheitsüberprüfungsgesetz.</p>	
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Reservewehrdienstverhältnis	Dienstleistungspflicht
	Unterabschnitt 1
	Umfang und Arten der Dienstleistungen
	§ 4
	Dienstleistungen, Altersgrenzen

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	(1) Dienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind
	1. Reservedienstleistungen nach § 5 und
	2. unbefristeter Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall.
	(2) Zu Dienstleistungen nach Absatz 1 kann eine Reservistin oder ein Reservist, der oder dem ein höherer Dienstgrad nicht nur für die Dauer der Verwendung verliehen worden ist, herangezogen werden.
	(3) Hat die Reservistin oder der Reservist weniger als sechs Monate Freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement geleistet, erfolgt keine verpflichtende Heranziehung zu Dienstleistungen nach Absatz 1.
	(4) Hat die Reservistin oder der Reservist
	1. weniger als ein Jahr in einem ununterbrochenen Wehrdienstverhältnis gestanden oder Freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement geleistet, kann eine verpflichtende Heranziehung zu einer Reservedienstleistung bis zum Ablauf des Monats erfolgen, in dem sie oder er 45 Jahre alt wird,
	2. ein Jahr oder länger in einem ununterbrochenen Wehrdienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat oder als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit gestanden, kann eine verpflichtende Heranziehung zu einer Reservedienstleistung bis zum Ablauf des Monats erfolgen, in dem sie oder er 65 Jahre alt wird.
	(5) Eine verpflichtende Heranziehung zum unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall kann bis zum Ablauf des Monats erfolgen, in dem die Reservistin oder der Reservist 60 Jahre alt wird.

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	<p>(6) Eine Heranziehung zu Dienstleistungen aufgrund freiwilliger Verpflichtung kann bis zum Ablauf des Monats erfolgen, in dem sie oder er 65 Jahre alt wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Heranziehung im Einzelfall mit Zustimmung der Reservistin oder des Reservisten auch bis zum Ablauf des Monats erfolgen, in dem sie oder er 68 Jahre alt wird, wenn dringende dienstliche Gründe dies rechtfertigen. Über Heranziehungen nach Satz 2 entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm bestimmte Stelle.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 5</p>
	<p style="text-align: center;">Reservedienstleistungen</p>
	<p>(1) Reservedienstleistungen sind Verwendungen von Reservistinnen und Reservisten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, die der Erfüllung des Verfassungsauftrages der Streitkräfte dienen.</p>
	<p>(2) Zu einer Reservedienstleistung der folgenden Art kann eine Reservistin oder ein Reservist nur aufgrund freiwilliger Verpflichtung herangezogen werden:</p>
	<p>1. im Inland im Rahmen der Amtshilfe oder der Hilfe in besonderen Gefahrenlagen nach Artikel 35 des Grundgesetzes (Hilfeleistung im Innern) oder</p>
	<p>2. im Ausland.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	<p>(3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 2 kann eine Reservistin oder ein Reservist, die oder der länger als ein Jahr in einem ununterbrochenen Wehrdienstverhältnis gestanden hat, zu einer Reservedienstleistung im Ausland auch ohne freiwillige Verpflichtung herangezogen werden, wenn die Reservedienstleistung innerhalb des Staatsgebietes eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Organisation des Nordatlantikvertrages oder an Bord von Schiffen, Booten und Luftfahrzeugen erfolgen soll. Satz 1 gilt nicht, sofern die Reservedienstleistung im Rahmen eines Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland nach § 2 Absatz 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes erfolgen soll.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6</p>
	<p style="text-align: center;">Dauer der Reservedienstleistung</p>
	<p>(1) Die Gesamtdauer mehrerer verpflichtender Reservedienstleistungen und die Höchstdauer der einzelnen verpflichtenden Reservedienstleistung bestimmt sich nach Maßgabe des folgenden Absatzes. Erfolgen Reservedienstleistungen aufgrund freiwilliger Verpflichtung, darf die Dauer einer oder mehrerer Reservedienstleistungen zehn Monate im Kalenderjahr nicht überschreiten.</p>
	<p>(2) Hat die Reservistin oder der Reservist</p>
	<p>1. weniger als ein Jahr in einem ununterbrochenen Wehrdienstverhältnis gestanden, beträgt die Gesamtdauer höchstens sechs Monate; die Dauer der einzelnen Reservedienstleistung darf drei Wochen pro Jahr nicht überschreiten,</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	<p>2. weniger als vier Jahre in einem ununterbrochenen Wehrdienstverhältnis gestanden, beträgt die Gesamtdauer höchstens sechs Monate; die Dauer der einzelnen Reservedienstleistung darf vier Wochen pro Jahr nicht überschreiten,</p>
	<p>3. weniger als 13 Jahre in einem ununterbrochenen Wehrdienstverhältnis gestanden, beträgt die Gesamtdauer höchstens neun Monate; die Dauer der einzelnen Reservedienstleistung darf sechs Wochen pro Jahr nicht überschreiten, und</p>
	<p>4. 13 Jahre oder länger in einem ununterbrochenen Wehrdienstverhältnis gestanden, beträgt die Gesamtdauer höchstens zwölf Monate; die Dauer der einzelnen Reservedienstleistung darf zwölf Wochen pro Jahr nicht überschreiten.</p>
	<p>(3) Die Bundesregierung kann nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes unbefristete Reservedienstleistungen anordnen. Auf die Gesamtdauer der Reservedienstleistungen nach Absatz 1 werden sie nicht angerechnet; das Bundesministerium der Verteidigung kann eine Anrechnung anordnen.</p>
	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2</p>
	<p style="text-align: center;">Dienstleistungsausnahmen</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7</p>
	<p style="text-align: center;">Dienstunfähigkeit</p>
	<p style="text-align: center;">Zu einer Dienstleistung wird nicht herangezogen, wer dienstunfähig ist.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8</p>
	<p style="text-align: center;">Ausschluss von Dienstleistungen</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	<p>Eine Reservistin oder ein Reservist ist von Dienstleistungen ausgeschlossen, wenn gegen sie oder ihn durch ein deutsches Gericht auf die in § 38 Absatz 1 des Soldatengesetzes bezeichneten Strafen, Nebenfolgen oder Maßregeln erkannt worden ist; es sei denn, die Eintragung über die Verurteilung ist im Zentralregister getilgt.</p>
	<p>§ 9</p>
	<p>Befreiung von Dienstleistungen</p>
	<p>Von Dienstleistungen sind befreit</p>
	<p>1. ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses,</p>
	<p>2. Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Diakonatsweihe empfangen haben,</p>
	<p>3. hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem einer in Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Personen entspricht,</p>
	<p>4. schwerbehinderte Menschen und</p>
	<p>5. Reservistinnen und Reservisten, die aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages für die Dauer einer Tätigkeit in einer internationalen Behörde eine entsprechende Befreiung genießen.</p>
	<p>§ 10</p>
	<p>Zurückstellung von Dienstleistungen</p>
	<p>(1) Von Dienstleistungen wird zurückgestellt, wer</p>
	<p>1. vorübergehend nicht dienstfähig ist,</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	<p>2. abgesehen von den Fällen des § 8 Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest verbüßt, sich in Untersuchungshaft befindet oder nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist, oder</p>
	<p>3. aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages für die Dauer einer Tätigkeit in einer internationalen Behörde nicht zum Wehrdienst herangezogen werden kann.</p>
	<p>(2) Auf Antrag wird von Dienstleistungen zurückgestellt, wer sich auf ein geistliches Amt im Sinne von § 9 Nummer 1 bis 3 vorbereitet. Dem Antrag sind beizufügen:</p>
	<p>1. der Nachweis eines ordentlichen theologischen Studiums oder einer ordentlichen theologischen Ausbildung und</p>
	<p>2. eine Erklärung des zuständigen Landeskirchenamtes, der bischöflichen Behörde, des Ordensoberen oder der entsprechenden Oberbehörde einer anderen Religionsgemeinschaft, dass sich die Reservistin oder der Reservist auf das geistliche Amt vorbereitet.</p>
	<p>(3) Wer seiner Aufstellung für die Wahl zum Deutschen Bundestag, zu einem Landtag oder zum Europäischen Parlament zugestimmt hat, ist bis zur Wahl zurückzustellen. Hat die Reservistin oder der Reservist die Wahl angenommen, so kann sie oder er für die Dauer des Mandats nur auf eigenen Antrag zu Dienstleistungen herangezogen werden.</p>
	<p>(4) Auf eigenen Antrag soll eine Reservistin oder ein Reservist von Dienstleistungen zurückgestellt werden, wenn und solange eine Heranziehung zur Dienstleistung für sie oder ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	(5) Von Dienstleistungen kann eine Reservistin oder ein Reservist zurückgestellt werden, wenn
	1. gegen sie oder ihn ein Strafverfahren anhängig ist, in dem Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu erwarten ist, oder
	2. ihre oder seine Heranziehung die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.
	(6) Von Dienstleistungen soll eine Reservistin oder ein Reservist auf Antrag auch zurückgestellt werden, wenn sie oder er unentbehrlich ist für
	1. die Erhaltung und Fortführung des elterlichen Betriebes oder des Betriebes ihres oder seines Arbeitgebers oder
	2. die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung ihrer oder seiner Dienstbehörde.
	Antragsberechtigt sind die Eltern, der Arbeitgeber oder die Dienstbehörde der Reservistin oder des Reservisten. Die Antragsberechtigten sind verpflichtet, der zuständigen Wehersatzbehörde den Wegfall der Voraussetzungen für die Unentbehrlichkeit unverzüglich anzuzeigen. Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Heranziehung zur Dienstleistung auszusetzen.
	§ 11
	Unabkömmlichstellung; Verordnungsermächtigung

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	<p>(1) Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der Bundeswehr und andere Aufgaben kann eine Reservistin oder ein Reservist im Spannungs- oder Verteidigungsfall im öffentlichen Interesse für Dienstleistungen unabhömmlich gestellt werden, wenn und solange sie oder er für die ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann.</p>
	<p>(2) Über die Unabhömmlichstellung entscheidet die Wehrrersatzbehörde auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Das Vorschlagsrecht steht auch den Kirchen und Religionsgemeinschaften, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für ihre Bediensteten zu.</p>
	<p>(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit und das Verfahren zur Unabhömmlichstellung. In der Rechtsverordnung können Vorgaben für Dienstherrn und Arbeitgeber sowie Auskunftspflichten zur Gewährleistung des Verfahrens geregelt werden. In der Rechtsverordnung kann die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf eine oberste Bundesbehörde oder auf die Landesregierungen mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf oberste Landesbehörden übertragen werden; die nach dieser Rechtsverordnung vorschlagsberechtigte oberste Bundesbehörde oder die Landesregierung kann, soweit Landesrecht dies zulässt, das Vorschlagsrecht auch durch allgemeine Verwaltungsvorschrift regeln. Die Rechtsverordnung regelt, wie Meinungsverschiedenheiten zwischen der Wehrrersatzbehörde und der vorschlagenden Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind. Die Rechtsverordnung regelt ferner, für welchen Zeitraum die Unabhömmlichstellung ausgesprochen werden kann und welche sachverständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft anzuhören sind.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	<p>(4) Die Dienstbehörde oder der Arbeitgeber der Reservistin oder des Reservisten ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung unverzüglich der zuständigen Wehersatzbehörde anzuzeigen. Eine Reservistin oder ein Reservist, die oder der in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, hat den Wegfall der Voraussetzungen selbst anzuzeigen.</p>
	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3</p>
	<p style="text-align: center;">Heranziehungsverfahren</p>
	<p style="text-align: center;">§ 12</p>
	<p style="text-align: center;">Zuständigkeit</p>
	<p>Zuständig für die Heranziehung zu Dienstleistungen sind die Wehersatzbehörden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 13</p>
	<p style="text-align: center;">Freiwillige Verpflichtung zu Dienstleistungen</p>
	<p>(1) Die Erklärung der freiwilligen Verpflichtung zu einer Dienstleistung bedarf der Schriftform. Für Reservedienstleistungen im Ausland nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 ist eine gesonderte Verpflichtungserklärung erforderlich.</p>
	<p>(2) Vor Ablauf der Frist für den Widerspruch gegen einen Heranziehungsbefehl oder vor Eintritt der Bedingung nach § 18 kann die abgegebene freiwillige Verpflichtung allgemein oder für den Einzelfall jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf ist schriftlich gegenüber der für die Heranziehung zuständigen Stelle zu erklären.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	<p>(3) Nach dem Ablauf der Frist für den Widerspruch gegen einen Heranziehungsbeseid oder nach dem Eintritt der Bedingung nach § 18 ist der Widerruf der Verpflichtungserklärung ausgeschlossen. Bis zum Beginn des Wehrdienstverhältnisses nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Soldatengesetzes kann die oder der Herangezogene jedoch auf Antrag von der Pflicht zur Dienstleistung befreit werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Heranziehung wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.</p>
	<p>§ 14</p>
	<p>Verfahrensvorschriften; Verordnungsermächtigung</p>
	<p>(1) Für das Verfahren nach diesem Abschnitt werden keine Kosten erhoben. Notwendige Auslagen sind zu erstatten. Zu den notwendigen Auslagen gehören die Kosten für die Beschaffung von Unterlagen, deren Beibringung der Reservistin oder dem Reservisten aufgegeben wird. Einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer, die oder der nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fällt, wird auch der durch eine angeordnete ärztliche Untersuchung oder eine angeordnete sonstige Vorstellung bei der Wehersatzbehörde entstehende Verdienstaufall erstattet. Lässt sich eine Reservistin oder ein Reservist, die nicht Arbeitnehmerin oder der nicht Arbeitnehmer ist, während dieser Zeit in seiner beruflichen Tätigkeit vertreten, werden die hierfür notwendigen Aufwendungen erstattet. Das Nähere über die Erstattung von notwendigen Auslagen, Verdienstaufall und Vertretungskosten bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.</p>
	<p>(2) Anträge nach diesem Abschnitt sind schriftlich oder elektronisch zu stellen. Bescheide nach diesem Abschnitt ergehen schriftlich oder in elektronischer Form.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	<p>(3) Ein Bescheid, der in Ausführung dieses Abschnittes ergeht, ist zuzustellen. Dies gilt nicht für begünstigende Verwaltungsakte. Ein Heranziehungsbescheid zu Hilfeleistungen im Innern nach § 5 Absatz 2 Nummer 1, zu einer unbefristeten Reservedienstleistung, die auf der Grundlage des § 6 Absatz 4 von der Bundesregierung nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes angeordnet ist oder die als Alarmübung nicht länger als drei Tage dauert, kann auch als gewöhnlicher Standardbrief mit dem Vermerk "Vorrangpost" oder in entsprechender Anwendung des § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes unmittelbar durch die Truppe zugestellt werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 15</p>
	<p style="text-align: center;">Ärztliche Untersuchung und Begutachtung; Anhörung</p>
	<p>(1) Eine ungediente Person, die sich freiwillig zu Dienstleistungen nach § 4 Absatz 1 verpflichten will, ist vor der Annahme ihrer Verpflichtung auf ihre Dienstfähigkeit ärztlich zu untersuchen.</p>
	<p>(2) Eine ungediente Reservistin oder ein ungedienter Reservist, die oder der nicht innerhalb von drei Jahren nach der Untersuchung nach Absatz 1 oder nach einer erneuten ärztlichen Untersuchung oder einer Begutachtung zu einer Dienstleistung herangezogen worden ist, ist vor ihrer oder seiner Heranziehung anzuhören. Sie oder er ist erneut ärztlich zu untersuchen oder zu begutachten, wenn</p>
	<p>1. sie oder er dies beantragt,</p>
	<p>2. Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder</p>
	<p>3. dies für eine vorgesehene Verwendung erforderlich ist.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	<p>Sie oder er hat sich hierzu nach Aufforderung durch die Wehersatzbehörde begutachten zu lassen oder vorzustellen und ärztlich untersuchen zu lassen. Auf die Untersuchung ist § 17a Absatz 2 bis 4 des Soldatengesetzes entsprechend anzuwenden.</p>
	<p>(3) Das Ergebnis der Untersuchung oder Begutachtung und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen sind durch einen schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Das gilt auch dann, wenn eine Überprüfung der Dienstfähigkeit auf Antrag (Absatz 2 Satz 2 Nummer 1) ohne ärztliche Untersuchung durchgeführt wird.</p>
	<p>(4) Eine Reservistin oder ein Reservist, die oder der bereits in der Bundeswehr gedient hat, wird nach Feststellung ihrer oder seiner Verfügbarkeit durch die Wehersatzbehörden zu Dienstleistungen herangezogen. Sie oder er ist anzuhören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als drei Jahre verstrichen sind. Die Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 16</p>
	<p style="text-align: center;">Heranziehung</p>
	<p>(1) Die Heranziehung einer Reservistin oder eines Reservisten erfolgt nach Feststellung ihrer oder seiner Verfügbarkeit durch die Wehersatzbehörde. Vor der Heranziehung soll die Wehersatzbehörde den Arbeitgeber anhören. Ort und Zeitpunkt des Dienst Eintritts werden durch Heranziehungsbescheid bekannt gegeben. Im Heranziehungsbescheid ist die Dauer der Dienstleistung anzugeben. Satz 2 gilt nicht für die Heranziehung zum Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall.</p>
	<p>(2) Der Heranziehungsbescheid soll grundsätzlich acht Wochen vor dem Beginn der Dienstleistung zugestellt sein.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	(3) Die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage des Heranziehungsbescheids beim Arbeitgeber nach § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 des Arbeitsplatzschutzgesetzes bleibt unberührt.
	(4) Die Reservistin oder der Reservist hat sich gemäß dem Heranziehungsbescheid zu der Dienstleistung zu stellen.
	§ 17
	Heranziehung ohne Einhaltung einer Frist
	Eine Reservistin oder ein Reservist kann ohne Einhaltung einer Frist herangezogen werden, wenn
	1. der Spannungs- oder Verteidigungsfall festgestellt ist,
	2. unbefristete Reservedienstleistungen durch die Bundesregierung nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes auf der Grundlage des § 6 Absatz 4 angeordnet sind,
	3. das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm bestimmte Stelle die Heranziehung anordnet für
	a) Reservedienstleistungen von kurzer Dauer als Alarmübungen,
	b) eine nach den Umständen dringend gebotene Erhöhung der personellen Einsatzbereitschaft der Streitkräfte oder
	c) Hilfeleistungen im Innern nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 oder
	4. sie oder er der Heranziehung ohne Einhaltung einer Frist schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat.
	§ 18
	Aufschiebend bedingte Heranziehung

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	<p>(1) Der Heranziehungsbescheid nach § 16 kann mit einer Bedingung erlassen werden, wonach die Heranziehung davon abhängig ist, dass</p>
	<p>1. der Spannungs- oder Verteidigungsfall festgestellt ist,</p>
	<p>2. die Bundesregierung nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes unbefristete Reservdienstleistungen auf der Grundlage des § 6 Absatz 4 anordnet,</p>
	<p>3. das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm bestimmte Stelle die Heranziehung anordnet für</p>
	<p>a) Reservdienstleistungen von kurzer Dauer als Alarmübungen,</p>
	<p>b) eine nach den Umständen dringend gebotene Erhöhung der personellen Einsatzbereitschaft der Streitkräfte oder</p>
	<p>c) Hilfeleistungen im Innern nach § 5 Absatz 2 Nummer 1.</p>
	<p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 wird die Heranziehung mit dem Eintritt der Bedingung wirksam. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 wird sie wirksam, wenn der Reservistin oder dem Reservisten der Eintritt der Bedingung durch das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm bestimmte Stelle formlos mitgeteilt wird.</p>
	<p>(3) Im Heranziehungsbescheid ist zu bestimmen, dass sich die Reservistin oder der Reservist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 nach Eintritt der Bedingung ohne weitere Aufforderung unverzüglich und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 nach der formlosen Mitteilung des Eintritts der Bedingung unverzüglich bei der angegebenen Einheit oder Dienststelle zu melden hat. Diese Mitteilung gilt mit dem Zugang an die Reservistin oder den Reservisten als bewirkt.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	(4) Als Zeitpunkt des Diensteintritts ist festzusetzen:
	1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 der Tag des Eintritts der Bedingung und
	2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 der Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung.
	Unterabschnitt 4
	Beendigung der Dienstleistungen; Verlust des Dienstgrades
	§ 19
	Beendigung der Dienstleistungen
	Die Dienstleistungen enden
	1. durch Entlassung nach § 20,
	2. durch Ablauf der festgesetzten Zeit, wenn der Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist, oder
	3. durch Ausschluss nach § 21.
	§ 20
	Entlassung aus den Dienstleistungen
	(1) Die Soldatin oder der Soldat ist mit Ablauf des Monats, in dem sie oder er das nach § 4 Absatz 4 bis 6 festgesetzte Höchstalter für eine Heranziehung erreicht hat aus der Dienstleistung entlassen.
	(2) Die Soldatin oder der Soldat ist zu entlassen, wenn

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	<p>1. die für die Dienstleistung festgesetzte Zeit abgelaufen ist, es sei denn, durch die Bundesregierung sind nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes auf Grundlage des § 6 Absatz 4 unbefristete Reservendienstleistungen angeordnet worden oder der Spannungsfall ist festgestellt oder der Verteidigungsfall ist verkündet oder eingetreten,</p>
	<p>2. die Anordnung unbefristeter Reservendienstleistungen nach § 6 Absatz 4 aufgehoben wird, es sei denn, dass der Spannungsfall festgestellt oder der Verteidigungsfall verkündet oder eingetreten ist,</p>
	<p>3. ihre oder seine Verwendung während des Spannungs- oder Verteidigungsfalles endet,</p>
	<p>4. der Heranziehungsbescheid aufgehoben wird, eine zwingende Dienstleistungsausnahme vorliegt, in den Fällen des § 9 erst nach Befreiung durch das Karrierecenter der Bundeswehr, oder wenn innerhalb des ersten Monats der Dienstleistung im Rahmen der Einstellungsuntersuchung festgestellt wird, dass die Soldatin oder der Soldat wegen einer Gesundheitsstörung dauernd oder voraussichtlich für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, bei kürzerer Verwendung für den Zeitraum dieser Verwendung, vorübergehend zur Erfüllung ihrer oder seiner Dienstpflichten unfähig ist,</p>
	<p>5. nach ihrem oder seinem bisherigen Verhalten durch ihr oder sein Verbleiben in der Bundeswehr die militärische Ordnung oder die Sicherheit der Truppe ernstlich gefährdet würde,</p>
	<p>6. die Voraussetzungen des § 46 Absatz 2a des Soldatengesetzes vorliegen,</p>
	<p>7. sie oder er als Kriegsdienstverweigerin oder Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist,</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	8. sie oder er der Aufstellung für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zugestimmt hat,
	9. sie oder er nach § 11 unabhkömmlich gestellt ist,
	10. der mit der Dienstleistung verfolgte Zweck entfallen ist und eine andere Verwendung der Soldatin oder des Soldaten nicht erfolgen kann,
	11. sie oder er dienstunfähig ist oder die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb der Wehrdienstzeit nicht zu erwarten ist, wobei § 44 Absatz 4 Satz 1 und 3 des Soldatengesetzes entsprechend gilt, oder
	12. sie oder er nach § 10 Absatz 6 zurückgestellt ist.
	(3) Die Soldatin oder der Soldat kann entlassen werden, wenn
	1. das Verbleiben in der Bundeswehr für sie oder ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde und sie oder er die Entlassung beantragt hat,
	2. gegen sie oder ihn auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von drei Monaten oder mehr oder auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe erkannt ist,
	3. die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung widerrufen wird, oder
	4. die Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz ergibt, dass er oder sie eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht oder nicht mehr ausüben kann.

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	<p>(4) Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Absatz 2 des Soldatengesetzes für die Ernennung der Soldatin oder des Soldaten zuständig wäre.</p>
	<p>(5) Wer sich schuldhaft von der Truppe oder der Dienststelle fernhält, gilt mit dem Tag als entlassen, an dem sie oder er hätte entlassen werden müssen, wenn sie oder er Dienst geleistet hätte.</p>
	<p>(6) Ist eine Soldatin oder ein Soldat im Entlassungszeitpunkt wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, so ist die Entlassung bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats hinauszuschieben.</p>
	<p>(7) Befindet sich eine Soldatin oder ein Soldat im Entlassungszeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung, endet der Wehrdienst, zu dem sie oder er herangezogen wurde, wenn</p>
	<p>1. die stationäre truppenärztliche Behandlung beendet ist, spätestens jedoch drei Monate nach dem Entlassungszeitpunkt, oder</p>
	<p>2. sie oder er innerhalb der drei Monate nach Nummer 1 schriftlich erklärt, mit der Fortsetzung des Wehrdienstverhältnisses nicht einverstanden zu sein, mit dem Tag der Abgabe der Erklärung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 21</p>
	<p style="text-align: center;">Ausschluss von Dienstleistungen und Verlust des Dienstgrades</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	<p>(1) Eine Soldatin oder ein Soldat ist von Dienstleistungen ausgeschlossen, wenn gegen sie oder ihn durch ein deutsches Gericht auf die in § 38 Absatz 1 des Soldatengesetzes bezeichneten Strafen, Nebenfolgen oder Maßregeln erkannt worden ist. Sie oder er verliert den Dienstgrad. Dies gilt auch, wenn sie oder er wegen schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten nach § 20 Absatz 2 Nummer 5 oder 6 entlassen worden ist.</p>
	<p>(2) Wird ein Urteil mit der Folge des Dienstgradverlustes nach Absatz 1 Satz 2 im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folgen nicht hat, so gilt der Verlust des Dienstgrades als nicht eingetreten.</p>
	<p>(3) Eine Reservistin oder ein Reservist verliert den Dienstgrad, wenn sie oder er als Kriegsdienstverweigerin oder Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden ist, im Fall der Entlassung nach § 20 Absatz 2 Nummer 7 mit Beendigung des Wehrdienstverhältnisses.</p>
	<p>(4) Eine Reservistin oder ein Reservist verliert den Dienstgrad auch, wenn gegen sie oder ihn durch ein deutsches Gericht auf eine der in § 38 Absatz 1 des Soldatengesetzes bezeichneten Strafen, Maßregeln und Nebenfolgen erkannt worden ist. Die §§ 53 und 57 des Soldatengesetzes bleiben unberührt.</p>
	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 5</p>
	<p style="text-align: center;">Überwachung und Durchsetzung der Dienstleistungspflicht</p>
	<p style="text-align: center;">§ 22</p>
	<p style="text-align: center;">Dienstleistungsüberwachung; Datenabruf</p>
	<p>(1) Der Dienstleistungsüberwachung unterliegt, wer nach § 4 Absatz 2 bis 6 zu Dienstleistungen herangezogen werden kann.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	(2) Der Dienstleistungsüberwachung unterliegt nicht, wer
	1. dauerhaft nicht dienstfähig nach § 7 ist,
	2. von Dienstleistungen nach § 8 dauerhaft ausgeschlossen ist,
	3. von Dienstleistungen nach § 9 befreit ist oder
	4. als Kriegsdienstverweigerin oder Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist.
	(3) Die Wehersatzbehörden dürfen zum Zweck der Dienstleistungsüberwachung im automatisierten Abrufverfahren nach den §§ 34a und 38 des Bundesmeldegesetzes die in § 15 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes genannten Daten abrufen und weiterverarbeiten. Im Fall der Unmöglichkeit des Datenabrufs ist § 34 Absatz 2 Satz 5 des Bundesmeldegesetzes entsprechend anzuwenden. Soweit es für die Kontaktpflege im Rahmen der Dienstleistungsüberwachung erforderlich ist, dürfen die Wehersatzbehörden der Dienststelle, bei der eine Reservistin oder ein Reservist beordert ist, folgende Daten zur Person übermitteln:
	1. Familienname,
	2. Vornamen und
	3. letzte bekannte Anschrift.
	§ 23
	Pflichten während der Dienstleistungsüberwachung
	(1) Während der Dienstleistungsüberwachung hat die Reservistin oder der Reservist
	1. der Wehersatzbehörde jede Änderung der Wohnung innerhalb von zwei Wochen zu melden,

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	2. Vorsorge zu treffen, dass Mitteilungen der Wehersatzbehörde sie oder ihn unverzüglich erreichen,
	3. sich auf Aufforderung der Wehersatzbehörde persönlich zu melden,
	4. ausgehändigte Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände ohne Entschädigung jederzeit erreichbar sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen, sie nicht ohne Erlaubnis außerhalb des Wehrdienstes zu verwenden, ihre missbräuchliche Benutzung durch Dritte auszuschließen, den Weisungen zur Behandlung der Gegenstände nachzukommen, sie der zuständigen Dienststelle auf Aufforderung vorzulegen oder zurückzugeben und Schäden an ihr sowie ihre Verluste unverzüglich der Wehersatzbehörde zu melden,
	5. sich im Fall einer Zurückstellung nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten und nach erneuter Anhörung ärztlich untersuchen oder begutachten zu lassen,
	6. sich auf Aufforderung der Wehersatzbehörde einer unterstützten Verfassungstreueprüfung nach dem Bundeswehr-Schutz-Gesetz zu unterziehen, für die es einer Zustimmung der Reservistin oder des Reservisten nicht bedarf,
	7. sich auf Aufforderung der Wehersatzbehörde im Hinblick auf eine für sie oder ihn vorgesehene sicherheitsempfindliche Tätigkeit in der Bundeswehr einer erstmaligen Sicherheitsüberprüfung und weiteren Sicherheitsüberprüfungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz zu unterziehen, für die es einer Zustimmung der Reservistin oder des Reservisten nicht bedarf.

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	<p>(2) Während der Dienstleistungsüberwachung hat die Reservistin oder der Reservist der Wehersatzbehörde unverzüglich schriftlich, elektronisch oder mündlich zu melden:</p>
	<p>1. den Eintritt von Tatsachen, die eine Dienstleistungsausnahme nach den §§ 7 bis 9 begründen,</p>
	<p>2. den Eintritt von Tatsachen, die eine vorübergehende Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten von voraussichtlich mindestens neun Monaten begründen,</p>
	<p>3. auf Aufforderung Erkrankungen und Verletzungen sowie Verschlimmerungen von Erkrankungen und Verletzungen seit der Untersuchung oder Begutachtung nach § 15, der Prüfung der Verfügbarkeit oder der Entlassungsuntersuchung, die für die Dienstfähigkeit von Belang sind,</p>
	<p>4. den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für eine Zurückstellung,</p>
	<p>5. den Abschluss und einen Wechsel der beruflichen Ausbildung, einen Wechsel des Berufes sowie eine weitergehende berufliche Qualifikation; hierüber in ihrem oder seinem Besitz befindliche Nachweise hat die Reservistin oder der Reservist auf Aufforderung unverzüglich vorzulegen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 24</p>
	<p style="text-align: center;">Haftung für Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	<p>Die Reservistin oder der Reservist hat Geldersatz zu leisten, wenn sie oder er die Pflicht, die ihr oder ihm ausgehändigten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen, grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt und dadurch ein Schaden entsteht. Die Schadensersatzansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die zuständigen Behörden von dem Schaden Kenntnis erlangen, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der schädigenden Handlung an.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 25</p>
	<p>Register für der Dienstleistungsüberwachung unterliegende Personen</p>
	<p>(1) Zur Aktualisierung der für die Zwecke der Dienstleistungsüberwachung nach § 22 Absatz 1 und 2 aus den Melderegistern abgerufenen Daten führt das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr ein Register.</p>
	<p>(2) In dem Register werden folgende personenbezogene Daten der Person, die der Dienstleistungsüberwachung unterliegt, gespeichert:</p>
	<p>1. Familienname,</p>
	<p>2. frühere Namen,</p>
	<p>3. Vornamen,</p>
	<p>4. Doktorgrad,</p>
	<p>5. Tag und Ort der Geburt,</p>
	<p>6. Geschlecht,</p>
	<p>7. Staatsangehörigkeiten,</p>
	<p>8. gegenwärtige oder letzte Anschrift,</p>
	<p>9. Tag des Einzugs und des Auszugs sowie</p>
	<p>10. Sterbetag.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	<p>(3) Hinsichtlich der datenverarbeitenden Regelungen zu Abruf- und Zugriffsrechten, zu Speicher- und Löschfristen sowie zu technisch-organisatorischen Maßnahmen sind § 29b Absatz 5 Satz 1 sowie die §§ 29d und 29e des Soldatengesetzes entsprechend anzuwenden.</p>
	<p>§ 26</p>
	<p>Aufenthaltsfeststellungsverfahren</p>
	<p>(1) Kann die für die Dienstleistungsüberwachung zuständige Wehrersatzbehörde (ausschreibende Behörde) den ständigen Aufenthaltsort einer Reservistin oder eines Reservisten nicht feststellen, so übermittelt sie dem Bundesverwaltungsamt zum Zweck der Feststellung des Aufenthaltsortes folgende Daten zur Person:</p>
	<p>1. Familiennamen, frühere Namen, Vornamen,</p>
	<p>2. Geburtsdatum und Geburtsort,</p>
	<p>3. letzte, der ausschreibenden Behörde bekannte Anschrift und</p>
	<p>4. das Geschäftszeichen.</p>
	<p>Das Bundesverwaltungsamt hat diese Daten jeweils unter Angabe der ausschreibenden Behörde zu speichern.</p>
	<p>(2) Das Bundesverwaltungsamt hat die Daten zu dem in Absatz 1 genannten Zweck in regelmäßigen Abständen in einer Datei zusammengefasst folgenden Stellen zu übermitteln:</p>
	<p>1. den Wehrersatzbehörden,</p>
	<p>2. dem Auswärtigen Amt,</p>
	<p>3. den Behörden, die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig sind.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	<p>Die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Stellen dürfen die Daten zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, verarbeiten. Wird diesen Stellen der Aufenthaltsort einer Reservistin oder eines Reservisten bekannt, haben sie ihn der ausschreibenden Behörde mitzuteilen, soweit keine besonderen Verwendungsregelungen entgegenstehen. Sodann löschen sie unverzüglich die ihnen vom Bundesverwaltungsamt übermittelten personenbezogenen Daten. Die ausschreibende Behörde unterrichtet das Bundesverwaltungsamt sowie die übrigen Stellen nach Satz 1 darüber, dass der Aufenthaltsort festgestellt worden und eine weitere Speicherung nicht mehr erforderlich ist. Diese Stellen haben die personenbezogenen Daten nach der Unterrichtung zu löschen.</p>
	<p>(3) Die ausschreibende Behörde unterrichtet das Bundesverwaltungsamt rechtzeitig, wenn für eine Reservistin oder einen Reservisten die Dienstleistungspflicht nach § 4 Absatz 2 endet. Das Bundesverwaltungsamt hat die personenbezogenen Daten spätestens mit Ende der Dienstleistungspflicht zu löschen; gleiches gilt für die übrigen Stellen nach Absatz 2 Satz 1, die durch das Bundesverwaltungsamt über das Ende der Dienstleistungspflicht unverzüglich zu unterrichten sind.</p>
	<p>(4) Sobald das Bundesverwaltungsamt eine Datei nach Absatz 2 Satz 1 übermittelt, haben die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Stellen die ihnen zuvor übermittelte Datei zu löschen.</p>
	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 6</p>
	<p style="text-align: center;">Verhältnis zur Wehrpflicht; Rechtsschutz</p>
	<p style="text-align: center;">§ 27</p>
	<p style="text-align: center;">Konkurrenzregelung</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	<p>(1) Für Wehrpflichtige nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes ist im Spannungs- oder Verteidigungsfall das Wehrpflichtgesetz vorrangig anzuwenden.</p>
	<p>(2) Die Vorschriften über Dienstleistungspflichten nach Abschnitt 2 gelten nicht für Personen, die bis zum 30. Juni 2011 ausschließlich Grundwehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz geleistet haben. Diese können nur aufgrund freiwilliger Verpflichtung zu Reservendienstleistungen nach Abschnitt 2 herangezogen werden.</p>
	<p>(3) Die Vorschriften über die verpflichtende Heranziehung zu Reservendienstleistungen nach § 5 gelten nicht für Reservistinnen und Reservisten, die sich vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zu einem Freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement verpflichtet haben.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 28</p>
	<p style="text-align: center;">Besondere Vorschriften für das Vorverfahren</p>
	<p>(1) Der Widerspruch gegen Verwaltungsakte, die aufgrund des Abschnitts 2 durch die Wehrrersatzbehörden ergehen, ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.</p>
	<p>(2) Über den Widerspruch gegen den Heranziehungsbescheid nach § 16 Absatz 1, den Widerspruch gegen die Aufhebung eines Heranziehungsbescheides sowie den Widerspruch gegen den Untersuchungsbescheid nach § 15 Absatz 3 entscheidet das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Widersprüche nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	§ 29
	Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts
	<p>Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Absatz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg ist § 17a Absatz 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p>
	§ 30
	Besondere Vorschriften für die Anfechtungsklage
	<p>Die Anfechtungsklage gegen den Bescheid nach § 15 Absatz 3, die Anfechtungsklage gegen den Heranziehungsbescheid nach § 16 Absatz 1 und die Anfechtungsklage gegen die Aufhebung des Heranziehungsbescheides haben keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen. Vor der Anordnung ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr anzuhören.</p>
	A b s c h n i t t 3
	R e s e r v e w e h r d i e n s t v e r h ä l t n i s

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 4	§ 31
Reservewehrdienstverhältnis	Reservewehrdienstverhältnis
<p><i>Reservistinnen und Reservisten</i>, die sich freiwillig verpflichtet <i>haben</i>, ehrenamtlich eine Funktion in der Reserveorganisation der Bundeswehr wahrzunehmen, <i>können</i> längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem sie <i>das 65. Lebensjahr vollenden</i>, in ein Wehrdienstverhältnis nach diesem Gesetz (Reservewehrdienstverhältnis) berufen werden. Die Regelungen <i>des Soldatengesetzes und des Wehrpflichtgesetzes</i> zur Begründung anderer Wehrdienstverhältnisse bleiben im Übrigen unberührt, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.</p>	<p>Eine Reservistin oder ein Reservist, die oder der sich freiwillig verpflichtet hat, ehrenamtlich eine Funktion in der Reserveorganisation der Bundeswehr wahrzunehmen, kann längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem sie oder er 65 Jahre alt wird, in ein Wehrdienstverhältnis nach diesem Abschnitt (Reservewehrdienstverhältnis) berufen werden. Die Regelungen zur Begründung anderer Wehrdienstverhältnisse bleiben im Übrigen unberührt, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.</p>
§ 5	§ 32
Begründung und Beginn des Reservewehrdienstverhältnisses; Beförderungen	Begründung und Beginn des Reservewehrdienstverhältnisses
<p>(1) Für die Berufung in ein Reservewehrdienstverhältnis gelten die Vorschriften über die Berufung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit entsprechend. <i>Die Ernennungsurkunde enthält</i> anstelle der Wörter „in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit“ oder „in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit“ die Wörter „in ein Reservewehrdienstverhältnis“ sowie die Angabe der Berufungsdauer.</p>	<p>(1) Für die Berufung in ein Reservewehrdienstverhältnis gelten die Vorschriften über die Berufung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ernennungsurkunde anstelle der Wörter „in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit“ oder „in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit“ die Wörter „in ein Reservewehrdienstverhältnis“ sowie die Angabe der Berufungsdauer enthält.</p>
<p>(2) Das Reservewehrdienstverhältnis beginnt mit der Ernennung.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) <i>Für Beförderungen im Reservewehrdienstverhältnis gilt § 42 des Soldatengesetzes entsprechend.</i></p>	entfällt

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 6	§ 33
Diensteid	u n v e r ä n d e r t
Bei der Berufung in ein Reservewehrdienstverhältnis ist ein Diensteid nach § 9 Absatz 1 des Soldatengesetzes zu leisten.	
§ 7	§ 34
Sachmittel und Entschädigungen	Sachmittel und Entschädigungen
(1) Für die Wahrnehmung des Ehrenamts erforderliche Sachmittel und Dienstkleidung können unentgeltlich bereitgestellt werden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Soweit der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt, können gewährt werden	(2) Soweit der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt, können gewährt werden
1. für den zeitlichen Aufwand eine Entschädigung von bis zu 160 Euro je Kalendermonat und	1. für den zeitlichen Aufwand der Soldatin oder des Soldaten eine Entschädigung von bis zu 160 Euro je Kalendermonat und
2. Aufwandsentschädigungen, soweit aus dem Reservewehrdienstverhältnis finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Soldatin oder dem Soldaten nicht zugemutet werden kann; <i>pauschale Aufwandsentschädigungen sind nur zulässig, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte oder Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe funktionsbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen.</i>	2. Aufwandsentschädigungen, soweit aus dem Reservewehrdienstverhältnis finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Soldatin oder dem Soldaten nicht zugemutet werden kann.
	Pauschale Aufwandsentschädigungen nach Satz 1 Nummer 2 sind nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe funktionsbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen.

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(3) Entschädigungen nach Absatz 2 Nummer 1 und pauschale <i>Entschädigungen</i> nach Absatz 2 Nummer 2 legt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, <i>für Bau und Heimat</i> fest.</p>	<p>(3) Entschädigungen nach Absatz 2 Nummer 1 und pauschale Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 Nummer 2 legt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern fest.</p>
<p>§ 8</p>	<p>§ 35</p>
<p>Aktivierung für eine Dienstleistung nach § 60 des Soldatengesetzes</p>	<p>Aktivierung für eine Dienstleistung nach § 4</p>
<p>(1) <i>Soldatinnen und Soldaten</i> im Reservewehrdienstverhältnis <i>können</i> für eine in § 60 des Soldatengesetzes genannte Dienstleistung aktiviert werden, wenn sie über <i>ihr</i> Ehrenamt hinausgehende oder andersartige militärische Aufgaben wahrnehmen <i>sollen</i>. Sie <i>sollen</i> aktiviert werden, wenn</p>	<p>(1) Eine Soldatin oder ein Soldat im Reservewehrdienstverhältnis kann für eine in § 4 genannte Dienstleistung aktiviert werden, wenn sie oder er über das Ehrenamt hinausgehende oder andersartige militärische Aufgaben wahrnehmen soll. Sie oder er soll aktiviert werden, wenn</p>
<p>1. das Reservewehrdienstverhältnis für eine Führungsfunktion in der Reserveorganisation der Bundeswehr begründet wird und andere Reservistinnen und Reservisten in einem Unterstellungsverhältnis zu <i>ihnen</i> zu einer Dienstleistung nach § 60 des Soldatengesetzes herangezogen werden oder</p>	<p>1. das Reservewehrdienstverhältnis für eine Führungsfunktion in der Reserveorganisation der Bundeswehr begründet wird und andere Reservistinnen und Reservisten in einem Unterstellungsverhältnis zu ihr oder ihm zu einer Dienstleistung nach § 4 herangezogen werden oder</p>
<p>2. sie in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis <i>stehen</i> und während der Arbeits- oder Dienstzeit dienstliche Aufgaben wahrnehmen oder an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen sollen.</p>	<p>2. sie oder er in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht und während der Arbeits- oder Dienstzeit dienstliche Aufgaben der Streitkräfte wahrnehmen oder an militärischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen sollen.</p>
<p>(2) Für die Aktivierung gelten die Vorschriften über die Heranziehung zu einer Dienstleistung nach <i>dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes</i> entsprechend.</p>	<p>(2) Für die Aktivierung gelten die Vorschriften über die Heranziehung zu einer Dienstleistung nach Abschnitt 2 entsprechend.</p>
<p>(3) Die Aktivierung erfolgt durch</p>	<p>(3) Die Aktivierung erfolgt durch</p>
<p>1. die <i>Behörden, die nach § 69 des Soldatengesetzes zuständig wären</i>, oder</p>	<p>1. die Wehrersatzbehörden oder</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>2. die <i>territorialen</i> Kommandobehörden bei Soldatinnen und Soldaten, die für eine Funktion in <i>einer diesen Kommandobehörden unterstellten Dienststelle</i> in ein Reservewehrdienstverhältnis berufen worden sind, jedoch nur für Dienstleistungen im Sinne des § 63 des Soldatengesetzes.</p>	<p>2. die Kommandobehörden bei Soldatinnen und Soldaten, die für eine Funktion in deren Kommandobereich in ein Reservewehrdienstverhältnis berufen worden sind, jedoch nur für Dienstleistungen im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 1.</p>
<p>(4) Für die Dauer der Aktivierung gelten die aktivierten Soldatinnen und Soldaten im Reservewehrdienstverhältnis als <i>Dienstleistende im Sinne des Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes</i>.</p>	<p>(4) Für die Dauer der Aktivierung gelten die aktivierten Soldatinnen und Soldaten im Reservewehrdienstverhältnis als Soldatinnen und Soldaten, die eine Reservendienstleistung nach § 5 erbringen.</p>
<p>(5) Während einer Aktivierung werden keine Leistungen nach § 7 gewährt. Soweit solche Leistungen im Voraus gewährt worden sind, gilt § 12 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.</p>	<p>(5) Während einer Aktivierung werden keine Leistungen nach § 34 gewährt. Soweit solche Leistungen im Voraus gewährt worden sind, gilt § 12 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.</p>
<p>§ 9</p>	<p>§ 36</p>
<p>Zuziehung zu dienstlichen Veranstaltungen</p>	<p>Zuziehung zu dienstlichen Veranstaltungen</p>
<p><i>Soldatinnen und Soldaten</i> im Reservewehrdienstverhältnis <i>können</i> entsprechend § 81 des Soldatengesetzes zu dienstlichen Veranstaltungen zugezogen werden. § 1 Absatz 6 des Wehrsoldgesetzes gilt <i>entsprechend</i>.</p>	<p>Eine Soldatin oder ein Soldat im Reservewehrdienstverhältnis kann entsprechend § 81 des Soldatengesetzes zu dienstlichen Veranstaltungen zugezogen werden.</p>
<p>§ 10</p>	<p>§ 37</p>
<p>Benachteiligungsverbot</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Für die in ein Reservewehrdienstverhältnis Berufenen gelten die §§ 5 und 9 Absatz 7 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechend.</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 11	§ 38
Versorgung	u n v e r ä n d e r t
<p>Erleidet eine Soldatin oder ein Soldat im Reservewehrdienstverhältnis bei der Verrichtung des Wehrdienstes eine gesundheitliche Schädigung, richtet sich die Versorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz und dem Soldatenentschädigungsgesetz.</p>	
§ 12	§ 39
Beendigungsgründe	Beendigungsgründe
Ein Reservewehrdienstverhältnis endet	Ein Reservewehrdienstverhältnis endet
1. mit dem Ablauf der Zeit, für welche das Reservewehrdienstverhältnis begründet worden ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. durch Umwandlung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit, eines Soldaten auf Zeit, einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten,	2. u n v e r ä n d e r t
3. im Spannungs- und Verteidigungsfall durch Heranziehung oder Einberufung zu einem unbefristeten Wehrdienst,	3. u n v e r ä n d e r t
4. durch den Verlust der Rechtsstellung einer Soldatin oder eines Soldaten im Reservewehrdienstverhältnis entsprechend § 48 des Soldatengesetzes oder	4. u n v e r ä n d e r t
5. durch Entlassung nach § 13.	5. durch Entlassung nach § 40 .
§ 13	§ 40
Entlassung	Entlassung
(1) <i>Soldatinnen und Soldaten sind</i> mit Ablauf des Monats, in dem sie <i>das 65. Lebensjahr vollenden</i> , aus dem Reservewehrdienstverhältnis entlassen.	(1) Eine Soldatin oder ein Soldat ist mit Ablauf des Monats, in dem sie oder er 65 Jahre alt wird , aus dem Reservewehrdienstverhältnis entlassen.
(2) § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 7, 8 und Absatz 2a des Soldatengesetzes gilt entsprechend.	(2) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
(3) Aus dem Reservewehrdienstverhältnis ist zu entlassen, wer	(3) u n v e r ä n d e r t
1. dienstunfähig ist oder	
2. aus persönlichen oder familiären Gründen nicht in der Lage ist, die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen.	
(4) Aus dem Reservewehrdienstverhältnis soll entlassen werden, wer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat. Das Bundesministerium der Verteidigung kann Ausnahmen zulassen, wenn dafür ein dienstliches Bedürfnis besteht.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) <i>Soldatinnen und Soldaten</i> können aus dem Reservewehrdienstverhältnis entlassen werden, wenn	(5) Eine Soldatin oder ein Soldat kann aus dem Reservewehrdienstverhältnis entlassen werden, wenn
1. sie <i>ihre</i> Dienstpflichten schuldhaft <i>verletzen</i> und ihr Verbleib im Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr gefährden könnte,	1. sie oder er Dienstpflichten schuldhaft verletzt und ihr oder sein Verbleib im Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr gefährden könnte,
2. sie die mit den übertragenen <i>Funktionen</i> verbundenen Anforderungen nicht <i>erfüllen</i> oder	2. sie oder er die mit den übertragenen Funktion verbundenen Anforderungen nicht erfüllt oder
3. ihre Funktion in der Reserveorganisation der Bundeswehr wegfällt.	3. ihre oder seine Funktion in der Reserveorganisation der Bundeswehr wegfällt.
(6) <i>Soldatinnen und Soldaten</i> im Reservewehrdienstverhältnis <i>können</i> jederzeit <i>ihre</i> Entlassung verlangen. Soweit sie für eine in § 60 des <i>Soldatengesetzes</i> genannte Dienstleistung aktiviert worden <i>sind</i> , <i>werden sie</i> zu dem Zeitpunkt <i>entlassen</i> , der sich bei entsprechender Anwendung des § 75 des <i>Soldatengesetzes</i> ergibt. Vor dem Beginn einer solchen Dienstleistung gilt § 59 Absatz 4 und 5 des <i>Soldatengesetzes</i> entsprechend.	(6) Eine Soldatin oder ein Soldat im Reservewehrdienstverhältnis kann jederzeit die Entlassung verlangen. Soweit sie oder er für eine in § 4 genannte Dienstleistung aktiviert worden ist , erfolgt die Entlassung zu dem Zeitpunkt, der sich bei entsprechender Anwendung des § 20 ergibt. Vor dem Beginn einer solchen Dienstleistung gilt § 13 Absatz 2 und 3 entsprechend.
(7) Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die für die Berufung in das Reservewehrdienstverhältnis zuständig ist. Außer in den Fällen des Absatzes 5 Nummer 1 ist die Entlassungsverfügung spätestens einen Monat vor dem Entlassungstag zuzustellen.	(7) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	A b s c h n i t t 4
	S c h l u s s v o r s c h r i f t e n
	§ 41
	Unbefristete Reservdienstleistungen, Spannungs- oder Verteidigungsfall
	(1) Sind unbefristete Reservdienstleistungen durch die Bundesregierung nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes auf der Grundlage des § 6 Absatz 4 angeordnet worden, so
	1. können Zurückstellungen nach § 10 Absatz 2 bis 4 widerrufen werden, es sei denn, dass die Heranziehung zum Wehrdienst für die Reservistin oder den Reservisten eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
	2. ist § 13 Absatz 3 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Heranziehung eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
	3. hat der Widerspruch gegen den Bescheid nach § 15 Absatz 3 keine aufschiebende Wirkung;
	4. ist bei der Heranziehung einer Reservistin oder eines Reservisten, die oder der bereits in den Streitkräften gedient hat, § 15 Absatz 2 bis 4 nicht anzuwenden; als Untersuchung gilt die Einstellungsuntersuchung;
	5. hat eine Reservistin oder ein Reservist auf Anordnung der Bundesregierung
	a) die Genehmigung des zuständigen Karrierecenters der Bundeswehr einzuholen, wenn sie oder er die Bundesrepublik Deutschland verlassen will,

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	<p>b) unverzüglich in die Bundesrepublik Deutschland zurückzukehren, wenn sie oder er sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhält, und sich beim zuständigen oder nächsten Karrierecenter der Bundeswehr zu melden.</p>
	<p>(2) Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für Personen, die</p>
	<p>1. ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben,</p>
	<p>2. außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei einer deutschen Dienststelle oder einer über- oder zwischenstaatlichen Organisation beschäftigt sind, oder</p>
	<p>3. mit Genehmigung einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle</p>
	<p>a) sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder</p>
	<p>b) die Bundesrepublik Deutschland verlassen.</p>
	<p>(3) Im Spannungs- oder Verteidigungsfall gelten Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 und Folgendes:</p>
	<p>1. eine Änderung der Wohnung ist innerhalb von 48 Stunden der Wehrersatzbehörde zu melden;</p>
	<p>2. § 8 gilt mit der Maßgabe, dass die verhängte Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat, Gefährdung der äußeren Sicherheit oder Volksverhetzung strafbar ist, mindestens sechs Monate beträgt;</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	<p>3. eine Zurückstellung nach § 10 Absatz 2, 4, 5 oder 6 wird unwirksam, und eine Zurückstellung nach § 10 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für die Reservistin oder den Reservisten eine unzumutbare Härte bedeuten würde;</p>
	<p>4. Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Zurückstellung nach § 10 Absatz 2 vorliegen, werden auf Antrag zum Sanitätsdienst herangezogen;</p>
	<p>5. wer sich zum freiwilligen Eintritt in die Bundeswehr meldet, kann von einer Bataillonskommandeurin oder einem Bataillonskommandeur oder einer Offizierin oder einem Offizier von dieser Dienststellung an aufwärts oder von einer Offizierin oder einem Offizier in entsprechender Dienststellung zum Wehrdienst mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad oder mit dem zuletzt in der Bundeswehr erreichten Dienstgrad herangezogen werden, wenn die Heranziehung durch das Karrierecenter der Bundeswehr nicht möglich ist;</p>
	<p>6. § 20 Absatz 3 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Verbleiben in der Bundeswehr eine unzumutbare Härte bedeuten würde.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 42</p>
	<p style="text-align: center;">Bußgeldvorschriften</p>
	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>
	<p>1. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 3, sich nicht oder nicht rechtzeitig begutachten lässt oder vorstellt und untersuchen lässt,</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	2. entgegen § 23 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1, 2 oder 3 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
	3. entgegen § 23 Absatz 1 Nummer 2 Vorsorge nicht trifft,
	4. entgegen § 23 Absatz 1 Nummer 3 sich nicht oder nicht rechtzeitig meldet,
	5. entgegen § 23 Absatz 1 Nummer 6 oder 7 sich einer dort genannten Prüfung oder Überprüfung nicht oder nicht rechtzeitig unterzieht.
	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
	(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Karrierecenter der Bundeswehr.
	§ 43
	Einschränkung von Grundrechten
	Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Wehrpflichtgesetz	Wehrpflichtgesetz
(- WPfIG) vom: 21.07.1956 - zuletzt geän- dert durch Art. 1 G v. 22.12.2025 I Nr. 370	(- WPfIG) vom: 21.07.1956 - zuletzt geän- dert durch Art. 1 G v. 22.12.2025 I Nr. 370
§ 2	§ 2
Anwendung dieses Gesetzes	Anwendung dieses Gesetzes
(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten nach Maßgabe der folgenden Absätze.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die §§ 3 bis 52 gelten im Spannungs- oder Verteidigungsfall.	(2) Die §§ 3 bis 50 und 52 gelten im Spannungs- oder Verteidigungsfall.
(3) Außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls gelten die §§ 3, 8a bis 20b, 25, 32 bis 35, 44 und 45.	(3) Außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls gelten § 3 Absatz 1 und 3 bis 5, sowie die §§ 8a bis 20b, 25, 32 bis 35, § 44 Absatz 1, §§ 45 und 50..
(4) Die §§ 15a und 16 sind nur auf Betroffene anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 geboren sind. Satz 1 gilt nicht im Spannungs- oder Verteidigungsfall.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 13	§ 13
Unabkömmlichstellung	Unabkömmlichstellung; Verordnungsermächtigung
(1) Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der Bundeswehr und andere Aufgaben kann ein Wehrpflichtiger im Spannungs- oder Verteidigungsfall im öffentlichen Interesse für den Wehrdienst unabkömmlich gestellt werden, wenn und solange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann.	(1) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(2) Über die Unabkömmlichstellung entscheidet die Wehrersatzbehörde auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Das Vorschlagsrecht steht auch den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für ihre Bediensteten zu. Die Zuständigkeit und das Verfahren regelt eine Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung kann die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf oberste Bundesbehörden oder auf die Landesregierungen mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf oberste Landesbehörden übertragen werden; die nach dieser Verordnung vorschlagsberechtigte oberste Bundesbehörde oder die Landesregierung kann, soweit Landesrecht dies zulässt, das Vorschlagsrecht auch durch allgemeine Verwaltungsvorschrift regeln. Die Rechtsverordnung regelt auch, wie Meinungsverschiedenheiten zwischen der Wehrersatzbehörde und der vorschlagenden Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind. Die Rechtsverordnung regelt ferner, für welche Fristen die Unabkömmlichstellung ausgesprochen werden kann und welche sachverständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft zu hören sind.</p>	<p>(2) Über die Unabkömmlichstellung entscheidet die Wehrersatzbehörde auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Das Vorschlagsrecht steht auch den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für ihre Bediensteten zu. Die Zuständigkeit und das Verfahren regelt eine Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung können Vorgaben für Dienstherrn und Arbeitgeber sowie Auskunfts-pflichten zur Gewährleistung des Verfahrens geregelt werden. In der Rechtsverordnung kann die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf oberste Bundesbehörden oder auf die Landesregierungen mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf oberste Landesbehörden übertragen werden; die nach dieser Verordnung vorschlagsberechtigte oberste Bundesbehörde oder die Landesregierung kann, soweit Landesrecht dies zulässt, das Vorschlagsrecht auch durch allgemeine Verwaltungsvorschrift regeln. Die Rechtsverordnung regelt auch, wie Meinungsverschiedenheiten zwischen der Wehrersatzbehörde und der vorschlagenden Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind. Die Rechtsverordnung regelt ferner, für welche Fristen die Unabkömmlichstellung ausgesprochen werden kann und welche sachverständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft zu hören sind.</p>
<p>(3) Die Dienstbehörde oder der Arbeitgeber des Wehrpflichtigen ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung der zuständigen Wehrersatzbehörde anzuzeigen. Wehrpflichtige, die in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, haben den Wegfall der Voraussetzungen selbst anzuzeigen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 51	§ 14
Einschränkung von Grundrechten	Einschränkung von Grundrechten
<p>Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), <i>der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes)</i> und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.</p>	<p>Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen</p>	<p>Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen</p>
<p>(Kriegsdienstverweigerungsgesetz - KDVG) vom: 09.08.2003 - Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.12.2025 I Nr. 370</p>	<p>(Kriegsdienstverweigerungsgesetz - KDVG) vom: 09.08.2003 - Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.12.2025 I Nr. 370</p>
<p>§ 2</p>	<p>§ 2</p>
<p>Antrag</p>	<p>Antrag</p>
<p>(1) Über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, entscheidet das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Bundesamt) auf Antrag.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu stellen. <i>Er muss die Berufung auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes enthalten. Ein vollständiger tabellarischer Lebenslauf und eine persönliche ausführliche Darstellung der Beweggründe für die Gewissensentscheidung sind dem Antrag beizufügen.</i></p>	<p>(2) Der Antrag ungedienter Personen ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu stellen. Der Antrag gedienter Personen ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Karrierecenter der Bundeswehr zu stellen. Jeder Antrag muss die folgenden Angaben enthalten:</p>
	<p>1. Vor- und Nachname,</p>
	<p>2. Geburtsort,</p>
	<p>3. Geburtsdatum,</p>
	<p>4. Staatsangehörigkeit sowie</p>
	<p>5. Anschrift.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	<p>Die Richtigkeit dieser erhobenen Daten kann durch Vorlage eines Ausweises im Sinne des § 2 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes oder abweichend davon durch eine Kopie hiervon überprüft werden. Der Antrag muss die Berufung auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes enthalten. Ein vollständiger tabellarischer Lebenslauf und eine persönliche ausführliche Darstellung der Beweggründe für die Gewissensentscheidung sind dem Antrag beizufügen.</p>
<p>(3) Dem Antrag können Stellungnahmen und Beurteilungen Dritter zur Person und zum Verhalten der Antragstellerin oder des Antragstellers beigefügt werden. Außerdem können Personen benannt werden, die zu Auskünften über die Antragstellerin oder den Antragsteller bereit sind.</p>	<p>(3) un verändert</p>
<p>(4) Der Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen kann frühestens sechs Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres gestellt werden. Einer Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters bedarf es nicht.</p>	<p>(4) un verändert</p>
<p>(5) Abweichend von Absatz 4 kann ein Wehrpflichtiger den Antrag frühestens sechs Monate vor Vollendung des 17. Lebensjahres stellen, wenn er dem Antrag Folgendes beifügt:</p>	<p>(5) un verändert</p>
<p>1. einen Antrag auf vorgezogene Ableistung des Zivildienstes, dem seine gesetzliche Vertreterin oder sein gesetzlicher Vertreter zugestimmt hat, oder</p>	
<p>2. folgende Dokumente:</p>	
<p>a) den Entwurf einer Verpflichtung nach § 14c Absatz 1 des Zivildienstgesetzes,</p>	
<p>b) die Erklärung seiner gesetzlichen Vertreterin oder seines gesetzlichen Vertreters, einer in Buchstabe a genannten Verpflichtung zuzustimmen, und</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>c) die Erklärung nach § 14c Absatz 3 des Zivildienstgesetzes, eine solche Verpflichtung mit dem Antragsteller nach dessen Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abschließen zu wollen.</p>	
<p>Wer einen Antrag nach Satz 1 gestellt hat, kann frühestens sechs Monate vor Vollen- dung des 17. Lebensjahres gemustert wer- den.</p>	
<p>(6) <i>Das Bundesamt für das Personal- management der Bundeswehr</i> bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Eingang des Antrags, nimmt diesen zur Grundakte der Personalakte und leitet die Grundakte dem Bundesamt zu. Die Zulei- tung erfolgt unverzüglich, bei ungedienten Wehrpflichtigen sobald der Musterungsbe- scheid unanfechtbar geworden ist. Bei Be- rufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie bei Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit ist den Personalakten eine Stellung- nahme der oder des Disziplinarvorgesetzten und der personalbearbeitenden Stelle bei- zufügen.</p>	<p>(6) Die nach Absatz 2 zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Eingang des Antrags, nimmt diesen zur Grundakte der Personal- akte und leitet die Grundakte dem Bundes- amt zu. Die Zuleitung erfolgt unverzüglich, bei ungedienten Wehrpflichtigen sobald der Musterungsbescheid unanfechtbar ge- worden ist. Bei Berufssoldatinnen und Berufs- soldaten sowie bei Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit ist den Personalakten eine Stellungnahme der oder des Disziplinarvor- gesetzten und der personalbearbeitenden Stelle beizufügen.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten	Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten
(Soldatengesetz - SG) vom: 19.03.1956 - zuletzt geändert Art. 5 G v. 9.1.2026 I Nr. 7	(Soldatengesetz - SG) vom: 19.03.1956 - zuletzt geändert Art. 5 G v. 9.1.2026 I Nr. 7
1.	1.
Allgemeines	Allgemeines
§ 1	§ 1
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
(1) Soldat ist, wer <i>auf Grund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung</i> in einem Wehrdienstverhältnis steht. Staat und Soldaten sind durch gegenseitige Treue miteinander verbunden.	(1) Soldat ist, wer in einem Wehrdienstverhältnis steht. Staat und Soldaten sind durch gegenseitige Treue miteinander verbunden.
(2) <i>In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann berufen werden, wer sich freiwillig verpflichtet, auf Lebenszeit Wehrdienst zu leisten. In das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit kann berufen werden, wer sich freiwillig verpflichtet, für begrenzte Zeit Wehrdienst zu leisten. Einen freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement kann leisten, wer sich dazu verpflichtet. Zu einem Wehrdienst in Form von Dienstleistungen kann außer Personen, die in einem Wehrdienstverhältnis nach Satz 1 oder 2 gestanden haben, auch herangezogen werden, wer sich freiwillig zu Dienstleistungen verpflichtet.</i>	entfällt

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(3) Vorgesetzter ist, wer befugt ist, einem Soldaten Befehle zu erteilen. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, wer auf Grund seiner Dienststellung, seines Dienstgrades, besonderer Anordnung oder eigener Erklärung befehlen kann. Auf Grund des Dienstgrades allein besteht keine Befehlsbefugnis außerhalb des Dienstes. Durch eigene Erklärung darf eine Befehlsbefugnis nur zur Hilfeleistung in Notfällen, zur Aufrechterhaltung der Disziplin oder Sicherheit oder zur Herstellung einer einheitlichen Befehlsbefugnis in kritischer Lage begründet werden.</p>	<p>(2) un verändert</p>
<p>(4) Disziplinarvorgesetzter ist, wer Disziplinarbefugnis über Soldaten hat. Das Nähere regelt die Wehrdisziplinarordnung.</p>	<p>(3) un verändert</p>
<p>(5) Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist die innerhalb von zwölf Monaten durchschnittlich zu leistende wöchentliche Arbeitszeit.</p>	<p>(4) un verändert</p>
<p>§ 2</p>	<p>§ 2</p>
<p>Dauer des Wehrdienstverhältnisses; Dienstzeitberechnung</p>	<p>Dauer des Wehrdienstverhältnisses; Dienstzeitberechnung</p>
<p>(1) Das Wehrdienstverhältnis beginnt</p>	<p>(1) Das Wehrdienstverhältnis beginnt</p>
<p>1. bei einem Soldaten, der nach dem Wehrpflichtgesetz einberufen oder nach dem <i>Vierten Abschnitt</i> zur Dienstleistung herangezogen wird, mit dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbescheid oder im Heranziehungsbescheid für den Diensteintritt festgesetzt wird,</p>	<p>1. bei einem Soldaten, der nach dem Wehrpflichtgesetz einberufen oder nach dem Reservistengesetz zur Dienstleistung herangezogen wird, mit dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbescheid oder im Heranziehungsbescheid für den Diensteintritt festgesetzt wird,</p>
<p>2. bei einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit mit dem Zeitpunkt der Ernennung,</p>	<p>2. un verändert</p>
<p>3. in allen übrigen Fällen mit dem Dienstantritt.</p>	<p>3. un verändert</p>
<p>(2) Das Wehrdienstverhältnis endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Soldat aus der Bundeswehr ausscheidet.</p>	<p>(2) un verändert</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(3) Als Dienstzeit im Sinne dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen kann zu Gunsten des Soldaten die Zeit vom 1. oder 16. eines Monats an gerechnet werden, wenn wegen eines Wochenendes, gesetzlichen Feiertages oder eines unmittelbar vorhergehenden Werktages ein anderer Tag für den Beginn des Wehrdienstverhältnisses bestimmt worden ist und der Soldat den Dienst an diesem Tag angetreten hat. § 44 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 20</p>	<p>§ 20</p>
Nebentätigkeit	Nebentätigkeit
<p>(1) Der Berufssoldat und der Soldat auf Zeit bedürfen zur Ausübung jeder entgeltlichen Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in Absatz 6 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach Absatz 7 entsprechend § 98 des Bundesbeamtengesetzes zu ihrer Ausübung verpflichtet sind. Gleiches gilt für folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten:</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten und</p>	
<p>2. Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.</p>	
<p>Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter; ihre Übernahme hat der Soldat vor Aufnahme seinem Disziplinarvorgesetzten schriftlich anzuzeigen.</p>	
<p>(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
1. nach Art und Umfang den Soldaten in einem Maße in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,	
2. den Soldaten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen, dem Ansehen der Bundeswehr abträglich sein kann oder in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Dienststelle oder Einheit, welcher der Soldat angehört, tätig wird oder tätig werden kann,	
3. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Soldaten beeinflussen kann,	
4. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Soldaten führen kann.	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt. Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Soweit der Gesamtbetrag der Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten 40 Prozent des jährlichen Endgrundgehalts des Dienstgrades des Soldaten übersteigt, liegt ein Versagungsgrund vor. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte kann Ausnahmen zulassen, wenn der Soldat durch Angabe bestimmter Tatsachen nachweist, dass die zeitliche Beanspruchung in der Woche acht Stunden nicht übersteigt oder die Versagung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht angemessen wäre oder wenn dienstliche Interessen die Genehmigung einer Nebentätigkeit rechtfertigen. Bei Anwendung der Sätze 4 bis 6 sind genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten zusammen zu berücksichtigen. Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, ist diese zu widerrufen.</p>	
<p>(3) Der Soldat darf Nebentätigkeiten nur außerhalb des Dienstes ausüben, es sei denn, sie werden auf Verlangen seines Disziplinarvorgesetzten ausgeübt oder es besteht ein dienstliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit. Das dienstliche Interesse ist aktenkundig zu machen. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen und die versäumte Dienstzeit nachgeleistet wird.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(4) Der Soldat darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Soldaten durch die Inanspruchnahme entsteht.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Die Genehmigung erteilt das Bundesministerium der Verteidigung; es kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sowie Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Schriftform. Der Soldat hat die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise zu führen, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus; jede Änderung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Nicht genehmigungspflichtig sind</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Soldaten unterliegenden Vermögens,</p>	
<p>2. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,</p>	
<p>3. mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeiten von Soldaten als Lehrer an öffentlichen Hochschulen und an Hochschulen der Bundeswehr sowie von Soldaten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten und</p>	
<p>4. Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Soldaten.</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>Tätigkeiten nach Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen nach Satz 1 Nr. 4 hat der Soldat der zuständigen Stelle schriftlich vor ihrer Aufnahme anzuzeigen, wenn für sie ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird. Hierbei hat er insbesondere Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile anzugeben. Der Soldat hat jede Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte kann im Übrigen aus begründetem Anlass verlangen, dass der Soldat über eine ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit schriftlich Auskunft erteilt, insbesondere über deren Art und Umfang. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Soldat bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.</p>	
<p>(7) § 97 Abs. 1 bis 3, §§ 98 und 102 bis 104 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.</p>	<p>(7) un verändert</p>
<p>(8) Einem Soldaten, der freiwilligen Wehrdienst nach § 58b oder Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes leistet, darf die Ausübung einer Nebentätigkeit nur untersagt werden, wenn sie seine Dienstfähigkeit gefährdet oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderläuft. Gleiches gilt bei einem Soldaten, der zu einer Dienstleistung nach dem <i>Vierten Abschnitt</i> herangezogen worden ist.</p>	<p>(8) Einem Soldaten, der freiwilligen Wehrdienst nach § 58 oder Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes leistet, darf die Ausübung einer Nebentätigkeit nur untersagt werden, wenn sie seine Dienstfähigkeit gefährdet oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderläuft. Gleiches gilt bei einem Soldaten, der zu einer Dienstleistung nach dem Reservistengesetz herangezogen worden ist.</p>
<p>§ 28</p>	<p>§ 28</p>
<p>Urlaub</p>	<p>Urlaub</p>
<p>(1) Dem Soldaten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge zu.</p>	<p>(1) un verändert</p>
<p>(2) Der Urlaub darf versagt werden, soweit und solange zwingende dienstliche Erfordernisse einer Urlaubserteilung entgegenstehen.</p>	<p>(2) un verändert</p>
<p>(3) Dem Soldaten kann aus besonderen Anlässen Urlaub erteilt werden.</p>	<p>(3) un verändert</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(4) Die Erteilung und die Dauer des Urlaubs regelt eine Rechtsverordnung. Sie bestimmt, ob und inwieweit die Geld- und Sachbezüge während eines Urlaubs aus besonderen Anlässen zu belassen sind.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit kann auf Antrag unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge mit Ausnahme der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung Urlaub bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf längstens 15 Jahre gewährt werden, wenn er</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder</p>	
<p>2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen</p>	
<p>tatsächlich betreut oder pflegt. Bei einem Soldaten auf Zeit ist die Gewährung nur insoweit zulässig, als er nicht mehr verpflichtet ist, auf Grund der Wehrpflicht Grundwehrdienst zu leisten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. Während der Beurlaubung dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderlaufen. Ein bereits bewilligter Urlaub kann aus zwingenden Gründen der Verteidigung widerrufen werden.</p>	
<p>(6) Stimmt ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge zu gewähren.</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(7) Soldaten haben Anspruch auf Elternzeit unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge mit Ausnahme der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung. Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die die Eigenart des militärischen Dienstes berücksichtigt.</p>	<p>(7) Soldaten haben Anspruch auf Elternzeit unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge mit Ausnahme der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung. Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die die Eigenart des militärischen Dienstes berücksichtigt. Der Anspruch auf Elternzeit gilt nicht für ein Wehrdienstverhältnis nach Abschnitt 2 des Reservistengesetzes.</p>
<p>§ 29</p>	<p>§ 29</p>
Personalakte	Personalakte
<p><i>Für jeden Soldaten ist eine Personalakte zu führen. Sofern in den §§ 29a bis 29e nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 106 bis 112, 113 Absatz 2 bis 4 und § 114 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend. § 112 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass § 8 der Wehrdisziplinarordnung an die Stelle des § 16 Absatz 3 und 4 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes tritt, und § 112 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass § 8 der Wehrdisziplinarordnung vorrangig anzuwenden ist.</i></p>	<p>(1) Über jeden Soldaten ist eine Personalakte zu führen.</p>
	<p>(2) Sie ist vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen.</p>
	<p>(3) Sofern in den §§ 29a bis 29e nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 106 bis 112, 113 Absatz 2 bis 4 und § 114 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend. § 112 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass § 8 der Wehrdisziplinarordnung an die Stelle des § 16 Absatz 3 und 4 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes tritt, und § 112 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass § 8 der Wehrdisziplinarordnung vorrangig anzuwenden ist.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 29d	§ 29d
Personalaktenführende Stelle	Personalaktenführende Stelle
(1) Die Personalakte wird geführt	(1) u n v e r ä n d e r t
1. für nach der Bundesbesoldungsordnung B besoldete oder entsprechend verwendete Soldaten und für frühere Generale und frühere Admirale im Bundesministerium der Verteidigung,	
2. für alle übrigen Soldaten im Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr und	
3. für frühere Soldaten mit Ausnahme der in Nummer 1 genannten bei dem für die Dienstleistungsüberwachung und Wehrüberwachung zuständigen Karrierecenter der Bundeswehr.	
Teilakten können, ihrer Zweckbestimmung entsprechend, von anderen Stellen geführt werden.	
(2) Personalakten, die in einem Karrierecenter der Bundeswehr geführt werden, können beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufbewahrt werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Gesundheitsgrundakte wird von der für die truppenärztliche Versorgung des Soldaten zuständigen Stelle des Sanitätsdienstes der Bundeswehr geführt. Eine Gesundheitsteilakte wird von der Stelle des Sanitätsdienstes der Bundeswehr geführt, die die jeweilige medizinische Maßnahme vornimmt.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Das Institut für Präventivmedizin der Bundeswehr führt	(4) Das Institut für Präventivmedizin der Bundeswehr führt
1. die Gesundheitsgrundakte ab dem Ende des Wehrdienstverhältnisses und	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Gesundheitsteilakten ab	2. die Gesundheitsteilakten ab
a) dem fünften Jahr nach der letzten Eintragung,	a) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
b) dem Ende des Wehrdienstverhältnisses oder	b) un verändert
c) der Außerdienststellung der aktenführenden Sanitätseinrichtung,	c) un verändert
je nachdem, welche Voraussetzung zuerst erfüllt ist.	je nachdem, welche Voraussetzung zuerst erfüllt ist. Nummer 2 Buchstabe a und b gilt nicht für einen Soldaten, der nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst zu Dienstleistungen nach dem Reservistengesetz herangezogen werden kann. Dessen Gesundheitsakten und Gesundheits- teilakten werden von den in Absatz 3 genannten Stellen geführt.
(5) Die Personalakte unanfechtbar anerkannter Kriegsdienstverweigerer ist bei Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben abzugeben. Aus der Gesundheitsakte sind jedoch nur diejenigen Teile abzugeben, die die körperliche Eignung betreffen.	(5) un verändert
§ 29e	§ 29e
Aufbewahrung von Personalakten	Aufbewahrung von Personalakten
(1) Die Personalakte ist, sofern nicht besondere Aufbewahrungsfristen gesetzlich festgelegt sind, aufzubewahren	(1) Die Personalakte ist, sofern nicht besondere Aufbewahrungsfristen gesetzlich festgelegt sind, aufzubewahren
1. bei früheren Berufssoldaten bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben,	1. un verändert
2. bei den übrigen Reservisten bis zum Ende des Jahres, in dem sie <i>das</i> 65. Lebensjahr vollendet haben,	2. bei den übrigen Reservisten bis zum Ende des Jahres, in dem sie 65 Jahre alt geworden sind oder ihre Dienstleistungspflicht nach Abschnitt 2 des Reservistengesetzes endet,
3. bei früheren Soldaten, die	3. un verändert
a) nicht mehr dienstfähig sind,	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
b) nicht mehr wehrdienstfähig sind, sofern keine Dienstleistung nach dem Soldatengesetz in Betracht kommt,	
c) vom Wehrdienst ausgeschlossen oder befreit worden sind,	
d) aus anderen als aus Altersgründen aus der Dienstleistungspflicht oder der Wehrpflicht ausgeschieden sind oder	
e) verstorben sind,	
bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Ereignisses oder Zustands.	
(2) Gesundheitsakten früherer Soldaten sind bis zur Vollendung des 90. Lebensjahres aufzubewahren und danach zu vernichten.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 31	§ 31
Fürsorge	Fürsorge
(1) Der Bund hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Berufssoldaten und des Soldaten auf Zeit sowie ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses, zu sorgen. Er hat auch für das Wohl des Soldaten zu sorgen, der freiwilligen Wehrdienst nach § 58b oder Wehrdienst nach Maßgabe des <i>Vierten oder Fünften Abschnittes oder des Wehrpflichtgesetzes</i> leistet; die Fürsorge für die Familie des Soldaten während des Wehrdienstes und seine Eingliederung in das Berufsleben nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst werden gesetzlich geregelt.	(1) Der Bund hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Berufssoldaten und des Soldaten auf Zeit sowie ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses, zu sorgen. Er hat auch für das Wohl des Soldaten zu sorgen, der freiwilligen Wehrdienst nach § 58 oder Wehrdienst nach Maßgabe des § 81, des Wehrpflichtgesetzes oder des Reservistengesetzes leistet; die Fürsorge für die Familie des Soldaten während des Wehrdienstes und seine Eingliederung in das Berufsleben nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst werden gesetzlich geregelt.
(2) § 80 des Bundesbeamtengesetzes <i>und</i> die Bundesbeihilfeverordnung sind entsprechend anzuwenden auf	(2) Die §§ 80 und 80a des Bundesbeamtengesetzes sowie die Bundesbeihilfeverordnung sind entsprechend anzuwenden auf
1. Soldatinnen und Soldaten, die Anspruch auf Dienstbezüge oder Ausbildungsgeld haben oder Elternzeit in Anspruch nehmen, und	1. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge nach Teil 2 Abschnitt 2 des Soldatenversorgungsgesetzes oder nach § 58 oder § 59 des Soldatenversorgungsgesetzes.	2. <code>unverändert</code>
(3) Auf Soldaten, die sich in Betreuungsurlaub nach § 28 Abs. 5 befinden, ist § 92 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden.	(3) <code>unverändert</code>
(4) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, denen auf Grund von § 69a des Bundesbesoldungsgesetzes unentgeltliche truppenärztliche Versorgung zusteht.	(4) <code>unverändert</code>
(5) Beihilfe wird nicht gewährt	(5) <code>unverändert</code>
1. Soldaten, solange sie sich in einer Eignungsübung befinden, es sei denn, dass sie ohne Einberufung zur Eignungsübung im öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt wären, und	
2. Versorgungsempfängern für die Dauer einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, durch die eine Beihilfeberechtigung auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften begründet wird.	
(6) Beim Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen schließt eine Beihilfeberechtigung auf Grund eines neuen Versorgungsbezuges die Beihilfeberechtigung aufgrund früherer Versorgungsbezüge aus.	(6) <code>unverändert</code>
(7) Abweichend von Absatz 5 Nr. 1 sind von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die nach der Eignungsübung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit berufen worden sind, auch die während der Eignungsübung entstandenen Aufwendungen beihilfefähig.	(7) <code>unverändert</code>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(8) In einer Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, Soldaten mit Familien- oder Pflegeaufgaben im Sinne des § 3 Absatz 6 und 7 des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes die Kosten für eine Familien- und Haushaltshilfe zu erstatten, die durch Verwendungen im Ausland zusätzlich entstehen, unabdingbar sind und eine Erstattung nach anderen Rechtsgrundlagen nicht möglich ist.</p>	<p>(8) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(9) In einer Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass die Kosten für die Bestattung eines Soldaten in einem Ehrengrab der Bundeswehr erstattet werden.</p>	<p>(9) un v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 37</p>	<p>§ 37</p>
<p>Voraussetzung der Berufung</p>	<p>Voraussetzung der Berufung</p>
	<p>(1) In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann berufen werden, wer sich freiwillig verpflichtet, auf Lebenszeit Wehrdienst zu leisten. In das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit kann berufen werden, wer sich freiwillig verpflichtet, für begrenzte Zeit Wehrdienst zu leisten.</p>
<p>(1) In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit darf nur berufen werden, wer</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,</p>	
<p>2. Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,</p>	
<p>3. die charakterliche, geistige und körperliche Eignung besitzt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Soldat erforderlich ist,</p>	
<p>4. keine unveränderlichen Merkmale des Erscheinungsbilds aufweist, die mit den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 nicht vereinbar sind.</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann in Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen, wenn dafür ein dienstliches Bedürfnis besteht.	(3) un verändert
(3) Für Personen, deren erstmalige Berufung in ein Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit beabsichtigt ist, ist eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen.	(4) un verändert
§ 51	§ 51
Wiederverwendung	Wiederverwendung
(1) Ein früherer Berufssoldat, der wegen Erreichens einer allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden ist, kann bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, unter erneuter Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu einer Wiederverwendung von wenigstens einem Jahr und höchstens zwei Jahren herangezogen werden, wenn die Wiederverwendung unter Berücksichtigung der persönlichen, insbesondere häuslichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar ist und seit Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand noch keine fünf Jahre vergangen sind.	(1) un verändert
(2) In den Fällen des Absatzes 1 tritt der Berufssoldat mit Ablauf der für die Wiederverwendung festgesetzten Zeit in den Ruhestand.	(2) un verändert
(3) § 44 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.	(3) un verändert

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(4) Ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Berufssoldat wieder dienstfähig geworden, kann er erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen werden, wenn seit der Versetzung in den Ruhestand noch keine fünf Jahre vergangen sind und die allgemeine Altersgrenze noch nicht überschritten ist. Beantragt er seine erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten, ist diesem Antrag unter den Voraussetzungen des Satzes 1 stattzugeben, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. § 44 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) In den Fällen der Absätze 1 und 4 endet der Ruhestand mit der erneuten Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Ein Berufssoldat, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen, kann auf seinen Antrag zu Dienstleistungen nach § 60 bis zu drei Monaten Dauer herangezogen werden.</p>	<p>(6) Ein Berufssoldat, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen, kann auf seinen Antrag zu Dienstleistungen nach dem Reservistengesetz bis zu drei Monaten Dauer herangezogen werden.</p>
<p>§ 54</p>	<p>§ 54</p>
Beendigungsgründe	Beendigungsgründe
<p>(1) Das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit endet mit dem Ablauf der Zeit, für die er in das Dienstverhältnis berufen ist. Das Dienstverhältnis endet auch mit Ablauf des Monats, in dem das Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungsschein (§ 13 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes) unanfechtbar festgestellt worden ist.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Das Dienstverhältnis endet ferner durch</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. Entlassung,</p>	
<p>2. Verlust der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit entsprechend dem § 48,</p>	
<p>3. Entfernung aus dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit.</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
(3) Wenn zwingende Gründe der Verteidigung es erfordern, kann die für das Dienstverhältnis festgesetzte Zeit	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. allgemein durch Rechtsverordnung oder	
2. in Einzelfällen durch das Bundesministerium der Verteidigung	
um einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verlängert werden.	
(4) Ein Soldat auf Zeit, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen, kann auf seinen Antrag zu Dienstleistungen nach § 60 bis zu drei Monaten Dauer herangezogen werden.	(4) Ein Soldat auf Zeit, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen, kann auf seinen Antrag zu Dienstleistungen nach dem Reservistengesetz bis zu drei Monaten Dauer herangezogen werden.
Dritter Abschnitt	Dritter Abschnitt
Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz; Reservewehrdienstverhältnis; freiwilliger Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement	Freiwilliger Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement
1.	1.
Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz	entfällt
§ 58	
Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz	
(1) Die Begründung der Wehrpflicht, die Heranziehung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst und die Beendigung ihres Wehrdienstes regelt das Wehrpflichtgesetz.	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(2) Die Beförderung eines Soldaten, der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leistet, wird mit der dienstlichen Bekanntgabe an den Soldaten, jedoch nicht vor dem in der Ernennungsverfügung bestimmten Tag wirksam. § 42 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für diejenigen, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b leisten oder zu den in § 60 genannten Dienstleistungen herangezogen werden.</p>	
<p>2.</p>	<p>2.</p>
<p>Reservewehrdienstverhältnis</p>	<p>entfällt</p>
<p>3.</p>	<p>3.</p>
<p>Freiwilliger Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement; Datenverarbeitung</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 58b</p>	<p>§ 58</p>
<p>Freiwilliger Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement</p>	<p>Voraussetzungen, Dauer und Hindernisse</p>
<p>(1) Freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement kann leisten, wer sich verpflichtet, mindestens sechs und längstens elf Monate Wehrdienst zu leisten.</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Die §§ 37 und 38 gelten entsprechend.</p>	<p>(3) unverändert</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 58c	§ 59
Verwendung und Löschung von Daten bei der Übersendung von Informationsmaterial	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Kalenderjahr volljährig werden:</p>	
1. Familienname,	
2. Vornamen,	
3. gegenwärtige Anschrift.	
<p>(2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.</p>	
<p>(3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten spätestens nach Ablauf eines Jahres nach Übermittlung der Daten zu löschen.</p>	
§ 58d	§ 60
Beratung und Untersuchung	Beratung und Untersuchung
<p>(1) Die Karrierecenter der Bundeswehr bieten Personen, die Interesse an einem freiwilligen Wehrdienst nach § 58b bekunden, eine persönliche Beratung über Tätigkeiten in den Streitkräften an.</p>	<p>(1) Die Karrierecenter der Bundeswehr bieten Personen, die Interesse an einem freiwilligen Wehrdienst nach § 58 bekunden, eine persönliche Beratung über Tätigkeiten in den Streitkräften an.</p>
<p>(2) Personen, die nach der Beratung Interesse an einem freiwilligen Wehrdienst nach § 58b bekunden, werden auf ihre Dienstfähigkeit und auf ihre Eignung nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 untersucht, sofern sie in die Untersuchungen schriftlich oder elektronisch eingewilligt haben. Das Ergebnis der Untersuchungen wird ihnen schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.</p>	<p>(2) Personen, die nach der Beratung Interesse an einem freiwilligen Wehrdienst nach § 58 bekunden, werden auf ihre Dienstfähigkeit und auf ihre Eignung nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 untersucht, sofern sie in die Untersuchungen schriftlich oder elektronisch eingewilligt haben. Das Ergebnis der Untersuchungen wird ihnen schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(3) Ist die betroffene Person nicht dienstfähig oder wird kein Wehrdienstverhältnis begründet, sind die bei der Untersuchung erhobenen Daten spätestens nach Ablauf eines Jahres nach der Untersuchung zu löschen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Für die Erstattung von Aufwendungen gilt § 11 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes entsprechend.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 58e</p>	<p style="text-align: center;">§ 61</p>
<p style="text-align: center;">Verpflichtung</p>	<p style="text-align: center;">Verpflichtung</p>
<p>(1) Die Verpflichtungserklärung nach § 58b Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Für eine <i>besondere Auslandsverwendung</i> ist eine gesonderte schriftliche Verpflichtungserklärung erforderlich.</p>	<p>(1) Die Verpflichtungserklärung nach § 58 Absatz 1 bedarf der Schriftform. Für eine Verwendung im Ausland ist eine gesonderte schriftliche Verpflichtungserklärung erforderlich.</p>
<p>(2) Die Verpflichtungserklärungen nach Absatz 1 bedürfen der Annahme durch ein Karrierecenter der Bundeswehr.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 kann der Soldat auf schriftlichen Antrag entbunden werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die <i>besondere</i> Verwendung im Ausland wegen persönlicher oder familiärer Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.</p>	<p>(3) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 kann der Soldat auf schriftlichen Antrag entbunden werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Verwendung im Ausland wegen persönlicher oder familiärer Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 58f</p>	<p style="text-align: center;">§ 62</p>
<p style="text-align: center;">Status</p>	<p style="text-align: center;">Status</p>
<p>Regelungen in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die an die Ableistung des Grundwehrdienstes nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes oder die freiwillige Verlängerung des Grundwehrdienstes nach § 6a des Wehrpflichtgesetzes anknüpfen, sind auf Personen, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b leisten, entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Regelungen in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die an die Ableistung des Grundwehrdienstes nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes oder die freiwillige Verlängerung des Grundwehrdienstes nach § 6a des Wehrpflichtgesetzes anknüpfen, sind auf Personen, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58 leisten, entsprechend anzuwenden.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 58g	§ 63
Dienstantritt	Dienstantritt
<p>(1) Das Karrierecenter der Bundeswehr fordert eine Person, deren Verpflichtung zum freiwilligen Wehrdienst nach § 58b angenommen worden ist, zum Dienstantritt auf. In der Aufforderung sind Ort und Zeitpunkt des Dienstantritts sowie die Dauer des Wehrdienstes anzugeben. Die Aufforderung soll vier Wochen vor dem Dienstantrittstermin bekannt gegeben werden.</p>	<p>(1) Das Karrierecenter der Bundeswehr fordert eine Person, deren Verpflichtung zum freiwilligen Wehrdienst nach § 58 angenommen worden ist, zum Dienstantritt auf. In der Aufforderung sind Ort und Zeitpunkt des Dienstantritts sowie die Dauer des Wehrdienstes anzugeben. Die Aufforderung soll vier Wochen vor dem Dienstantrittstermin bekannt gegeben werden.</p>
<p>(2) Regelungen in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die an die Einberufung zum Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz anknüpfen, sind auf die Aufforderung zum Dienstantritt nach Absatz 1 entsprechend anzuwenden.</p>	(2) un verändert
	§ 64
	Form der Beförderung
	<p>Die Beförderung eines Soldaten, der freiwilligen Wehrdienst nach § 58 leistet, wird mit der dienstlichen Bekanntgabe an den Soldaten, jedoch nicht vor dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Tag wirksam. § 42 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
§ 58h	§ 65
Beendigung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b	Beendigungsgründe
	<p>(1) Der freiwillige Wehrdienst nach § 58 endet durch Ablauf der festgesetzten Dienstzeit, wenn der Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist.</p>
<p>(1) Der freiwillige Wehrdienst nach § 58b endet</p>	<p>(2) Er endet ferner durch</p>
<p>1. durch Entlassung entsprechend § 46 Absatz 1,</p>	<p>1. Entlassung nach § 66 oder</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
2. durch Entlassung entsprechend § 75 oder	2. Ausschluss nach § 67.
3. durch Ausschluss entsprechend § 76.	entfällt
<i>(2) Während der Probezeit kann der Soldat zum 15. oder zum Letzten eines Monats entlassen werden. Die Entlassungsverfügung ist spätestens zwei Wochen vor dem Entlassungstermin bekannt zu geben. Auf schriftlichen Antrag des Soldaten ist dieser während der Probezeit zum 15. oder Letzten eines Monats zu entlassen. Die Entlassung ist in den ersten fünf Monaten einen Monat vor dem Entlassungstag zu beantragen.</i>	entfällt
<i>(3) Wird einem Antrag nach § 58e Absatz 3 stattgegeben, so kann der Soldat entlassen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.</i>	entfällt
	§ 66
	Entlassung aus dem freiwilligen Wehrdienst nach § 58
	(1) Ein Soldat ist entlassen, wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert. Das Bundesministerium der Verteidigung entscheidet darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt, und stellt den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses fest.
	(2) Ein Soldat ist zu entlassen, wenn
	1. die festgesetzte Dienstzeit abgelaufen ist, es sei denn, unbefristete Reservedienstleistungen nach § 6 Absatz 4 des Reservistengesetzes sind angeordnet worden oder der Spannungs- oder Verteidigungsfall ist eingetreten,
	2. die Anordnung unbefristeter Reservedienstleistungen nach § 6 Absatz 4 des Reservistengesetzes aufgehoben wird, es sei denn, dass der Spannungs- oder Verteidigungsfall eingetreten ist,

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	3. seine Verwendung während des Spannungs- oder Verteidigungsfalles endet,
	4. in seiner Person Umstände vorliegen, die für Reservisten eine zwingende Dienstleistungsausnahme nach den §§ 7 bis 11 des Reservistengesetzes begründen würden,
	5. innerhalb des ersten Monats im Rahmen der Einstellungsuntersuchung festgestellt wird, dass der Soldat wegen einer Gesundheitsstörung dauernd oder voraussichtlich für einen Zeitraum von mehr als einem Monat vorübergehend zur Erfüllung seiner Dienstpflichten unfähig ist,
	6. nach seinem bisherigen Verhalten durch sein Verbleiben in der Bundeswehr die militärische Ordnung oder die Sicherheit der Truppe ernstlich gefährdet würde,
	7. bei ihm die Voraussetzungen des § 46 Absatz 2a vorliegen,
	8. er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist,
	9. er seiner Aufstellung für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zugestimmt hat, oder
	10. er dienstunfähig ist oder die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb der Wehrdienstzeit nicht zu erwarten ist, wobei § 44 Absatz 4 Satz 1 und 3 entsprechend gilt.
	(3) Ein Soldat kann entlassen werden, wenn
	1. das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde und er seine Entlassung beantragt hat,

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	<p>2. gegen ihn auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von drei Monaten oder mehr oder auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe erkannt ist,</p>
	<p>3. die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung widerrufen wird oder</p>
	<p>4. einem Antrag nach § 61 Absatz 3 stattgegeben worden ist und eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.</p>
	<p>(4) Während der Probezeit kann der Soldat zum 15. oder zum Letzten eines Monats entlassen werden. Die Entlassungsverfügung ist spätestens zwei Wochen vor dem Entlassungstermin bekanntzugeben. Auf schriftlichen Antrag des Soldaten ist dieser während der Probezeit zum 15. oder zum Letzten eines Monats zu entlassen. Die Entlassung ist in den ersten fünf Monaten spätestens einen Monat vor dem Entlassungstag zu beantragen.</p>
	<p>(5) Die Entlassung wird durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr verfügt.</p>
	<p>(6) Ein Soldat, der sich schuldhaft von seiner Truppe oder Dienststelle fernhält, gilt mit dem Tag als entlassen, an dem er hätte entlassen werden müssen, wenn er Dienst geleistet hätte.</p>
	<p>(7) Ist ein Soldat im Entlassungszeitpunkt wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, so ist die Entlassung bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats hinauszuschieben.</p>
	<p>(8) Befindet sich ein Soldat im Entlassungszeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung, endet der Wehrdienst, wenn</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	1. die stationäre truppenärztliche Behandlung beendet ist, spätestens jedoch drei Monate nach dem Entlassungszeitpunkt, oder
	2. er innerhalb der drei Monate schriftlich erklärt, dass er mit der Fortsetzung des Wehrdienstverhältnisses nicht einverstanden ist, mit dem Tag der Abgabe der Erklärung.
	§ 67
	Ausschluss vom freiwilligen Wehrdienst nach § 58 und Verlust des Dienstgrades
	(1) Ein Soldat ist vom freiwilligen Wehrdienst ausgeschlossen, wenn gegen ihn durch ein deutsches Gericht auf die in § 38 Absatz 1 bezeichneten Strafen, Nebenfolgen oder Maßregeln erkannt wird. Er verliert seinen Dienstgrad; dies gilt auch, wenn er wegen schuldhafter Verletzung seiner Dienstpflichten nach § 66 Absatz 2 Nummer 6 oder 7 entlassen wird.
	(2) Wird ein Urteil mit der Folge des Dienstgradverlustes nach Absatz 1 Satz 2 im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folgen nicht hat, gilt der Verlust des Dienstgrades als nicht eingetreten.
	(3) Ein Soldat verliert seinen Dienstgrad ferner, wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wird, im Fall der Entlassung nach § 66 Absatz 2 Nummer 8 mit Beendigung des Wehrdienstverhältnisses.
§ 58i	§ 68
Freiwillige Bereitschaftserklärung; Datenverarbeitung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Bereitschaftserklärung nach § 15a des Wehrpflichtgesetzes kann freiwillig abgegeben werden.	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf für den Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Abgabe einer in Absatz 1 genannten Bereitschaftserklärung und für einen Hinweis auf gesetzlich geregelte Freiwilligendienste im automatisierten Abrufverfahren nach den §§ 34a und 38 des Bundesmeldegesetzes die in § 15 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes genannten Daten folgender Personen abrufen und weiterverarbeiten:</p>	
<p>1. Personen, die nicht der Wehrpflicht unterliegen, vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 23. Lebensjahr,</p>	
<p>2. Wehrpflichtiger, die im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2007 geboren sind.</p>	
<p>(3) Die in einer freiwillig abgegebenen Bereitschaftserklärung angegebenen Daten können nur für folgende Zwecke verarbeitet werden:</p>	
<p>1. Übersendung von Informationen über Tätigkeiten in den Streitkräften,</p>	
<p>2. Personalbearbeitung, wenn die Person in der Bereitschaftserklärung nach § 15a des Wehrpflichtgesetzes Interesse an einem Wehrdienst bekundet.</p>	
<p>Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die in einer freiwillig abgegebenen Bereitschaftserklärung angegebenen Daten unverzüglich zu löschen, sofern die Person bekundet hat, dass sie kein Interesse an einem Wehrdienst hat oder wenn die Daten zur Personalbearbeitung nicht mehr benötigt werden. Die Daten sind ebenfalls unverzüglich zu löschen, wenn es innerhalb von drei Jahren nach der Übersendung von Informationen über Tätigkeiten in den Streitkräften nach Satz 1 Nummer 1 nicht zu einer Kontaktaufnahme durch die betroffene Person gekommen ist.</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Vierter Abschnitt	Vierter Abschnitt
<i>Dienstleistungspflicht</i>	Sondervorschriften für weitere Wehrdienstverhältnisse
	§ 69
	Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz
	(1) Die Begründung der Wehrpflicht, die Heranziehung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst und die Beendigung ihres Wehrdienstes regelt das Wehrpflichtgesetz.
	(2) Die Beförderung eines Soldaten, der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leistet, wird mit der dienstlichen Bekanntgabe an den Soldaten, jedoch nicht vor dem in der Ernennungsverfügung bestimmten Tag wirksam. Der Tag der dienstlichen Bekanntgabe der Beförderung ist zu bescheinigen.
	§ 70
	Wehrdienst nach dem Reservistengesetz
	(1) Die Begründung der Pflicht und die Heranziehung zu Dienstleistungen sowie deren Beendigung regelt das Reservistengesetz.
	(2) Für die Beförderung von Personen, die zu Dienstleistungen nach dem Reservistengesetz herangezogen werden, gilt § 64 entsprechend.
	§ 71
	Reservewehrdienstverhältnis
	(1) Die Rechtsstellung der Soldaten in einem Reservewehrdienstverhältnis regelt das Reservistengesetz.

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	(2) Für die Beförderung von Personen in einem Reservewehrdienstverhältnis gilt § 42 entsprechend.
1 .	1 . 1 .
Umfang und Arten der Dienstleistungen	entfällt
§ 59	
Personenkreis	
<p><i>(1) Ein früherer Berufssoldat, der wegen Erreichens einer allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden ist, kann bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, zu den in § 60 genannten Dienstleistungen herangezogen werden. Zu den in § 60 Nummer 2 bis 5 genannten Dienstleistungen kann er nur mit seiner freiwilligen schriftlichen Verpflichtung herangezogen werden.</i></p>	
<p><i>(2) Ein früherer Berufssoldat oder ein früherer Soldat auf Zeit, der mindestens zwei Jahre in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit gestanden hat, kann</i></p>	
<p><i>1. bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet hat,</i></p>	
<p><i>2. außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 45. Lebensjahr vollendet hat, wenn er einen Mannschaftsdienstgrad führt, und</i></p>	
<p><i>3. mit seiner freiwilligen schriftlichen Verpflichtung auch bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat,</i></p>	
<p><i>zu den in § 60 genannten Dienstleistungen herangezogen werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</i></p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(3) Andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen können auf Grund freiwilliger schriftlicher Verpflichtung bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, zu den in § 60 genannten Dienstleistungen herangezogen werden. § 9 Absatz 2 und § 37 Absatz 3 gelten entsprechend. Personen, denen auf Grund einer Wehrdienstleistung ein höherer Dienstgrad nicht nur für die Dauer der Verwendung verliehen worden ist, können auch ohne freiwillige Verpflichtung bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, herangezogen werden</p>	
<p>1. zum unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall und</p>	
<p>2. zu Übungen (§ 61), wenn dies aus Gründen der Einsatz- und Funktionsfähigkeit der Streitkräfte erforderlich ist; für Personen, die einen Mannschaftsdienstgrad führen, gilt dies jedoch nur bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 45. Lebensjahr vollenden.</p>	
<p>(4) Vor Ablauf der Frist für den Widerspruch gegen einen Heranziehungsbescheid kann die gemäß Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 abgegebene freiwillige schriftliche Verpflichtung allgemein oder für den Einzelfall jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf ist schriftlich gegenüber der für die Heranziehung zuständigen Stelle zu erklären.</p>	
<p>(5) Nach dem Ablauf der Frist für den Widerspruch gegen einen Heranziehungsbescheid ist der Widerruf der Verpflichtungserklärung ausgeschlossen. Bis zum Beginn des Wehrdienstverhältnisses nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 können Herangezogene jedoch auf Antrag von der Pflicht zur Dienstleistung befreit werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Heranziehung wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere, im Bereitschafts-, Spannungs- oder Verteidigungsfall eine unzumutbare Härte bedeuten würde.</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 60	
Arten der Dienstleistungen	
<i>Dienstleistungen sind</i>	
1. <i>Übungen (§ 61),</i>	
2. <i>besondere Auslandsverwendungen (§ 62),</i>	
3. <i>Hilfeleistungen im Innern (§ 63),</i>	
4. <i>Hilfeleistungen im Ausland (§ 63a),</i>	
5. <i>Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b) und</i>	
6. <i>unbefristeter Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall.</i>	
§ 61	
Übungen	
(1) <i>Befristete Übungen dauern grundsätzlich höchstens drei Monate. Über Ausnahmen entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung.</i>	
(2) <i>Die Gesamtdauer der verpflichtenden Übungen beträgt bei Mannschaften höchstens sechs, bei Unteroffizieren höchstens neun und bei Offizieren höchstens zwölf Monate.</i>	
(3) <i>Übungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet werden, sind unbefristet. Auf die Gesamtdauer der Übungen nach Absatz 2 werden sie nicht angerechnet; das Bundesministerium der Verteidigung kann eine Anrechnung anordnen.</i>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 62	
Besondere Auslandsverwendungen	
<p>(1) <i>Besondere Auslandsverwendungen sind Verwendungen, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfinden.</i></p>	
<p>(2) <i>Eine besondere Auslandsverwendung ist grundsätzlich jeweils für höchstens sieben Monate zulässig. Sie wird auf die Gesamtdauer der Übungen nach § 61 Abs. 2 nicht angerechnet. Soweit die Dauer drei Monate übersteigt, wirkt das für die Heranziehung zuständige Karrierecenter der Bundeswehr auf die Zustimmung des Arbeitgebers oder der Dienstbehörde hin.</i></p>	
<p>(3) <i>Ist ein Soldat auf seinen Antrag von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen allgemein oder für den Einzelfall entpflichtet worden (§ 59 Abs. 5), kann er aus vorbereitenden Übungen entlassen werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 bleibt unberührt.</i></p>	
<p>(4) <i>§ 75 Abs. 2 Nr. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Soldat zu entlassen ist.</i></p>	
§ 63	
Hilfeleistungen im Innern	
<p>(1) <i>Hilfeleistungen im Innern sind Verwendungen der Streitkräfte im Rahmen der Amtshilfe oder bei einer Naturkatastrophe oder einem besonders schweren Unglücksfall nach Artikel 35 des Grundgesetzes.</i></p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(2) Die Hilfeleistung im Innern ist grundsätzlich jeweils für höchstens drei Monate jährlich zulässig. Das Bundesministerium der Verteidigung kann mit Zustimmung der zur Dienstleistung heranzuziehenden Person und ihres Arbeitgebers oder ihrer Dienstbehörde Ausnahmen zulassen. Hilfeleistungen im Innern werden auf die Gesamtdauer der Übungen nach § 61 Abs. 2 nicht angerechnet.</p>	
<p>(3) Als Hilfeleistungen im Innern gelten auch vorbereitende Übungen im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit.</p>	
<p>§ 63a</p>	
<p>Hilfeleistungen im Ausland</p>	
<p>(1) Hilfeleistungen im Ausland sind Verwendungen der Streitkräfte im Rahmen von humanitären Hilfeleistungen.</p>	
<p>(2) Die Hilfeleistung im Ausland ist grundsätzlich jeweils für höchstens drei Monate jährlich zulässig. Das Bundesministerium der Verteidigung kann mit Zustimmung der zur Dienstleistung heranzuziehenden Person und ihres Arbeitgebers oder ihrer Dienstbehörde Ausnahmen zulassen. Hilfeleistungen im Ausland werden auf die Gesamtdauer der Übungen nach § 61 Abs. 2 nicht angerechnet.</p>	
<p>§ 63b</p>	
<p>Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft</p>	
<p>(1) Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft dient</p>	
<p>1. dem Erhalt oder der Herstellung der Funktionsfähigkeit von Organisationseinheiten bei anders nicht abwendbaren Vakanzen oder</p>	
<p>2. der Bewältigung anders nicht rechtzeitig zu bewältigender Auftragsspitzen.</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<i>Er ist nur zulässig, wenn für Reservisten</i>	
1. <i>eine Wiederverwendung als Berufssoldat oder</i>	
2. <i>eine erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit</i>	
<i>nicht möglich ist.</i>	
<i>(2) Wehrdienst zur temporären Verbesserung der Einsatzbereitschaft darf höchstens zehn Monate im Kalenderjahr geleistet werden. Er wird auf die Gesamtdauer der Übungen nach § 61 Absatz 2 nicht angerechnet.</i>	
2.	2.
Dienstleistungsausnahmen	entfällt
§ 64	
Dienstunfähigkeit	
<i>Zu Dienstleistungen wird nicht herangezogen, wer dienstunfähig ist.</i>	
§ 65	
Ausschluss von Dienstleistungen	
<i>Von Dienstleistungen ist derjenige ausgeschlossen, gegen den durch ein deutsches Gericht auf die in § 38 Abs. 1 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt worden ist. Gleiches gilt für den, der unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbilds aufweist, die mit den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 nicht vereinbar sind.</i>	
§ 66	
Befreiung von Dienstleistungen	
<i>Von Dienstleistungen sind befreit</i>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
1. <i>ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses,</i>	
2. <i>Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Diakonatsweihe empfangen haben,</i>	
3. <i>hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Diakonatsweihe empfangen hat, entspricht,</i>	
4. <i>schwerbehinderte Menschen und</i>	
5. <i>Dienstleistungspflichtige, die auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für die Dauer einer Tätigkeit in einer internationalen Behörde eine entsprechende Befreiung genießen.</i>	
§ 67	
Zurückstellung von Dienstleistungen	
(1) <i>Von Dienstleistungen wird zurückgestellt,</i>	
1. <i>wer vorübergehend nicht dienstfähig ist oder</i>	
2. <i>wer, abgesehen von den Fällen des § 65, Freiheitsstrafe, Strafarrrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest verbüßt, sich in Untersuchungshaft befindet oder nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist.</i>	
(1a) <i>Von Dienstleistungen wird ferner zurückgestellt, wer auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für die Dauer einer Tätigkeit in einer internationalen Behörde nicht zum Wehrdienst herangezogen werden kann.</i>	
(2) <i>Von Dienstleistungen werden Dienstleistungspflichtige, die sich auf das geistliche Amt (§ 66) vorbereiten, auf Antrag zurückgestellt. Hierzu sind beizubringen:</i>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>1. <i>der Nachweis eines ordentlichen theologischen Studiums oder einer ordentlichen theologischen Ausbildung und</i></p>	
<p>2. <i>eine Erklärung des zuständigen Landeskirchenamtes, der bischöflichen Behörde, des Ordensoberen oder der entsprechenden Oberbehörde einer anderen Religionsgemeinschaft, dass sich der Dienstleistungspflichtige auf das geistliche Amt vorbereitet.</i></p>	
<p><i>(3) Hat ein Dienstleistungspflichtiger seiner Aufstellung für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zugestimmt, ist er bis zur Wahl zurückzustellen. Hat er die Wahl angenommen, kann er für die Dauer des Mandats nur auf seinen Antrag herangezogen werden.</i></p>	
<p><i>(4) Auf Antrag soll ein Dienstleistungspflichtiger von einer Dienstleistung zeitlich befristet zurückgestellt werden, wenn und solange die Heranziehung zur Dienstleistung für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere, im Bereitschafts-, Spannungs- und Verteidigungsfall eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte liegt in der Regel vor, wenn</i></p>	
<p>1. <i>im Fall der Heranziehung des Dienstleistungspflichtigen</i></p>	
<p>a) <i>die Versorgung seiner Familie, hilfsbedürftiger Angehöriger oder anderer hilfsbedürftiger Personen, für deren Lebensunterhalt er aus rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung aufzukommen hat, gefährdet würde oder</i></p>	
<p>b) <i>für Verwandte ersten Grades besondere Notstände zu erwarten sind,</i></p>	
<p>2. <i>der Dienstleistungspflichtige für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen Betriebes unentbehrlich ist,</i></p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<i>3. die Heranziehung des Dienstleistungspflichtigen</i>	
<i>a) eine zu einem schulischen Abschluss führende Ausbildung,</i>	
<i>b) ein Hochschulstudium, bei dem zum vorgesehenen Diensteintritt das dritte Semester erreicht ist,</i>	
<i>c) einen zum vorgesehenen Diensteintritt begonnenen dualen Bildungsgang (Studium mit studienbegleitender betrieblicher Ausbildung), dessen Regelstudienzeit acht Semester nicht überschreitet und bei dem das Studium spätestens drei Monate nach Beginn der betrieblichen Ausbildung aufgenommen wird,</i>	
<i>d) einen zum vorgesehenen Diensteintritt zu einem Drittel absolvierten sonstigen Ausbildungsabschnitt oder</i>	
<i>e) eine bereits begonnene Berufsausbildung</i>	
<i>unterbrechen oder die Aufnahme einer rechtsverbindlich zugesagten oder vertraglich gesicherten Berufsausbildung verhindern würde.</i>	
<i>(5) Von Dienstleistungen kann ein Dienstleistungspflichtiger ferner zurückgestellt werden, wenn gegen ihn ein Strafverfahren anhängig ist, in dem Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu erwarten ist, oder wenn seine Heranziehung die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.</i>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p><i>(6) Von einer Dienstleistung soll ein Dienstleistungspflichtiger auf Antrag auch zurückgestellt werden, wenn er für die Erhaltung und Fortführung des elterlichen Betriebes oder des Betriebes seines Arbeitgebers oder für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung seiner Dienstbehörde unentbehrlich ist. In diesem Fall sind die Eltern, der Arbeitgeber oder die Dienstbehörde des Dienstleistungspflichtigen antragsberechtigt und verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Unentbehrlichkeit der zuständigen Wehrrersatzbehörde anzuzeigen. Die Zurückstellung bedarf der Zustimmung des Dienstleistungspflichtigen. Die Heranziehung des Dienstleistungspflichtigen ist bis zur Entscheidung über den Antrag auszusetzen.</i></p>	
<p>§ 68</p>	
<p>Unabkömmlichstellung</p>	
<p><i>(1) Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der Bundeswehr und andere Aufgaben kann ein Dienstleistungspflichtiger im Spannungs- und Verteidigungsfall im öffentlichen Interesse für Dienstleistungen unabkömmlich gestellt werden, wenn und solange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann.</i></p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p><i>(2) Über die Unabkömmlichstellung entscheidet die Wehrersatzbehörde auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Das Vorschlagsrecht steht auch den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für ihre Bediensteten zu. Die Zuständigkeit und das Verfahren regelt eine Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung kann die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf oberste Bundesbehörden oder auf die Landesregierungen mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf oberste Landesbehörden übertragen werden; die nach dieser Verordnung vorschlagsberechtigte oberste Bundesbehörde oder die Landesregierung kann, soweit Landesrecht dies zulässt, das Vorschlagsrecht auch durch allgemeine Verwaltungsvorschrift regeln. Die Rechtsverordnung regelt auch, wie Meinungsverschiedenheiten zwischen der Wehrersatzbehörde und der vorschlagenden Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind. Die Rechtsverordnung regelt ferner, für welche Fristen die Unabkömmlichstellung ausgesprochen werden kann und welche sachverständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft zu hören sind.</i></p>	
<p><i>(3) Die Dienstbehörde oder der Arbeitgeber des Dienstleistungspflichtigen ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung der zuständigen Wehrersatzbehörde anzuzeigen. Dienstleistungspflichtige, die in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, haben den Wegfall der Voraussetzungen selbst anzuzeigen.</i></p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
3 .	3 .
Heranziehungsverfahren	entfällt
§ 69	
Zuständigkeit	
<p><i>Zuständig für die Heranziehung von Dienstleistungspflichtigen zu Dienstleistungen und das damit in Zusammenhang stehende Verfahren nach diesem Abschnitt sind die Wehrrersatzbehörden.</i></p>	
§ 69a	
Register für der Dienstleistungsüberwachung unterliegende Personen	
<p><i>(1) Zur Aktualisierung der für die Zwecke der Dienstleistungsüberwachung nach § 77 Absatz 1 und 2 aus den Melderegistern abgerufenen Daten führt das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr ein Register.</i></p>	
<p><i>(2) In dem Register nach Absatz 1 werden folgende personenbezogene Daten gespeichert:</i></p>	
1. <i>Familiennamen,</i>	
2. <i>frühere Namen,</i>	
3. <i>Vornamen,</i>	
4. <i>Doktorgrad,</i>	
5. <i>Tag und Ort der Geburt,</i>	
6. <i>Geschlecht,</i>	
7. <i>Staatsangehörigkeiten,</i>	
8. <i>gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift,</i>	
9. <i>Sterbetag sowie</i>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
10. Tag des Einzugs und des Auszugs.	
(3) Hinsichtlich der datenverarbeitenden Regelungen zu Abruf- und Zugriffsrechten, zu Speicher- und Löschfristen sowie zu technisch-organisatorischen Maßnahmen sind § 29b Absatz 5 Satz 1 sowie die §§ 29d und 29e entsprechend anzuwenden.	
§ 70	
Verfahren	
(1) Das Verfahren nach diesem Abschnitt ist kostenfrei. Notwendige Auslagen sind zu erstatten. Zu den notwendigen Auslagen gehören auch die Kosten für die Beschaffung von Unterlagen, deren Beibringung dem Dienstleistungspflichtigen aufgegeben wird. Einem Arbeitnehmer, der nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fällt, wird auch der durch eine angeordnete ärztliche Untersuchung oder eine angeordnete sonstige Vorstellung bei der Wehrrersatzbehörde entstehende Verdienstaufschlag erstattet. Einem Dienstleistungspflichtigen, der nicht Arbeitnehmer ist, werden notwendige Aufwendungen, die ihm durch die Bestellung eines Vertreters entstehen, erstattet. Das Nähere über die Erstattung von notwendigen Auslagen, Verdienstaufschlag und Vertretungskosten regelt eine Rechtsverordnung.	
(2) Anträge nach diesem Abschnitt sind schriftlich oder elektronisch zu stellen. Bescheide nach diesem Abschnitt ergehen schriftlich oder in elektronischer Form.	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p><i>(3) Ein Bescheid, der in Ausführung dieses Abschnittes ergeht, ist zuzustellen. Dies gilt nicht für begünstigende Verwaltungsakte. Ein Heranziehungsbescheid zu Hilfeleistungen im Innern (§ 63), zu Hilfeleistungen im Ausland (§ 63a), zu einer Übung, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet ist (§ 61 Abs. 3) oder die als Alarmübung nicht länger als drei Tage dauert, kann auch mit gewöhnlichem Standardbrief mit dem Vermerk "Vorrangpost" oder in entsprechender Anwendung des § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes unmittelbar durch die Truppe zugestellt werden.</i></p>	
<p>§ 71</p>	
<p>Ärztliche Untersuchung, Anhörung</p>	
<p><i>Ungediente Personen, die sich gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 freiwillig zu Dienstleistungen verpflichten wollen, sind vor der Annahme ihrer Verpflichtung hinsichtlich ihrer Dienstfähigkeit zu untersuchen. Ungediente Dienstleistungspflichtige, die nicht innerhalb von drei Jahren nach dieser oder nach einer erneuten ärztlichen Untersuchung zu einer Dienstleistung herangezogen worden sind, sind vor ihrer Heranziehung zu hören und auf Antrag oder, wenn Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder dies für eine vorgesehene Verwendung im Wehrdienst erforderlich ist, erneut ärztlich zu untersuchen. Sie haben sich hierzu nach Aufforderung durch die Karrierecenter der Bundeswehr vorzustellen und ärztlich untersuchen zu lassen. Auf die Untersuchung findet § 17a Absatz 2 bis 4 entsprechende Anwendung. Das Ergebnis der Untersuchung und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen sind durch einen schriftlichen Untersuchungsbescheid mitzuteilen. Das gilt auch dann, wenn eine beantragte Überprüfung der Dienstfähigkeit ohne ärztliche Untersuchung durchgeführt wird.</i></p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 72	
<p>Heranziehung von ungedienten Dienstleistungspflichtigen</p>	
<p>(1) Ungediente Dienstleistungspflichtige (§ 59 Abs. 3 Satz 1), die nach § 71 verfügbar sind, werden durch die Karrierecenter der Bundeswehr zu Dienstleistungen herangezogen. Die Art der Dienstleistung sowie Ort und Zeit des Dienstetrtritts werden durch Heranziehungsbescheid bekannt gegeben. Im Heranziehungsbescheid ist die Dauer der zu leistenden Dienstleistung anzugeben; dies gilt nicht für die Heranziehung zum Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall nach § 60 Nr. 6 und zu Übungen als Bereitschaftsdienst nach § 61 Abs. 3.</p>	
<p>(2) Die Dienstleistungspflichtigen haben sich entsprechend dem Heranziehungsbescheid zu Dienstleistungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zu stellen.</p>	
<p>(3) Der Heranziehungsbescheid soll vier Wochen vor dem Beginn der Dienstleistung zugestellt sein. Dienstleistungspflichtige können ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden, wenn</p>	
<p>1. Übungen als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,</p>	
<p>2. die Heranziehung zu einer nach den Umständen gebotenen Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte notwendig ist,</p>	
<p>3. der Spannungs- oder Verteidigungsfall eingetreten ist,</p>	
<p>4. das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle Übungen von kurzer Dauer als Alarmübungen angeordnet hat oder</p>	
<p>5. Hilfeleistungen im Innern zu erbringen sind.</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 73	
Heranziehung von gedienten Dienstleistungspflichtigen	
<p><i>Dienstleistungspflichtige, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, werden nach Feststellung ihrer Verfügbarkeit durch die Wehrrersatzbehörden zu Dienstleistungen herangezogen. Sie sind zu hören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als drei Jahre verstrichen sind, und auf Antrag oder, wenn Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder dies für eine vorgesehene Verwendung im Wehrdienst erforderlich ist, erneut ärztlich zu untersuchen. Auf die Untersuchung finden § 17a Absatz 2 bis 4 sowie § 71 Satz 5 und 6 entsprechende Anwendung. Die Dienstleistungspflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Karrierecenter der Bundeswehr vorzustellen und ärztlich untersuchen zu lassen. Sie haben sich entsprechend dem Heranziehungsbescheid zu Dienstleistungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zu stellen. § 72 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.</i></p>	
4.	4.
Beendigung der Dienstleistungen und Verlust des Dienstgrades	entfällt
§ 74	
Beendigung der Dienstleistungen	
<i>Die Dienstleistungen enden</i>	
1. <i>durch Entlassung (§ 75),</i>	
2. <i>durch Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit, wenn der Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist oder</i>	
3. <i>durch Ausschluss (§ 76).</i>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 75	
Entlassung aus den Dienstleistungen	
<p>(1) Der Soldat ist entlassen mit Ablauf des Monats, in dem er das für ihn nach § 59 Abs. 1, 2 oder 3 festgesetzte Höchstalter für eine Heranziehung erreicht hat. Im Übrigen ist er zu entlassen, wenn</p>	
<p>1. die für die Dienstleistung festgesetzte Zeit abgelaufen ist, es sei denn, Bereitschaftsdienst nach § 61 Abs. 3 wird angeordnet oder der Spannungs- oder Verteidigungsfall ist eingetreten,</p>	
<p>2. die Anordnung des Bereitschaftsdienstes nach § 61 Abs. 3 aufgehoben wird, es sei denn, dass der Spannungs- oder Verteidigungsfall eingetreten ist,</p>	
<p>3. seine Verwendung während des Spannungs- oder Verteidigungsfalles endet,</p>	
<p>4. der Heranziehungsbescheid aufgehoben wird, eine zwingende Dienstleistungsausnahme vorliegt - in den Fällen des § 66 erst nach Befreiung durch das Karrierecenter der Bundeswehr - oder wenn innerhalb des ersten Monats der Dienstleistung im Rahmen der Einstellungsuntersuchung festgestellt wird, dass der Soldat wegen einer Gesundheitsstörung dauernd oder voraussichtlich für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, bei kürzerer Verwendung für den Zeitraum dieser Verwendung, vorübergehend zur Erfüllung seiner Dienstpflichten unfähig ist,</p>	
<p>5. nach dem bisherigen Verhalten durch sein Verbleiben in der Bundeswehr die militärische Ordnung oder die Sicherheit der Truppe ernstlich gefährdet würde,</p>	
<p>6. bei ihm die Voraussetzungen des § 46 Absatz 2a vorliegen,</p>	
<p>7. er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist,</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
8. <i>er seiner Aufstellung für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zugestimmt hat,</i>	
9. <i>er unabhkömmlich gestellt ist,</i>	
10. <i>der mit der Dienstleistung verfolgte Zweck entfallen ist und im Fall einer befristeten Übung eine andere Verwendung im Hinblick auf die Ausbildung für die bestehende oder eine künftige Verwendung nicht erfolgen kann,</i>	
11. <i>er dienstunfähig ist oder die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb der Wehrdienstzeit nicht zu erwarten ist, wobei § 44 Absatz 4 Satz 1 und 3 entsprechend gilt, oder</i>	
12. <i>er nach § 67 Abs. 6 zurückgestellt ist.</i>	
(2) <i>Der Soldat kann entlassen werden, wenn</i>	
1. <i>das Verbleiben in der Bundeswehr für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere, im Bereitschafts-, Spannungs- und Verteidigungsfall eine unzumutbare Härte bedeuten würde und er seine Entlassung beantragt hat,</i>	
2. <i>gegen ihn auf Freiheitsstrafe oder Straf-arrest von drei Monaten oder mehr oder auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe erkannt ist oder</i>	
3. <i>die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung widerrufen wird.</i>	
(3) <i>Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 für die Ernennung des Soldaten zuständig wäre.</i>	
(4) <i>Ein Soldat, der sich schuldhaft von seiner Truppe oder Dienststelle fern hält, gilt mit dem Tag als entlassen, an dem er hätte entlassen werden müssen, wenn er Dienst geleistet hätte.</i>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p><i>(5) Ist ein Soldat im Entlassungszeitpunkt wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, so ist die Entlassung bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats hinauszuschieben.</i></p>	
<p><i>(6) Befindet sich ein Soldat, der eine Dienstleistung erbringt, im Entlassungszeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung, endet der Wehrdienst, zu dem er herangezogen wurde, wenn</i></p>	
<p><i>1. die stationäre truppenärztliche Behandlung beendet ist, spätestens jedoch drei Monate nach dem Entlassungszeitpunkt, oder</i></p>	
<p><i>2. er innerhalb der drei Monate schriftlich erklärt, dass er mit der Fortsetzung des Wehrdienstverhältnisses nicht einverstanden ist, mit dem Tag der Abgabe der Erklärung.</i></p>	
<p>§ 76</p>	
<p>Ausschluss von Dienstleistungen und Verlust des Dienstgrades</p>	
<p><i>(1) Ein Soldat ist von Dienstleistungen ausgeschlossen, wenn gegen ihn durch ein deutsches Gericht auf die in § 38 Abs. 1 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt wird. Er verliert seinen Dienstgrad; dies gilt auch, wenn er wegen schuldhafter Verletzung seiner Dienstpflichten nach § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 oder nach § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 entlassen wird.</i></p>	
<p><i>(2) Wird ein Urteil mit der Folge des Dienstgradverlustes nach Absatz 1 Satz 2 im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folgen nicht hat, gilt der Verlust des Dienstgrades als nicht eingetreten.</i></p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(3) Ein Dienstleistungspflichtiger verliert seinen Dienstgrad ferner, wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wird, im Fall der Entlassung nach § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 mit Beendigung des Wehrdienstverhältnisses. Er verliert seinen Dienstgrad auch, wenn gegen ihn durch ein deutsches Gericht auf eine der in § 38 Absatz 1 bezeichneten Strafen, Maßregeln und Nebenfolgen erkannt worden ist. Die §§ 53 und 57 bleiben unberührt.</p>	
<p>5.</p>	<p>5.</p>
<p>Überwachung und Durchsetzung der Dienstleistungspflicht</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 77</p>	
<p>Dienstleistungsüberwachung; Haftung</p>	
<p>(1) Der Dienstleistungsüberwachung unterliegen die in § 59 Abs. 1 bis 3 genannten Personen. Die Dienstleistungsüberwachung beginnt im Anschluss an das Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, im Fall des § 59 Abs. 3 Satz 1 oder im Fall einer Verpflichtung zu einem freiwilligen Wehrdienst nach § 58b mit der Annahme der Verpflichtung, und endet zu dem in § 59 Abs. 1 bis 3 genannten, jeweils einschlägigen Zeitpunkt.</p>	
<p>(2) Von der Dienstleistungsüberwachung sind diejenigen Dienstleistungspflichtigen ausgenommen, die</p>	
<p>1. dauerhaft nicht dienstfähig sind (§ 64),</p>	
<p>2. von Dienstleistungen dauernd ausgeschlossen sind (§ 65),</p>	
<p>3. von Dienstleistungen befreit sind (§ 66) oder</p>	
<p>4. als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind.</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(3) Die Wehersatzbehörden dürfen zum Zweck der Dienstleistungsüberwachung im automatisierten Abrufverfahren nach den §§ 34a und 38 des Bundesmeldegesetzes die in § 15 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes genannten Daten abrufen und weiterverarbeiten. Im Falle der Unmöglichkeit des Datenabrufs ist § 34 Absatz 2 Satz 5 des Bundesmeldegesetzes entsprechend anzuwenden. Soweit es für die Kontaktpflege im Rahmen der Dienstleistungsüberwachung erforderlich ist, dürfen die Wehersatzbehörden der Dienststelle, bei der ein Dienstleistungspflichtiger beordert ist, folgende Daten zur Person des Dienstleistungspflichtigen übermitteln:</p>	
<p>1. Familienname,</p>	
<p>2. Vornamen und</p>	
<p>3. letzte bekannte Anschrift.</p>	
<p>(4) Während der Dienstleistungsüberwachung haben die Dienstleistungspflichtigen</p>	
<p>1. jede Änderung ihrer Wohnung binnen einer Woche, im Spannungs- und Verteidigungsfall binnen 48 Stunden, der zuständigen Wehersatzbehörde zu melden,</p>	
<p>2. Vorsorge zu treffen, dass Mitteilungen der Wehersatzbehörde sie unverzüglich erreichen,</p>	
<p>3. sich auf Aufforderung der zuständigen Wehersatzbehörde persönlich zu melden,</p>	
<p>4. ausgehändigte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ohne Entschädigung jederzeit erreichbar sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen, sie nicht außerhalb des Wehrdienstes zu verwenden, ihre missbräuchliche Benutzung durch Dritte auszuschließen, den Weisungen zur Behandlung der Gegenstände nachzukommen, sie der zuständigen Dienststelle auf Aufforderung vorzulegen oder zurückzugeben und ihr Schäden sowie Verluste unverzüglich zu melden,</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>5. <i>die Dienstleistungsbescheide für Hilfeleistungen im Innern nach § 63 Abs. 1, für den Wehrdienst im Spannungsfall und für den Wehrdienst im Verteidigungsfall sorgfältig aufzubewahren, nicht missbräuchlich zu verwenden, auf Aufforderung der zuständigen Dienststelle vorzulegen sowie der Wehrersatzbehörde einen Verlust unverzüglich zu melden,</i></p>	
<p>6. <i>sich zur Verhütung übertragbarer Krankheiten impfen zu lassen und insoweit ärztliche Eingriffe in ihre körperliche Unversehrtheit zu dulden; das Grundrecht nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt,</i></p>	
<p>7. <i>sich auf Verlangen der zuständigen Wehrersatzbehörde im Hinblick auf eine für sie vorgesehene sicherheitsempfindliche Tätigkeit in der Bundeswehr einer erstmaligen Sicherheitsüberprüfung und weiteren Sicherheitsüberprüfungen zu unterziehen, deren Durchführung sich nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz bestimmt und für die es einer Zustimmung des Dienstleistungspflichtigen nicht bedarf.</i></p>	
<p><i>(5) Die Dienstleistungspflichtigen haben für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und Verluste an ausgehändigten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken Geldersatz zu leisten. Die Schadensersatzansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die zuständigen Behörden von dem Schaden Kenntnis erlangen, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.</i></p>	
<p><i>(6) Während der Dienstleistungsüberwachung haben die Dienstleistungspflichtigen ferner der zuständigen Wehrersatzbehörde unverzüglich schriftlich, elektronisch oder mündlich zu melden:</i></p>	
<p>1. <i>den Eintritt von Tatsachen, die eine Dienstleistungsausnahme nach den §§ 64 bis 66 begründen,</i></p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
2. <i>den Eintritt von Tatsachen, die eine vorübergehende Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten von voraussichtlich mindestens neun Monaten begründen,</i>	
3. <i>Erkrankungen und Verletzungen sowie Verschlimmerungen von Erkrankungen und Verletzungen seit der Untersuchung gemäß § 71 Satz 1, der letzten Überprüfungsuntersuchung gemäß § 71 Satz 2 und § 73 Satz 2, der Prüfung der Verfügbarkeit oder der Entlassungsuntersuchung, von denen der Dienstleistungspflichtige oder sein Arzt annimmt, dass sie für die Beurteilung seiner Dienstfähigkeit von Belang sind, soweit sie hierzu von der zuständigen Wehersatzbehörde aufgefordert werden,</i>	
4. <i>den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für eine Zurückstellung,</i>	
5. <i>den Abschluss und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung, einen Wechsel ihres Berufes sowie eine weitergehende berufliche Qualifikation; hierüber in ihrem Besitz befindliche Nachweise haben die Dienstleistungspflichtigen auf Aufforderung unverzüglich vorzulegen.</i>	
(7) <i>(weggefallen)</i>	
§ 78	
Aufenthaltsfeststellungsverfahren	
(1) <i>Kann die für die Dienstleistungsüberwachung zuständige Wehersatzbehörde (ausschreibende Behörde) den ständigen Aufenthaltsort eines Dienstleistungspflichtigen nicht feststellen, übermittelt sie dem Bundesverwaltungsamt zum Zweck der Feststellung des Aufenthaltsortes folgende Daten zur Person des Dienstleistungspflichtigen:</i>	
1. <i>Familiennamen, frühere Namen, Vornamen,</i>	
2. <i>Geburtsdatum und Geburtsort,</i>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>3. <i>letzte, der ausschreibenden Behörde bekannte Anschrift und</i></p>	
<p>4. <i>das Geschäftszeichen.</i></p>	
<p><i>Das Bundesverwaltungsamt hat diese Daten jeweils unter Angabe der ausschreibenden Behörde zu speichern.</i></p>	
<p><i>(2) Das Bundesverwaltungsamt hat die Daten zu dem in Absatz 1 genannten Zweck in regelmäßigen Abständen in einer Datei zusammengefasst folgenden Stellen zu übermitteln:</i></p>	
<p>1. <i>den Wehersatzbehörden,</i></p>	
<p>2. <i>dem Auswärtigen Amt,</i></p>	
<p>3. <i>den Behörden, die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig sind.</i></p>	
<p><i>Diese Stellen dürfen die Daten zu dem Zweck, zu dem sie ihnen übermittelt worden sind, verarbeiten. Wird diesen Stellen der Aufenthaltsort eines Dienstleistungspflichtigen bekannt, haben sie ihn der ausschreibenden Behörde mitzuteilen, soweit keine besonderen Verwendungsregelungen entgegenstehen. Sodann löschen sie unverzüglich die ihnen vom Bundesverwaltungsamt übermittelten Daten der betroffenen Person. Die ausschreibende Behörde unterrichtet das Bundesverwaltungsamt sowie die übrigen Stellen nach Satz 1 davon, dass der Aufenthaltsort festgestellt worden und eine weitere Speicherung nicht mehr erforderlich ist. Diese Stellen haben die Daten der betroffenen Person nach der Unterrichtung zu löschen.</i></p>	
<p><i>(3) Die ausschreibende Behörde unterrichtet das Bundesverwaltungsamt rechtzeitig, wenn für eine betroffene Person die Dienstleistungspflicht nach § 59 Abs. 1 bis 3 endet. Das Bundesverwaltungsamt hat die Daten der betroffenen Person spätestens mit Ende der Dienstleistungspflicht zu löschen; Gleiches gilt für die übrigen Stellen nach Absatz 2 Satz 1, die durch das Bundesverwaltungsamt über das Ende der Dienstleistungspflicht unverzüglich zu unterrichten sind.</i></p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p><i>(4) Sobald das Bundesverwaltungsamt eine Datei nach Absatz 2 Satz 1 übermittelt, haben die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Stellen die ihnen zuvor übermittelte Datei zu löschen.</i></p>	
<p>§ 79</p>	
<p>Vorführung und Zuführung</p>	
<p><i>(1) Bei Dienstleistungspflichtigen, die einer angeordneten ärztlichen Untersuchung (§ 71 Satz 3 oder § 73 Satz 4) fernbleiben oder einer Aufforderung der Wehersatzbehörde, sich persönlich zu melden (§ 77 Abs. 4 Nr. 3), unentschuldigt nicht nachkommen, kann die Vorführung angeordnet werden. Die Polizei ist um Durchführung zu ersuchen.</i></p>	
<p><i>(2) Die Polizei kann ersucht werden, Dienstleistungspflichtige, die ihrer Heranziehung unentschuldigt nicht Folge leisten, dem nächsten Feldjägersdienstkommando zuzuführen.</i></p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p><i>(3) Die Polizei ist befugt, zum Zweck der Vorführung oder Zuführung die Wohnung und andere Räume des Dienstleistungspflichtigen zu betreten und nach ihm zu suchen. Das Gleiche gilt, außer zur Nachtzeit, für andere Wohnungen und Räume, wenn sich der Dienstleistungspflichtige einem unmittelbar bevorstehenden Zugriff der Polizei durch Betreten solcher Wohnungen und Räume entzieht. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen einer durch die Wehrersatzbehörde einzuholenden richterlichen Anordnung. Dabei kann das Gericht von einer vorherigen Anhörung des Dienstleistungspflichtigen oder Wohnungsinhabers absehen, wenn es dies für erforderlich hält, um den Zweck der Maßnahme nicht zu gefährden. Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung des Dienstleistungspflichtigen haben, haben das Betreten und Durchsuchen der Wohnung und anderer Räume zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern sind zu vermeiden. Die Anordnung ist bei der Durchsuchung vorzuzeigen. Für die richterliche Anordnung einer Durchsuchung ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Durchsuchung vorgenommen werden soll. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</i></p>	
6.	6.
Verhältnis zur Wehrpflicht	entfällt
§ 80	
Konkurrenzregelung	
<p><i>Für Wehrpflichtige nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes ist im Spannungs- oder Verteidigungsfall das Wehrpflichtgesetz vorrangig anzuwenden.</i></p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Sechster Abschnitt	Sechster Abschnitt
Rechtsschutz	unverändert
1.	1.
Rechtsweg	entfällt
2.	2.
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte nach dem Vierten Abschnitt	entfällt
§ 83	
Besondere Vorschriften für das Vorverfahren	
<p>(1) Der Widerspruch gegen Verwaltungsakte, die auf Grund des Vierten Abschnitts dieses Gesetzes durch die Wehrersatzbehörden ergehen, ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.</p>	
<p>(2) Über den Widerspruch gegen den Heranziehungsbescheid (§ 72 Abs. 1 Satz 1 und § 73 Satz 1), den Widerspruch gegen die Aufhebung eines Heranziehungsbescheides und den Widerspruch gegen den Untersuchungsbescheid (§ 71 Satz 5 und § 73 Satz 3) entscheidet das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Der Widerspruch gegen den Heranziehungsbescheid, der Widerspruch gegen die Aufhebung eines Heranziehungsbescheides und der Widerspruch gegen den Untersuchungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 84	
<p>Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts</p>	
<p><i>Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.</i></p>	
§ 85	
<p>Besondere Vorschriften für die Anfechtungsklage</p>	
<p><i>Die Anfechtungsklage gegen den Untersuchungsbescheid (§ 71 Satz 5 und § 73 Satz 3), die Anfechtungsklage gegen den Heranziehungsbescheid (§ 72 Abs. 1 Satz 1 und § 73 Satz 1) und die Anfechtungsklage gegen die Aufhebung des Heranziehungsbescheides haben keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen. Vor der Anordnung ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu hören.</i></p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Siebter Abschnitt	Siebter Abschnitt
Sonderregelungen, Bußgeld-, Übergangs- und Schlussvorschriften	Sonderregelungen, Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 86	§ 86
Bußgeldvorschriften	entfällt
(1) <i>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</i>	
1. <i>entgegen § 71 Satz 3, § 73 Satz 4 oder § 77 Abs. 4 Nr. 7 sich einer dort genannten Untersuchung oder Überprüfung nicht oder nicht rechtzeitig unterzieht,</i>	
2. <i>entgegen § 77 Abs. 4 Nr. 1 oder Abs. 6 Nr. 1, 2 oder 3 eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig macht,</i>	
3. <i>entgegen § 77 Abs. 4 Nr. 2 keine Vorsorge trifft,</i>	
4. <i>entgegen § 77 Abs. 4 Nr. 3 sich nicht oder nicht rechtzeitig meldet oder</i>	
5. <i>entgegen § 77 Abs. 4 Nr. 5 einen dort genannten Bescheid nicht sorgfältig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt, ihn missbräuchlich verwendet oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig macht.</i>	
(2) <i>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</i>	
(3) <i>Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Karrierecenter der Bundeswehr.</i>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 93	§ 93
Verordnungsermächtigungen	Verordnungsermächtigungen
(1) Die Bundesregierung erlässt die Rechtsverordnungen über	(1) Die Bundesregierung erlässt die Rechtsverordnungen über
1. die Nebentätigkeit der Soldaten nach § 20 Abs. 7,	1. un verändert
2. die Laufbahnen der Soldaten nach § 27 Absatz 1, die Beurteilungen der Soldaten nach § 27a Absatz 3 und die Referenzgruppen nach § 27b Absatz 3,	2. un verändert
3. den Urlaub der Soldaten nach § 28 Abs. 4,	3. un verändert
4. die Regelungen zur Elternzeit der Soldaten nach § 28 Abs. 7 Satz 2,	4. un verändert
5. die Jubiläumszuwendungen nach § 30 Abs. 4,	5. un verändert
6. die Regelungen zum Mutterschutz für Soldatinnen nach § 30 Abs. 5 Satz 2,	6. un verändert
7. die Verlängerung der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit nach § 54 Abs. 3 Nr. 1,	7. die Verlängerung der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit nach § 54 Absatz 3 Nummer 1.
8. <i>die Erstattung von Auslagen, Verdienstaufschlag und Vertretungskosten nach § 70 Abs. 1 Satz 6,</i>	entfällt
9. <i>die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung nach § 68 Abs. 2 Satz 3.</i>	entfällt
10. (weggefallen)	10. un verändert
(2) Das Bundesministerium der Verteidigung erlässt die Rechtsverordnungen über	(2) Das Bundesministerium der Verteidigung erlässt die Rechtsverordnungen über
1. die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses nach § 1 Absatz 3,	1. die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses nach § 1 Absatz 2,
2. die Vorgaben zum Erscheinungsbild der Soldaten nach § 4 Absatz 4,	2. un verändert
3. die Unteroffizierprüfungen und die Offizierprüfungen nach § 27 Absatz 7,	3. un verändert

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
4. die Regelungen zur Ermöglichung einer unentgeltlichen Beförderung nach § 30 Absatz 6,	4. un v e r ä n d e r t
5. die Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung nach § 30a,	5. un v e r ä n d e r t
6. die regelmäßige Arbeitszeit und die Maßnahmen zur Gewährleistung eines bestmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei besonderen Tätigkeiten nach § 30c Absatz 5,	6. un v e r ä n d e r t
7. die Nichtanwendung des § 30c Absatz 1 bis 3 und 5 nach § 30c Absatz 6,	7. un v e r ä n d e r t
8. die Anhebung der höchstzulässigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 30d Absatz 1 Satz 1 und die Gewährleistung eines bestmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes nach § 30d Absatz 2,	8. un v e r ä n d e r t
9. die verwendungsbezogenen Mindestdienstzeiten nach § 46 Absatz 3.	9. un v e r ä n d e r t
(3) Das Bundesministerium der Verteidigung erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen die Rechtsverordnungen über	(3) un v e r ä n d e r t
1. das Ausbildungsgeld nach § 30 Absatz 2,	
2. die Kostenerstattung für Familien- und Haushaltshilfen nach § 31 Absatz 8,	
3. Erstattung der Kosten für die Bestattung eines Soldaten in einem Ehrengrab der Bundeswehr nach § 31 Absatz 9.	
(4) Das Bundesministerium der Verteidigung erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Rechtsverordnung über die Festlegung der Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen nach § 3a Absatz 2.	(4) un v e r ä n d e r t
(5) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 9 bedarf der Zustimmung des Bundesrates.	entfällt

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 98	§ 98
Übergangsvorschrift aus Anlass des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011	entfällt
<i>(1) Die Vorschriften über nachwirkende Dienstleistungspflichten nach dem Vierten Abschnitt sind nur anzuwenden, wenn</i>	
1. <i>das die Dienstleistungspflicht begründende Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat nach dem 30. Juni 2011 begründet worden ist oder</i>	
2. <i>am 30. Juni 2011 eine den Dienstleistungspflichten nach dem Vierten Abschnitt entsprechende Pflicht zur Wehrdienstleistung</i>	
a) <i>nach diesem Gesetz oder</i>	
b) <i>nach dem Wehrpflichtgesetz in der an diesem Tag geltenden Fassung</i>	
<i>bestanden hat; Buchstabe b gilt nicht für frühere Soldaten, die ausschließlich Grundwehrdienst geleistet haben.</i>	
<i>Für die Heranziehung zu Dienstleistungen ohne Zustimmung nach § 59 Absatz 3 Satz 3 gilt Satz 1 entsprechend.</i>	
<i>(2) Für frühere Soldaten, die am 30. Juni 2011 nach § 24 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung der Wehrüberwachung unterliegen und nach § 59 Absatz 3 Satz 3 zu einer Dienstleistung herangezogen werden können, beginnt die Dienstleistungsüberwachung nach § 77 Absatz 1 Satz 1 am 1. Juli 2011. Für Soldaten, deren Wehrdienstverhältnis nach dem Wehrpflichtgesetz vor dem 30. Juni 2011 begonnen hat und nach dem 29. Juni 2011 endet, beginnt sie im Anschluss an dieses Wehrdienstverhältnis, es sei denn, dass ausschließlich Grundwehrdienst geleistet wird.</i>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Verordnung über die Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses	Verordnung über die Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses
(Uniformverordnung - UnifV) vom: 25.04.2008 - Geändert durch Art. 9 G v. 4.8.2019 I 1147	(Uniformverordnung - UnifV) vom: 25.04.2008 - Geändert durch Art. 9 G v. 4.8.2019 I 1147
§ 5	§ 5
Antrag, Zuständigkeiten	Antrag, Zuständigkeiten
(1) Die Genehmigung für die in § 3 Nr. 1 bis 5 genannten Anlässe wird auf Antrag erteilt. In den Fällen des § 3 Nr. 6 erfolgt die Genehmigung von Amts wegen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Über Anträge nach § 3 Nr. 1 bis 4, die vor Beendigung des Wehrdienstverhältnisses gestellt werden, entscheidet die oder der letzte Disziplinarvorgesetzte der Soldatin oder des Soldaten. <i>Über spätere Anträge sowie über Anträge nach § 3 Nr. 5 entscheidet das für den Wohnsitz der Soldatin oder des Soldaten zuständige Landeskommando.</i>	(2) Über Anträge nach § 3 Nr. 1 bis 4, die vor Beendigung des Wehrdienstverhältnisses gestellt werden, entscheidet die oder der letzte Disziplinarvorgesetzte der Soldatin oder des Soldaten.
(3) Das Streitkräfteamt entscheidet,	(3) u n v e r ä n d e r t
1. soweit eine Zuständigkeit nach Absatz 2 nicht gegeben ist,	
2. wenn die Uniform im Einzelfall im Ausland getragen werden soll und	
3. wenn in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Anträge von Generalen und Admiralen gestellt werden.	
(4) In den Fällen des § 3 Nr. 6 entscheidet die für die Zuziehung im Einzelfall zuständige Stelle.	(4) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Wehrbeschwerdeordnung	Wehrbeschwerdeordnung
(- WBO) vom: 23.12.1956 - zuletzt geän- dert durch Art. 3 G v. 17.12.2024 I Nr. 424	(- WBO) vom: 23.12.1956 - zuletzt geän- dert durch Art. 3 G v. 17.12.2024 I Nr. 424
§ 23a	§ 23a
Ergänzende Vorschriften	Ergänzende Vorschriften
<p>(1) Zur Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes gelten die Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung, insbesondere über Akteneinsicht, Befangenheit der für die Entscheidung zuständigen Disziplinarvorgesetzten, Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen, Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und Wiederaufnahme entsprechend.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) In den gerichtlichen Antragsverfahren sowie in den Verfahren nach den §§ 22a und 22b sind darüber hinaus die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Beschwerdeverfahrens entgegensteht. Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesgerichtshofs die Wehrdienstsenate beim Bundesverwaltungsgericht treten und an die Stelle der Zivilprozessordnung die Verwaltungsgerichtsordnung tritt.</p>	<p>(2) In den gerichtlichen Antragsverfahren sowie in den Verfahren nach den §§ 22a und 22b sind darüber hinaus die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Beschwerdeverfahrens entgegensteht. Die Vorschriften des Siebten Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung zum elektronischen Rechtsverkehr sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass eine Pflicht zur Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung nicht besteht. Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesgerichtshofs die Wehrdienstsenate beim Bundesverwaltungsgericht treten und an die Stelle der Zivilprozessordnung die Verwaltungsgerichtsordnung tritt.</p>
<p>(3) Für die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gilt § 152a der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst	Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst
(Arbeitsplatzschutzgesetz - ArbPISchG) vom: 30.03.1957 - zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 22.12.2025 I Nr. 370	(Arbeitsplatzschutzgesetz - ArbPISchG) vom: 30.03.1957 - zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 22.12.2025 I Nr. 370
§ 1	§ 1
Ruhen des Arbeitsverhältnisses	Ruhen des Arbeitsverhältnisses
(1) Wird ein Arbeitnehmer zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufen, so ruht das Arbeitsverhältnis während des Wehrdienstes.	(1) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(2) Einem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst hat der Arbeitgeber während einer Wehrübung Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen. Zum Arbeitsentgelt gehören nicht besondere Zuwendungen, die mit Rücksicht auf den Erholungsurlaub gewährt werden. Auf Antrag erstattet der Bund im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel dem Arbeitgeber für eine Wehrübung im Kalenderjahr das ausgezahlte, um die gesetzlichen Abzüge geminderte Arbeitsentgelt (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) für den 15. bis 30. Wehrübungstag; der Antrag ist nur zulässig, wenn er spätestens zwei Monate nach Beginn der Wehrübung gestellt wird. Satz 3 gilt nicht, wenn der Bund selbst Arbeitgeber ist.	(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(3) Der Arbeitnehmer hat den Einberufungsbescheid unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen.	(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(4) Ein befristetes Arbeitsverhältnis wird durch Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht verlängert; das Gleiche gilt, wenn ein Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen während des Wehrdienstes geendet hätte.	(4) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(5) Wird der Einberufungsbescheid zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung vor Dienst Eintritt aufgehoben oder wird der Grundwehrdienst oder die Wehrübung vorzeitig beendet und muss der Arbeitgeber vorübergehend für zwei Personen am gleichen Arbeitsplatz Lohn oder Gehalt zahlen, so werden ihm die hierdurch ohne sein Verschulden entstandenen Mehraufwendungen vom Bund auf Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Mehraufwendungen entstanden sind, bei der vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmten Stelle zu stellen.</p>	<p>(5) un verändert</p>
<p>(6) Auf Antrag erstattet der Bund einem Arbeitgeber, der kein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist, die zusätzlichen Kosten für die Einstellung einer Ersatzkraft auf Grund einer Wehrübung im Kalenderjahr. Die Erstattung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in Höhe <i>eines Drittels</i> der dem Arbeitnehmer zustehenden Mindestleistung nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes. Sie erfolgt nur, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass er eine fachlich gleichwertige Ersatzkraft eingestellt hat. Der Anspruch besteht für jeden Tag der Wehrübung <i>ab dem 21. Tag</i>, höchstens jedoch für 30 Tage. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er spätestens <i>zwei</i> Monate nach Beginn der Wehrübung gestellt wird.</p>	<p>(6) Auf Antrag erstattet der Bund einem Arbeitgeber, der kein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist, die zusätzlichen Kosten für die Einstellung einer Ersatzkraft auf Grund einer Wehrübung im Kalenderjahr. Die Erstattung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in Höhe der dem Arbeitnehmer zustehenden Mindestleistung nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes. Sie erfolgt nur, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass er eine fachlich gleichwertige Ersatzkraft eingestellt hat. Der Anspruch besteht für jeden Tag der Wehrübung, höchstens jedoch für 30 Tage. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er spätestens sechs Monate nach Beginn der Wehrübung gestellt wird.</p>
	<p>(7) Auf Antrag erhält ein Arbeitgeber, der eine natürliche oder eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft des Privatrechts ist und höchstens 249 Arbeitnehmer beschäftigt, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für jeden Arbeitnehmer, dessen Wehrübung mindestens 30 Tage dauert, pauschal 500 Euro. Dieser Förderbetrag wird nur gewährt, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer nicht nach Lohnsteuerklasse VI abgerechnet wird. Der Förderbetrag wird je Arbeitnehmer höchstens einmal im Kalenderjahr gewährt. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er spätestens sechs Monate nach Beginn der Wehrübung gestellt wird. Ein Anspruch nach Absatz 6 bleibt unberührt.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 14	§ 14
Weiterzahlung des Arbeitsentgelts	Weiterzahlung des Arbeitsentgelts
(1) Wird ein Arbeitnehmer nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes von den Karrierecentern der Bundeswehr aufgefordert, sich persönlich zu melden oder vorzustellen, so hat der Arbeitgeber für die ausfallende Arbeitszeit das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen.	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(2) Der Arbeitnehmer hat die Ladung unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Arbeitnehmer, der zu Dienstleistungen nach dem <i>Vierten</i> Abschnitt des <i>Soldatengesetzes</i> herangezogen werden soll.	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Arbeitnehmer, der zu Dienstleistungen nach dem Abschnitt 2 des Reservistengesetzes herangezogen werden soll.
§ 14a	§ 14a
Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer
(1) Eine bestehende Versicherung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst wird durch Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht berührt.	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(2) Der Arbeitgeber hat während des Wehrdienstes die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) weiterzuentrichten, und zwar in der Höhe, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn das Arbeitsverhältnis aus Anlass der Einberufung des Arbeitnehmers nicht ruhen würde. Nach Ende des Wehrdienstes meldet der Arbeitgeber die auf die Zeit des Wehrdienstes entfallenden Beiträge beim Bundesministerium der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle zur Erstattung an. Satz 2 gilt nicht im Falle des § 1 Abs. 2. Veränderungen in der Beitragshöhe, die nach dem Wehrdienst eintreten, bleiben unberücksichtigt.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(3) Für Arbeitnehmer, die einer Pensionskasse angehören oder als Leistungsempfänger einer anderen Einrichtung oder Form der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung in Betracht kommen, gelten die Absätze 1 und 2 Satz 1, 2 und 4 sinngemäß. Betriebliche oder überbetriebliche Alters- und Hinterbliebenenversicherungen sind Versicherungen in Einrichtungen nach dem Betriebsrentengesetz, freiwillige Versicherungen in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung und Versicherungen in öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen einer Berufsgruppe.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Einem Arbeitnehmer, der aus seinem Arbeitseinkommen freiwillig Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer sonstigen Alters- und Hinterbliebenenversorgung leistet, werden diese auf Antrag für die Zeit des Wehrdienstes in Höhe des Betrages erstattet, der für die letzten zwölf Monate vor Beginn des Wehrdienstes durchschnittlich entrichtet worden ist, wenn die den Aufwendungen zu Grunde liegende Versicherung bei Beginn des Wehrdienstes mindestens zwölf Monate besteht und der Arbeitgeber nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zur Weiterentrichtung verpflichtet ist; Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bleiben außer Betracht. Die Leistungen nach diesem Absatz dürfen, wenn Beiträge des Bundes zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit des Wehrdienstes entrichtet werden, 40 vom Hundert des Höchstbeitrages, der für die freiwillige Versicherung in der allgemeinen Rentenversicherung entrichtet werden kann, ansonsten den Höchstbeitrag nicht übersteigen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Zahlung des Arbeitsentgelts nach § 1 Abs. 2, bei Anspruch auf Leistungen nach den §§ 5 bis 8 des Unterhaltssicherungsgesetzes oder für Elternzeit.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) <i>(weggefallen)</i></p>	<p>(5) Der vom Arbeitgeber einzureichende Antrag muss Angaben enthalten über</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	1. Vor- und Zuname sowie Geburtstag des Arbeitnehmers und dessen Wohnort vor Beginn des Wehrdiensts,
	2. die Dauer und die Art des Wehrdiensts,
	3. die Einrichtung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung und die Bestimmungen, nach denen die Beiträge an diese zu entrichten sind, insbesondere den Tarifvertrag, die Betriebsvereinbarung, die Satzung, den Arbeitsvertrag, den Versicherungsvertrag,
	4. die Höhe des Beitrags, der auf die Wehrdienstzeit entfällt,
	5. die Dauer des Arbeitsverhältnisses,
	6. die Stelle, an die der zu erstattende Betrag gezahlt werden soll unter Angabe insbesondere von Kontonummer und Kassenzeichen.
	Die Angaben zu Satz 1 Nummer 2 bis 5 sind zu belegen.
(6) (weggefallen)	(6) unverändert

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 14b	§ 14b
Alters- und Hinterbliebenenversorgung in besonderen Fällen	Alters- und Hinterbliebenenversorgung in besonderen Fällen
<p>(1) Einem Wehrpflichtigen, der am Tage <i>vor Beginn</i> des Wehrdienstverhältnisses (§ 2 des Soldatengesetzes) auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe ist und von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist oder vor der Wehrdienstleistung in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichert war, werden die Beiträge zu dieser Einrichtung auf Antrag in der Höhe erstattet, in der sie nach der Satzung oder den Versicherungsbedingungen für die Zeit des Wehrdienstes zu zahlen sind. Die Leistungen dürfen den Betrag nicht übersteigen, den der Bund für die Zeit des Wehrdienstes in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte, wenn der Wehrpflichtige nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wäre. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Zahlung des Arbeitsentgelts nach § 1 Abs. 2, der Bezüge nach § 9 Abs. 2, bei Anspruch auf Leistungen nach § 5 Absatz 1 und nach § 6 des Unterhaltssicherungsgesetzes oder für Elternzeit.</p>	<p>(1) Einem Wehrpflichtigen, der spätestens am Tage des Beginns des Wehrdienstverhältnisses (§ 2 des Soldatengesetzes) auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe ist und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist oder vor der Wehrdienstleistung in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichert war, werden die Beiträge zu dieser Einrichtung auf Antrag in der Höhe erstattet, in der sie nach der Satzung oder den Versicherungsbedingungen für die Zeit des Wehrdienstes zu zahlen sind. Die Leistungen dürfen den Betrag nicht übersteigen, den der Bund für die Zeit des Wehrdienstes in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte, wenn der Wehrpflichtige nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wäre. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Zahlung des Arbeitsentgelts nach § 1 Abs. 2, der Bezüge nach § 9 Abs. 2, bei Anspruch auf Leistungen nach § 5 Absatz 1 und nach § 6 des Unterhaltssicherungsgesetzes oder für Elternzeit.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(2) Einem Wehrpflichtigen, der nach § 14a nicht anspruchsberechtigt ist und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer sonstigen Alters- und Hinterbliebenenversorgung leistet, werden die Beiträge auf Antrag für die Zeit des Wehrdienstes erstattet. Beiträge, die freiwillig zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden, soweit sie die Beiträge des Bundes zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit des Wehrdienstes übersteigen, und Beiträge zu einer sonstigen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die freiwillig entrichtet werden, werden nur in Höhe des Betrages erstattet, der für die letzten zwölf Monate vor Beginn des Wehrdienstes durchschnittlich entrichtet worden ist, wenn die den Aufwendungen zugrundeliegende Versicherung bei Beginn des Wehrdienstes mindestens zwölf Monate besteht. Diese Beiträge müssen aus eigenen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit oder Lohnersatzleistungen geleistet worden sein; Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bleiben außer Betracht. Sind Zuschüsse zum Beitrag nach § 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gewährt worden, ist mit den für den gleichen Zeitraum gezahlten Zuschüssen gegen den Erstattungsanspruch aufzurechnen. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht bei Zahlung des Arbeitsentgelts nach § 1 Abs. 2, der Bezüge nach § 9 Abs. 2, bei Anspruch auf Leistungen nach den §§ 5 bis 8 des Unterhaltssicherungsgesetzes oder für Elternzeit.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Leistungen nach Absatz 2 dürfen, wenn Beiträge des Bundes zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit des Wehrdienstes entrichtet oder Beiträge nach Absatz 1 erstattet werden, 40 vom Hundert des Höchstbeitrages, der für die freiwillige Versicherung in der allgemeinen Rentenversicherung entrichtet werden kann, ansonsten den Höchstbeitrag nicht übersteigen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) <i>(weggefallen)</i></p>	<p>(4) Der vom Wehrpflichtigen einzureichende Antrag muss Angaben enthalten über</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	1. Vor- und Zuname sowie Geburtstag und den Wohnort vor Beginn des Wehrdiensts,
	2. die Dauer und die Art des Wehrdiensts,
	3. die Einrichtung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung und die Bestimmungen, nach denen die Beiträge an diese entrichtet werden, insbesondere die Satzung, den Versicherungsvertrag, die sonstigen Vereinbarungen,
	4. die Höhe des Beitrags, der auf die Wehrdienstzeit entfällt, sowie über die Höhe der in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Wehrdiensts entrichteten Beiträge,
	5. eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung als Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe, soweit erforderlich,
	6. die Stelle, an die der zu erstattende Betrag gezahlt werden soll unter Angabe insbesondere von Kontonummer, Kassenzahlen und Sozialversicherungsnummer.
	Die Angaben zu Satz 1 Nummer 2 bis 5 sind nachzuweisen.
(5) (weggefallen)	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 14c	§ 14c
Verfahren	Verfahren
	(1) Der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm beauftragte Stelle sowie der Bundesrechnungshof können beim Antragsteller zu den Erstattungsanträgen Auskünfte einholen und Unterlagen anfordern

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(1) Ist seit der Beendigung des Wehrdienstes ein Jahr verstrichen, so können Beiträge nicht mehr nach § 14a Absatz 2 Satz 2 angemeldet und können Anträge nach § 14b Absatz 1 und 2 nicht mehr gestellt werden. Über die Erstattungsanträge entscheidet das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Zu erstattende Beiträge nach § 14a dürfen nur unmittelbar an die Einrichtung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gezahlt werden, sofern ein Nachweis über die Beitragszahlung durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin nicht vorgelegt wird. Zu erstattende Beiträge nach § 14b werden an die Einrichtung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gezahlt.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Der Wehrpflichtige hat die Unterlagen zur Begründung des Erstattungsantrags drei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Entscheidung über den Erstattungsantrag.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 15</p>	<p>§ 15</p>
<p>Begriffsbestimmungen</p>	<p>Begriffsbestimmungen</p>
<p>(1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind <i>Arbeiter und Angestellte</i> sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.</p>	<p>(1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind auch die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.</p>
<p>(2) Öffentlicher Dienst im Sinne dieses Gesetzes ist die Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 16	§ 16
Sonstige Geltung des Gesetzes	Sonstige Geltung des Gesetzes
<p>(1) Dieses Gesetz gilt auch im Falle des unbefristeten Wehrdienstes im Spannungs- oder Verteidigungsfall mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über Wehrübungen anzuwenden sind. § 1 Absatz 2 Satz 3 <i>und</i> Absatz 6 sowie § 9 Absatz 2 Satz 4 sind nicht anzuwenden.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz gilt auch im Falle des unbefristeten Wehrdienstes im Spannungs- oder Verteidigungsfall mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über Wehrübungen anzuwenden sind. § 1 Absatz 2 Satz 3, Absatz 6 und 7 sowie § 9 Absatz 2 Satz 4 sind nicht anzuwenden.</p>
<p>(2) Dieses Gesetz gilt auch im Falle der freiwilligen Verlängerung des Grundwehrdienstes (§ 6a des Wehrpflichtgesetzes) mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über den Grundwehrdienst anzuwenden sind.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Dieses Gesetz ist ferner anzuwenden auf Arbeits- und Dienstverhältnisse von Personen, die zu Dienstleistungen nach <i>dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes</i> herangezogen werden, mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über Wehrübungen entsprechend anzuwenden sind. § 10 <i>ist nur bei Übungen (§ 61 des Soldatengesetzes) und Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b des Soldatengesetzes) anzuwenden.</i></p>	<p>(3) Dieses Gesetz ist ferner anzuwenden auf Arbeits- und Dienstverhältnisse von Personen, die zu Dienstleistungen nach Abschnitt 2 des Reservistengesetzes herangezogen werden, mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über Wehrübungen entsprechend anzuwenden sind. Erfolgt die Heranziehung aufgrund freiwilliger Verpflichtung, so gelten die §§ 1 bis 4 und 6 bis 9 nur, wenn die Dienstleistung allein oder zusammen mit anderen freiwilligen Dienstleistungen im Kalenderjahr nicht länger als sechs Wochen dauert oder wenn die Heranziehung mit Zustimmung des Arbeitgebers oder der Dienstbehörde der heranzuziehenden Person erfolgt.</p>
<p>(4) § 1 Abs. 1, 3 und 4 und die §§ 2 bis 8 dieses Gesetzes gelten auch für in Deutschland beschäftigte Ausländer, wenn diese in ihrem Heimatstaat zur Erfüllung ihrer dort bestehenden Wehrpflicht zum Wehrdienst herangezogen werden. Dies gilt nur für Ausländer, die Staatsangehörige der Vertragsparteien der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (BGBl. 1964 II S. 1262) sind und die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland haben.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(5) Dieses Gesetz gilt auch im Falle des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über den Grundwehrdienst anzuwenden sind.</p>	<p>(5) Dieses Gesetz gilt auch im Falle des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58 des Soldatengesetzes mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über den Grundwehrdienst anzuwenden sind.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Wehrsoldgesetz	Wehrsoldgesetz
(- WSG) vom: 04.08.2019 - Zuletzt geän- dert durch Art. 5 G v. 22.12.2025 I Nr. 370	(- WSG) vom: 04.08.2019 - Zuletzt geän- dert durch Art. 5 G v. 22.12.2025 I Nr. 370
§ 1	§ 1
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
(1) Wehrsold erhalten Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten.	(1) Wehrsold erhalten Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes leisten.
(2) Zum Wehrsold gehören folgende Geldbezüge:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. Wehrsoldgrundbetrag,	
2. Kinderzuschlag,	
3. Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Angehörige,	
4. Auslandsvergütung,	
5. Entlassungsgeld,	
6. Vergütung für herausgehobene Funktionen,	
7. Vergütung für besondere Erschwernisse,	
8. Vergütung für besondere zeitliche Belastungen,	
9. Auslandsverwendungszuschlag.	
(3) Zum Wehrsold gehören ferner folgende Sachbezüge:	(3) u n v e r ä n d e r t
1. Unterkunft,	
2. Dienstkleidung und Ausrüstung,	
3. Heilfürsorge,	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
4. Verpflegung.	
§ 4	§ 4
Wehrsoldgrundbetrag, Kinderzuschlag	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Soldatinnen und Soldaten erhalten einen monatlichen Wehrsoldgrundbetrag. Die Höhe des Wehrsoldgrundbetrags richtet sich nach Spalte 3 der Tabelle in der Anlage.</p>	
<p>(2) Der Wehrsoldgrundbetrag erhöht sich für jedes Kind, für das der Soldatin oder dem Soldaten Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, um einen monatlichen Zuschlag. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach Spalte 4 der Tabelle in der Anlage.</p>	
§ 6	§ 6
Auslandsvergütung	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Soldatinnen und Soldaten, die an einer allgemeinen Verwendung im Ausland im Sinne des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes teilnehmen, erhalten eine Auslandsvergütung unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger an demselben Dienstort Auslandsdienstbezüge nach § 52 des Bundesbesoldungsgesetzes zustehen.</p>	
<p>(2) Die Höhe der Auslandsvergütung bemisst sich nach Spalte 5 der Tabelle in der Anlage.</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 8	§ 8
Entlassungsgeld	Entlassungsgeld
<p>(1) Soldatinnen und Soldaten, die mehr als sechs Monate Wehrdienst leisten, erhalten bei der Entlassung ein Entlassungsgeld. Als Entlassung gilt auch der Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Das Entlassungsgeld beträgt für jeden Monat des freiwilligen Wehrdienstes mit Anspruch auf Wehrsold 100 Euro.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Bei der Berechnung des <i>Entlassungsgelds</i> bleibt die Zeit der Verlängerung des Wehrdienstes wegen stationärer truppenärztlicher Behandlung (§ 75 Absatz 6 <i>in Verbindung mit § 58h Absatz 1</i> des Soldatengesetzes) unberücksichtigt.</p>	<p>(3) Bei der Berechnung des Entlassungsgeldes bleibt die Zeit der Verlängerung des Wehrdienstes wegen stationärer truppenärztlicher Behandlung (§ 66 Absatz 8 des Soldatengesetzes) unberücksichtigt.</p>
<p>(4) Soldatinnen und Soldaten erhalten kein Entlassungsgeld, wenn sie</p>	<p>(4) Soldatinnen und Soldaten erhalten kein Entlassungsgeld, wenn sie</p>
<p>1. entlassen werden nach</p>	<p>1. entlassen werden nach</p>
<p>a) § 46 Absatz 1 <i>in Verbindung mit § 58h Absatz 1</i> des Soldatengesetzes,</p>	<p>a) § 66 Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes,</p>
<p>b) § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 <i>in Verbindung mit § 58h Absatz 1</i> des Soldatengesetzes,</p>	<p>b) § 66 Absatz 2 Nummer 6 des Soldatengesetzes,</p>
<p>c) § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 <i>in Verbindung mit § 58h Absatz 1</i> des Soldatengesetzes,</p>	<p>c) § 66 Absatz 2 Nummer 7 des Soldatengesetzes,</p>
<p>d) § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 <i>in Verbindung mit § 58h Absatz 1</i> des Soldatengesetzes,</p>	<p>d) § 66 Absatz 2 Nummer 8 des Soldatengesetzes,</p>
<p>e) § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 <i>in Verbindung mit § 58h Absatz 1</i> des Soldatengesetzes, sofern sie ihre Dienstunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt haben, oder</p>	<p>e) § 66 Absatz 2 Nummer 10 des Soldatengesetzes, sofern sie ihre Dienstunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt haben, oder</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
f) § 75 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 <i>jeweils in Verbindung mit § 58h Absatz 1</i> des Soldatengesetzes,	f) § 66 Absatz 3 Nummer 2 oder Nummer 3 des Soldatengesetzes,
2. nach § 76 <i>in Verbindung mit § 58h Absatz 1</i> des Soldatengesetzes aus der Bundeswehr ausgeschlossen werden <i>oder</i>	2. nach § 67 des Soldatengesetzes aus der Bundeswehr ausgeschlossen werden.
3. (weggefallen)	3. u n v e r ä n d e r t
§ 15	§ 15
Dienstkleidung und Ausrüstung	Dienstkleidung und Ausrüstung
(1) Soldatinnen und Soldaten werden die Dienstkleidung und die Ausrüstung unentgeltlich bereitgestellt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Soldatinnen und Soldaten, die auf dienstliche Anordnung im Dienst Zivilkleidung tragen, erhalten für deren Abnutzung eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung durch Verwaltungsvorschrift.	(2) Soldatinnen und Soldaten, die auf dienstliche Anordnung im Dienst Zivilkleidung tragen, erhalten für deren besondere Abnutzung eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung durch Verwaltungsvorschrift.
§ 19	§ 19
(weggefallen)	u n v e r ä n d e r t
Anlage	Anlage
(zu den §§ 4 und 6) Wehrsoldgrundbetrag, Kinderzuschlag, Auslandsvergütung	(zu den §§ 4 und 6) Wehrsoldgrundbetrag, Kinderzuschlag, Auslandsvergütung
(Fundstelle: BGBl. 2025 I Nr. 370, S. 14)	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht

<i>Monatsbetrag in Euro</i>				
1	2	3	4	5
<i>Wehrsoldgruppe</i>	<i>Dienstgrad</i>	<i>Wehrsoldgrundbetrag (§ 4 Absatz 1)</i>	<i>Kinderzuschlag je Kind (§ 4 Absatz 2)</i>	<i>Auslandsvergütung (§ 6 Absatz 2)</i>
1	<i>Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Kanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker,</i>	2 600	115	495

	<i>Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose</i>		
2	<i>Gefreiter</i>	2 630	495
3	<i>Obergefreiter</i>	2 650	542

Zukünftiges Recht

Monatsbetrag in Euro				
1	2	3	4	5
Wehr- sold- gruppe	Dienstgrad	Wehrsold- grundbetrag (§ 4 Absatz 1)	Kinderzuschlag je Kind (§ 4 Absatz 2)	Auslands- vergütung (§ 6 Absatz 2)
1	Jäger, Panzerschütze, Panzer- grenadier, Kanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Schütze, Flieger, Sanitätssol- dat, Matrose	2 600	115	495
2	Gefreiter	2 630		495
3	Obergefreiter	2 650		542
4	Hauptgefreiter	2 670		542

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Gesetz über die Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservistendienst Leistenden	Gesetz über die Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservistendienst Leistenden
(Unterhaltssicherungsgesetz - USG) vom: 04.08.2019 - Zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 22.12.2025 I Nr. 370	(Unterhaltssicherungsgesetz - USG) vom: 04.08.2019 - Zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 22.12.2025 I Nr. 370
§ 1	§ 1
Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung	Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung
(1) Dieses Gesetz gilt für Reservistendienst Leistende. Reservistendienst Leistende sind Personen, die Wehrdienst nach <i>dem Vierten</i> Abschnitt des <i>Soldatengesetzes</i> leisten. Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an dienstlichen Veranstaltungen nach § 81 des Soldatengesetzes sind keine Reservistendienst Leistenden im Sinne dieses Gesetzes.	(1) Dieses Gesetz gilt für Reservistendienst Leistende. Reservistendienst Leistende sind Personen, die Wehrdienst nach Abschnitt 2 des Reservistengesetzes leisten. Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an dienstlichen Veranstaltungen nach § 81 des Soldatengesetzes sind keine Reservistendienst Leistenden im Sinne dieses Gesetzes.
(2) Die Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 3 sind mit Ausnahme von § 23 Absatz 1 auf Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an dienstlichen Veranstaltungen nach § 81 des Soldatengesetzes anzuwenden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Im Spannungs- oder Verteidigungsfall gilt dieses Gesetz auch für	(3) u n v e r ä n d e r t
1. Grundwehrdienst Leistende nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes,	
2. Wehrübende nach § 6 des Wehrpflichtgesetzes,	
3. freiwillig verlängerten Grundwehrdienst Leistende nach § 6a des Wehrpflichtgesetzes und	
4. unbefristeten Wehrdienst Leistende nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 des Wehrpflichtgesetzes.	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
(4) Im Spannungs- oder Verteidigungsfall sind die §§ 12 bis 17a nicht anzuwenden. Abweichend von § 25 Absatz 1 werden die Leistungen nach § 19 von Amts wegen gewährt.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 4	§ 4
Ruhen der Leistungen	u n v e r ä n d e r t
Die Leistungen nach diesem Gesetz ruhen	
1. während einer Beurlaubung ohne Geld- und Sachbezüge,	
2. während einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung,	
3. während eines eigenmächtigen Fernbleibens von der Truppe oder der Dienststelle.	
	§ 4a
	Überzahlungen
	(1) Zu Unrecht empfangene Leistungen nach diesem Gesetz sind zu erstatten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Der Einwand der nicht mehr vorhandenen Bereicherung ist ausgeschlossen.
	(2) Soweit die Überzahlung auf einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse beruht, kann der zu Unrecht gezahlte Betrag nur zurückgefordert werden, wenn der Empfänger wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass ihm die gewährten Leistungen im Zeitpunkt der Zahlung nicht oder nicht vollständig zustanden.

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	<p>(3) Von der Rückforderung der zu Unrecht empfangenen Leistungen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie für den Empfänger eine besondere Härte bedeutet oder wenn aus der Rückforderung in unverhältnismäßigem Umfang Kosten oder Verwaltungsaufwand entstehen.</p>
§ 5	§ 5
<p>Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</p>	<p>Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</p>
<p>(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Reservistendienst leisten, wird der Verdienstaufschlag in Höhe des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ersetzt.</p>	<p>(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Reservistendienst leisten, wird der Verdienstaufschlag in Höhe des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ersetzt. Enthält das Arbeitsentgelt variable Bestandteile, wird abweichend von Satz 1 der Verdienstaufschlag in Höhe des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ersetzt, das der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer für die Zeit des Reservistendienstes im Fall eines Erholungsurlaubs zugestanden hätte. Zum Arbeitsentgelt gehören nicht besondere Zuwendungen, die mit Rücksicht auf den Erholungsurlaub gewährt werden.</p>
<p>(2) Reservistendienst Leistenden, die infolge der Dienstleistung Entgeltersatzleistungen einbüßen, wird die Einbuße ersetzt.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 betragen je Tag der Dienstleistung höchstens 301 Euro.</p>	<p>(3) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 betragen je Tag der Dienstleistung höchstens 349 Euro.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 6	§ 6
Leistungen an Selbständige	Leistungen an Selbständige
<p>Reservistendienst Leistende, die Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft oder eines Gewerbebetriebs sind oder die eine selbständige Arbeit ausüben, erhalten für die ihnen infolge der Dienstleistung entgehenden Einkünfte für jeden Tag der Dienstleistung eine Entschädigung in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Summe der sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, höchstens jedoch 430 Euro je Tag der Dienstleistung. Für die Erhaltung der Betriebsstätte erhalten Reservistendienst Leistende zusätzlich für jeden Tag der Dienstleistung pauschal 0,15 Dreihundertsechzigstel der Summe der nach Satz 1 ermittelten Einkünfte.</p>	<p>Reservistendienst Leistende, die Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft oder eines Gewerbebetriebs sind oder die eine selbständige Arbeit ausüben, erhalten für die ihnen infolge der Dienstleistung entgehenden Einkünfte für jeden Tag der Dienstleistung eine Entschädigung in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Summe der sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, höchstens jedoch 498 Euro je Tag der Dienstleistung. Für die Erhaltung der Betriebsstätte erhalten Reservistendienst Leistende zusätzlich für jeden Tag der Dienstleistung pauschal 0,15 Dreihundertsechzigstel der Summe der nach Satz 1 ermittelten Einkünfte.</p>
§ 8	§ 8
Mindestleistung	Mindestleistung
<p>(1) Reservistendienst Leistende erhalten nach ihrer Wahl statt der Leistungen nach den §§ 5 und 6 für jeden Tag der Dienstleistung einen Tagessatz, dessen Höhe sich aus der Tabelle in Anlage 1 ergibt. Der Tagessatz wird in Anlehnung an die regelmäßigen Anpassungen der entsprechenden Grundgehälter und des Familienzuschlags nach § 14 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes angepasst. Das Bundesministerium der Verteidigung regelt den jeweils geltenden Tagessatz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Auf die Leistung nach Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Leistungen, jeweils gemindert um die gesetzlichen Abzüge, angerechnet:</p>	<p>(2) Auf die Leistung nach Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Leistungen, jeweils gemindert um die gesetzlichen Abzüge, angerechnet:</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
1. Leistungen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 9 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 11, des Arbeitsplatzschutzgesetzes und	1. u n v e r ä n d e r t
2. Ruhegehälter nach § 27 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes einschließlich des Unterschiedsbetrags nach § 64 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie Ruhegehälter nach § 4 des Beamtenversorgungsgesetzes einschließlich des Unterschiedsbetrags nach § 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und Ruhegehälter nach den entsprechenden Vorschriften der Beamtenversorgungsgesetze der Länder, die der oder dem Reservisten dienst Leistenden weitergewährt werden.	2. Ruhegehälter nach § 27 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes einschließlich des Unterschiedsbetrags nach § 64 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie Ruhegehälter nach § 4 des Beamtenversorgungsgesetzes einschließlich des Unterschiedsbetrags nach § 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und Ruhegehälter nach den entsprechenden Vorschriften der Beamtenversorgungsgesetze der Länder entsprechende Unterschiedsbeträge , die der oder dem Reservisten dienst Leistenden weitergewährt werden.
§ 9	§ 9
Leistungen für Versorgungsempfänger	Leistungen für Versorgungsempfänger
Leisten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Reservisten dienst, so erhalten sie mindestens die Differenz aus	Leisten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Reservisten dienst, so erhalten sie mindestens die Differenz aus
1. der Summe aus	1. der Summe aus
a) ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist, und	a) u n v e r ä n d e r t
b) dem Unterschiedsbetrag nach § 64 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes,	b) dem Unterschiedsbetrag nach § 64 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes, nach § 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und den Unterschiedsbeträgen nach den entsprechenden Vorschriften der Beamtenversorgungsgesetze der Länder,,

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>wobei von dieser Summe der Betrag subtrahiert wird, der als Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer von den Dienstbezügen abzuziehen wäre, und</p>	<p>wobei von dieser Summe der Betrag subtrahiert wird, der als Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer von den Dienstbezügen abzuziehen wäre, und</p>
<p>2. ihren Versorgungsbezügen, von denen die Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer abgezogen wird.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 17a</p>	<p>§ 17a</p>
Zuschlag für Fahrtkosten	Zuschlag für Fahrtkosten
<p>Reservistendienst Leistende, die aus persönlichen oder dienstlichen Gründen von der Pflicht zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft befreit sind und täglich von der Dienststätte zu ihrer Wohnung zurückkehren, erhalten pro Tag der Dienstleistung einen Zuschlag in Höhe von 20 Cent je Kilometer der mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegten Strecke <i>der einfachen Entfernung</i> zwischen Dienststätte und Wohnung. <i>Der Zuschlag ist je Tag der Dienstleistung an der Dienststätte auf höchstens 20 Euro begrenzt.</i> Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse <i>entsprechend Satz 2</i> erstattet. Ist die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der Dienststätte entfernt <i>oder liegt sie im Dienstort</i>, wird der Zuschlag nicht gewährt.</p>	<p>Reservistendienst Leistende, die aus persönlichen oder dienstlichen Gründen von der Pflicht zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft befreit sind und täglich von der Dienststätte zu ihrer Wohnung zurückkehren, erhalten pro Tag der Dienstleistung einen Zuschlag in Höhe von 20 Cent je Kilometer der mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegten Strecke zwischen Dienststätte und Wohnung. Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Der Zuschlag ist je Tag der Dienstleistung an der Dienststätte auf höchstens 29 Euro begrenzt. Ist die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der Dienststätte entfernt, wird der Zuschlag nicht gewährt. Näheres bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung durch Verwaltungsvorschrift.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 19	§ 19
Auslandszuschlag	Auslandszuschlag; Verordnungsermächtigung
<p>(1) Reservistendienst Leistende erhalten einen Zuschlag, wenn Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit an diesem Dienstort Auslandsdienstbezüge oder Auslandstrennungsgeld erhalten. Satz 1 gilt nicht bei Anspruch auf den Auslandsverwendungszuschlag nach § 18.</p>	<p>(1) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>(2) Die Höhe des Zuschlags bemisst sich nach Spalte 3 der Tabelle in Anlage 2.</p>	<p>(2) Die Höhe des Zuschlags bemisst sich nach Spalte 4 der Tabelle in Anlage 2. Abweichend von Satz 1 bemisst sich die Höhe des Zuschlags ausschließlich nach Anlage 3, wenn Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit Auslandsdienstbezüge erhalten. Der Monatsbetrag wird in Anlehnung an die regelmäßigen Anpassungen der Auslandszuschläge nach Anlage VI.1 (zu § 53 Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 1) des Bundesbesoldungsgesetzes angepasst. Das Bundesministerium der Verteidigung regelt den jeweils geltenden Tagesatz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.</p>
§ 20	§ 20
Unterkunft	Unterkunft
<p>(1) Reservistendienst Leistenden, die auf Grund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.</p>	<p>(1) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>(2) Reservistendienst Leistenden werden die notwendigen Kosten für die Fahrten zur Unterkunft und zurück erstattet. Näheres bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung durch Verwaltungsvorschrift.</p>	<p>(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	<p>(3) Reservistendienst Leistende, die Reservistendienst von mehr als 12 Tagen leisten, haben für die Dauer des Reservistendienstes einen Anspruch auf eine wöchentliche Reisebeihilfe. Als Reisebeihilfe werden für jede Heimfahrt die Kosten bis zur Höhe des in § 4 Absatz 1 Satz 1 oder 3 oder in § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes genannten Betrages erstattet. Der Anspruch auf Reisebeihilfe ist nicht übertragbar. Bei Reservistendienst im Ausland gelten die Bestimmungen der Auslandstrennungsgeldverordnung für die Reisebeihilfen mit Ausnahme des § 13 Absatz 5 Auslandstrennungsgeldverordnung entsprechend. Die Reisebeihilfe wird nicht gewährt bei Anspruch auf den Zuschlag für Fahrtkosten nach § 17a. Näheres bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung durch Verwaltungsvorschrift.</p>
§ 21	§ 21
Dienstkleidung und Ausrüstung	Dienstkleidung und Ausrüstung
<p>Reservistendienst Leistenden werden die Dienstkleidung und die Ausrüstung unentgeltlich bereitgestellt. Reservistendienst Leistende, die auf dienstliche Anordnung im Dienst eigene Zivilkleidung tragen, erhalten für deren Abnutzung eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung durch Verwaltungsvorschrift.</p>	<p>Reservistendienst Leistenden werden die Dienstkleidung und die Ausrüstung unentgeltlich bereitgestellt. Reservistendienst Leistende, die auf dienstliche Anordnung im Dienst eigene Zivilkleidung tragen, erhalten für deren besondere Abnutzung eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung durch Verwaltungsvorschrift.</p>
§ 25	§ 25
Antrag	Antrag
<p>(1) Die Leistungen nach den §§ 5 bis 9, 14, 17a und 19 werden auf Antrag gewährt.</p>	<p>(1) Die Leistungen nach den §§ 5 bis 9, 17a, 19 und 20 Absatz 3 werden auf Antrag gewährt.</p>
<p>(2) Das Antragsrecht endet mit Ablauf des sechsten Monats nach Beendigung des geleisteten Reservistendienstes.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 26	§ 26
Leistungsberechnung	entfällt
<i>Bemisst sich der Anspruch auf Leistungen nach Tagen, wird der Monat mit 30 Tagen berechnet.</i>	
§ 27	§ 27
Auskunfts- und Mitteilungspflichten	Auskunfts- und Mitteilungspflichten
<p>(1) Reservistendienst Leistende, die Leistungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 beantragen, haben Leistungen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 9 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 11, des Arbeitsplatzschutzgesetzes sowie Ruhegehälter nach § 27 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes einschließlich des Unterschiedsbetrags nach § 64 Absatz 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes anzugeben, die sie für die Zeit des Reservistendienstes erhalten.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach Kapitel 2 Abschnitt 1 und 2 haben dem Bundesamt unverzüglich jede Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse mitzuteilen, die der Leistungserbringung zugrunde liegen.</p>	<p>(2) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach Kapitel 2 Abschnitt 1 und 2 haben dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr auf Verlangen über alle für die Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen Auskunft zu erteilen sowie unverzüglich jede Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse mitzuteilen, die der Leistungserbringung zugrunde liegen.</p>
<p>(3) Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern haben dem Bundesamt auf Anforderung Auskunft über die Art und die Dauer der Beschäftigung, über die Arbeitsstätte und die Höhe des Arbeitsentgelts der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers zu erteilen, soweit die Kenntnis dieser Daten für die Berechnung der Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich ist.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(4) Die Sozialleistungsträger übermitteln dem Bundesamt auf Ersuchen die ihnen bekannten Sozialdaten zu Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern, soweit die Kenntnis dieser Daten für die Berechnung der Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich ist.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Die Finanzbehörden erteilen dem Bundesamt auf Ersuchen Auskunft über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, soweit die Kenntnis dieser Verhältnisse für die Berechnung der Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich ist.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Die für die Aufforderung zum Dienstantritt, die Einberufung, die Heranziehung oder die Entlassung von Reservisten dienst Leistenden zuständige Stelle übermittelt dem Bundesamt auf Ersuchen unverzüglich die Tatsachen, deren Kenntnis für die Berechnung der Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich ist.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 28</p>	<p>§ 28</p>
<p>Folgen fehlender Mitwirkung</p>	<p>Folgen fehlender Mitwirkung</p>
<p>(1) Kommt eine Antragstellerin oder ein Antragsteller oder eine Leistungsempfängerin oder ein Leistungsempfänger einer Mitwirkungspflicht nach § 27 Absatz 1 oder 2 dieses Gesetzes oder nach § 27 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, so kann die Leistung ohne weitere Ermittlungen, bis die Mitwirkung nachgeholt wird, versagt oder entzogen werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Aufklärung des Sachverhalts in anderer Weise absichtlich erheblich erschwert wird.</p>	<p>(1) Kommt eine Antragstellerin oder ein Antragsteller oder eine Leistungsempfängerin oder ein Leistungsempfänger einer Mitwirkungspflicht nach § 27 Absatz 1 oder 2 dieses Gesetzes oder nach § 26 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, so kann die Leistung ohne weitere Ermittlungen, bis die Mitwirkung nachgeholt wird, versagt oder entzogen werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Aufklärung des Sachverhalts in anderer Weise absichtlich erheblich erschwert wird.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(2) Leistungen nach diesem Gesetz dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger auf diese Folge schriftlich oder elektronisch hingewiesen worden und ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann die Leistung nachträglich gewährt werden.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 30</p>	<p>§ 30</p>
<p>Bußgeldvorschriften</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	
<p>1. entgegen § 27 Absatz 1 eine Angabe nicht richtig macht,</p>	
<p>2. entgegen § 27 Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder</p>	
<p>3. entgegen § 27 Absatz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.</p>	
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.</p>	
<p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.</p>	
<p>Anlage 2</p>	<p>Anlage 2</p>
<p>(zu den §§ 11, 14 und 19 Absatz 2) Prämie, Dienstgeld, Auslandszuschlag</p>	<p>(zu den §§ 11, 14 und 19 Absatz 2 Satz 1) Prämie, Dienstgeld, Auslandszuschlag</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<i>(Fundstelle: BGBl. 2025 I Nr. 370, S. 17)</i>	entfällt

Geltendes Recht

		<i>Tagessatz</i>		
1	2	3	4	
<i>Dienstgrad</i>	<i>Prämie nach § 11</i>	<i>Prämie nach § 14</i>	<i>Auslandszuschlag nach § 19</i>	
1	23,53 €	18,82 €	10,18 €	
<i>Jäger, Panzerschütze, Panzergranadier, Kanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose, Gefreiter, Grenadier, Panzerjäger, Panzerkanonier, Panzerfunker</i>				
2	25,84 €	20,67 €	11,71 €	
<i>Obergefreiter, Hauptgefreiter</i>				
3	26,99 €	21,59 €	13,25 €	
<i>Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett</i>				
4	29,31 €	23,45 €	13,25 €	
<i>Stabsunteroffizier, Obermaat, Korporal, Stabskorporal</i>				
5	30,08 €	24,06 €	13,76 €	
<i>Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann</i>				
6	30,48 €	24,38 €	14,27 €	
<i>Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See</i>				
7	30,85 €	24,68 €	14,27 €	
<i>Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See</i>				
8	31,61 €	25,29 €	14,78 €	
<i>Oberleutnant, Oberleutnant zur See</i>				
9	32,39 €	25,91 €	15,29 €	
<i>Hauptmann, Kapitänleutnant</i>				
10	33,15 €	26,52 €	15,80 €	
<i>Stabsarzt, Stabsapotheker, Stabsveterinär, Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän</i>				
11	33,94 €	27,15 €	16,32 €	
<i>Oberstabsarzt, Oberstabsapotheker, Oberstabsveterinär, Oberstleutnant, Fregattenkapitän</i>				
12	34,71 €	27,77 €	16,32 €	
<i>Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldveterinär</i>				
13	36,25 €	29,00 €	16,83 €	
<i>Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstabsapotheker, Flottenapotheker, Oberstveterinär und höhere Dienstgrade</i>				

Zukünftiges Recht

Tagessatz			
1	2	3	4

	Dienstgrad	Prämie nach § 11	Prämie nach § 14	Auslandszuschlag nach § 19 Absatz 2 Satz 1
1	Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Kanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose, Gefreiter, Grenadier, Panzerjäger, Panzerkanonier, Panzerfunker	23,53 €	18,82 €	10,18 €
2	Obergefreiter, Hauptgefreiter	25,84 €	20,67 €	11,71 €
3	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	26,99 €	21,59 €	13,25 €
4	Stabsunteroffizier, Obermaat, Korporal, Stabskorporal	29,31 €	23,45 €	13,25 €
5	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	30,08 €	24,06 €	13,76 €
6	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	30,48 €	24,38 €	14,27 €
7	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	30,85 €	24,68 €	14,27 €
8	Oberleutnant, Oberleutnant zur See	31,61 €	25,29 €	14,78 €
9	Hauptmann, Kapitänleutnant	32,39 €	25,91 €	15,29 €
10	Stabsarzt, Stabsapotheker, Stabsveterinär, Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän	33,15 €	26,52 €	15,80 €
11	Oberstabsarzt, Oberstabsapotheker, Oberstabsveterinär, Oberstleutnant, Fregattenkapitän	33,94 €	27,15 €	16,32 €
12	Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldveterinär	34,71 €	27,77 €	16,32 €
13	Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstabsapotheker, Flottenapotheker, Oberstveterinär und höhere Dienstgrade	36,25 €	29,00 €	16,83 €

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	Anlage 3
	(zu § 19 Absatz 2 Satz 2)
	Auslandszuschlag (Monatsbetrag in Euro)

Geltendes Recht

Zukünftiges Recht

Dienstgrad	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Kanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Schütze, Flieger, Sanitäts-soldat, Matrose, Gefreiter, Grenadier, Panzerjäger, Panzerkanonier, Panzerfunker	Obergefreiter, Hauptgefreiter	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	Stabsunteroffizier, Obermaat, Korporal, Stabskorporal	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	Oberleutnant, Oberleutnant zur See	Hauptmann, Kapitänleutnant	Stabsarzt, Stabsapotheker, Stabsveterinär, Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän	Oberstabsarzt, Oberstabsapotheker, Oberstabsveterinär, Oberstleutnant, Fregattenkapitän	Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldveterinär	Oberst, Kapitän zur See, Oberst- arzt, Flotten- arzt, Obersta- potheker, Flotten- apotheker, Oberst- veterinar und höhere Dienst- grade
Zonenstufe 1	1 019,70	1 019,70	1 019,70	1 090,98	1 090,98	1 167,46	1 167,46	1 253,00	1 345,05	1 345,05	1 558,88	1 558,88	1 682,05
2	1 115,58	1 115,58	1 115,58	1 192,06	1 192,06	1 275,04	1 275,04	1 365,77	1 465,59	1 465,59	1 695,02	1 695,02	1 827,23
3	1 210,23	1 210,23	1 210,23	1 293,19	1 293,19	1 382,61	1 382,61	1 479,83	1 587,44	1 587,44	1 832,41	1 832,41	1 972,42
4	1 304,83	1 304,83	1 304,83	1 394,29	1 394,29	1 490,22	1 490,22	1 593,91	1 707,95	1 707,95	1 968,50	1 968,50	2 117,55
5	1 400,78	1 400,78	1 400,78	1 495,41	1 495,41	1 597,81	1 597,81	1 707,95	1 828,52	1 828,52	2 104,61	2 104,61	2 261,46
6	1 495,41	1 495,41	1 495,41	1 596,53	1 596,53	1 704,08	1 704,08	1 822,04	1 950,36	1 950,36	2 240,70	2 240,70	2 406,61
7	1 591,32	1 591,32	1 591,32	1 697,61	1 697,61	1 811,67	1 811,67	1 936,07	2 070,92	2 070,92	2 378,10	2 378,10	2 551,80

Dienstgrad	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Kanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose, Gefreiter, Grenadier, Panzerjäger, Panzerkanonier, Panzerfunker	Obergefreiter, Hauptgefreiter	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	Stabsunteroffizier, Obermaat, Korporal, Stabskorporal	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	Oberleutnant, Oberleutnant zur See	Hauptmann, Kapitänleutnant	Stabsarzt, Stabsapotheker, Stabsveterinär, Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän	Oberstabsarzt, Oberstabsapotheker, Oberstabsveterinär, Oberstleutnant, Fregattenkapitän	Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldveterinär	Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstveterinär und höhere Dienstgrade
8	1 685,93	1 685,93	1 685,93	1 798,71	1 798,71	1 919,28	1 919,28	2 050,20	2 191,44	2 191,44	2 514,24	2 514,24	2 696,98
9	1 781,82	1 781,82	1 781,82	1 899,82	1 899,82	2 026,82	2 026,82	2 164,22	2 313,30	2 313,30	2 650,30	2 650,30	2 842,15
10	1 876,46	1 876,46	1 876,46	2 000,91	2 000,91	2 134,41	2 134,41	2 278,28	2 433,84	2 433,84	2 786,39	2 786,39	2 986,03
11	1 971,13	1 971,13	1 971,13	2 102,00	2 102,00	2 240,70	2 240,70	2 392,36	2 555,67	2 555,67	2 923,82	2 923,82	3 131,21
12	2 067,02	2 067,02	2 067,02	2 203,09	2 203,09	2 348,32	2 348,32	2 506,42	2 676,21	2 676,21	3 059,90	3 059,90	3 276,38
13	2 161,66	2 161,66	2 161,66	2 304,20	2 304,20	2 455,84	2 455,84	2 619,21	2 796,78	2 796,78	3 196,03	3 196,03	3 421,55
14	2 257,56	2 257,56	2 257,56	2 405,31	2 405,31	2 563,46	2 563,46	2 733,26	2 918,62	2 918,62	3 332,10	3 332,10	3 565,40
15	2 352,18	2 352,18	2 352,18	2 506,42	2 506,42	2 669,77	2 669,77	2 847,31	3 039,17	3 039,17	3 469,50	3 469,50	3 710,61
16	2 446,79	2 446,79	2 446,79	2 607,54	2 607,54	2 777,32	2 777,32	2 961,40	3 159,71	3 159,71	3 605,61	3 605,61	3 855,75
17	2 542,73	2 542,73	2 542,73	2 708,63	2 708,63	2 884,91	2 884,91	3 075,44	3 281,56	3 281,56	3 741,71	3 741,71	4 000,93
18	2 637,36	2 637,36	2 637,36	2 808,42	2 808,42	2 992,49	2 992,49	3 189,53	3 402,09	3 402,09	3 879,09	3 879,09	4 146,11

Dienstgrad	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Kanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose, Gefreiter, Grenadier, Panzerjäger, Panzerkanonier, Panzerfunker	Obergefreiter, Hauptgefreiter	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	Stabsunteroffizier, Obermaat, Korporal, Stabskorporal	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	Oberleutnant, Oberleutnant zur See	Hauptmann, Kapitänleutnant	Stabsarzt, Stabsapotheker, Stabsveterinär, Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän	Oberstabsarzt, Oberstabsapotheker, Oberstabsveterinär, Oberstleutnant, Fregattenkapitän	Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldveterinär	Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstveterinär und höhere Dienstgrade
19	2 733,26	2 733,26	2 733,26	2 909,55	2 909,55	3 100,08	3 100,08	3 303,61	3 522,62	3 522,62	4 015,20	4 015,20	4 290,01
20	2 827,87	2 827,87	2 827,87	3 010,63	3 010,63	3 206,35	3 206,35	3 417,66	3 644,49	3 644,49	4 151,30	4 151,30	4 435,17

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten	Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten
(Soldatenentschädigungsgesetz - SEG) vom: 20.08.2021 - Zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 9 G v. 16.4.2026 I Nr. 107	(Soldatenentschädigungsgesetz - SEG) vom: 20.08.2021 - Zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 9 G v. 16.4.2026 I Nr. 107
§ 86	§ 86
Neufeststellung	Neufeststellung
(1) Die Neufeststellung der Anspruchsberechtigung und des Grades der Schädigungsfolgen erfolgt auf Antrag und richtet sich nach diesem Gesetz. Eine Neufeststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.	(1) un verändert
(2) Wäre nach Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 die Geldleistung nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 zu erhöhen oder zu mindern, wird der Betrag nach § 83 Absatz 1 für jeden Zehnergrad der Änderung des Grades der Schädigungsfolgen um den entsprechenden Anteil erhöht oder gemindert.	(2) un verändert
(3) Werden bei einer Neufeststellung von Pflegeleistungen auf Grund der Rechtsänderung in § 17 keine oder geringere Geldleistungen festgestellt, so werden mindestens die vor der Neufeststellung bezogenen Geldleistungen nach den Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter erbracht. Dies gilt nicht für den Fall, dass keine oder geringere Pflegeleistungen festgestellt werden, weil bei der zu pflegenden Person tatsächliche Änderungen eingetreten sind.	(3) Werden bei einer Neufeststellung von Pflegeleistungen auf Grund der Rechtsänderung in § 17 keine oder geringere Geldleistungen festgestellt, so werden mindestens die vor der Neufeststellung bezogenen Geldleistungen nach den Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter erbracht. Dies gilt nicht für den Fall, dass keine oder geringere Pflegeleistungen festgestellt werden, weil bei der zu pflegenden Person tatsächliche Änderungen eingetreten sind. § 13 gilt entsprechend.

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 88	§ 88
Pflegeausgleich	Pflegeausgleich
Witwen und Witwer erhalten einen monatlichen Pflegeausgleich, wenn	Witwen und Witwer erhalten einen monatlichen Pflegeausgleich, wenn
1. die geschädigte Person schädigungsbedingt pflegebedürftig war,	1. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
2. sie die geschädigte Person während ihrer Ehe bereits vor dem 1. Januar 2025 gepflegt haben,	2. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
3. die Pflegezeit insgesamt mehr als zehn Jahre betragen hat und	3. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
4. sie nicht eine monatliche Geldleistung nach § 83 Absatz 1 erhalten, in der eine Geldleistung nach § 83 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 enthalten ist.	4. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
Der monatliche Pflegeausgleich beträgt für jedes Jahr der über zehn Jahre hinausgehenden Pflegezeit 20 Euro. Kalendermonate, in denen die Pflege nicht unentgeltlich geleistet wurde, werden dabei nicht mitgezählt. Die anzurechnende Gesamtpflegezeit wird auf volle Jahre aufgerundet.	Der monatliche Pflegeausgleich beträgt für jedes Jahr der über zehn Jahre hinausgehenden Pflegezeit 20 Euro. Kalendermonate, in denen die Pflege nicht unentgeltlich geleistet wurde, werden dabei nicht mitgezählt. Die anzurechnende Gesamtpflegezeit wird auf volle Jahre aufgerundet. § 13 gilt entsprechend.
§ 89	§ 89
Ausgleichszahlung für Witwen und Witwer bei nicht schädigungsbedingtem Tod	Ausgleichszahlung für Witwen und Witwer bei nicht schädigungsbedingtem Tod
(1) Witwen und Witwer einer nicht schädigungsbedingt verstorbenen geschädigten Person erhalten eine monatliche Ausgleichszahlung, wenn	(1) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
1. die Schädigung bereits vor dem 1. Januar 2025 eingetreten ist,	
2. die Ehe bereits vor dem 1. Januar 2025 bestand,	
3. die Witwe oder der Witwer keine monatliche Geldleistung nach § 83 Absatz 3 erhält und	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
4. die geschädigte Person Anspruch hatte	
a) im Zeitpunkt ihres Todes	
aa) auf eine Leistung nach § 83 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1, der ein Grad der Schädigungsfolgen von 100 zu Grunde liegt, oder	
bb) auf Pflegegeld nach § 17 oder	
b) mindestens fünf Jahre auf Berufschadensausgleich nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung oder nach § 82.	
(2) Die monatliche Ausgleichszahlung beträgt	(2) Die monatliche Ausgleichszahlung beträgt
1. für Witwen und Witwer von geschädigten Personen mit einem Grad der Schädigungsfolgen von unter 100: 500 Euro,	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
2. für Witwen und Witwer von geschädigten Personen mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100: 750 Euro.	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
	§ 13 gilt entsprechend.
(3) Berechtigte nach Absatz 1 erhalten auf Antrag anstelle der monatlichen Ausgleichszahlung eine einmalige Abfindung. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Ausgleichszahlung zu stellen.	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(4) Die Abfindung beträgt	(4) Die Abfindung beträgt das 120-fache der nach Absatz 2 zustehenden monatlichen Ausgleichszahlung.
1. <i>bei einem Anspruch auf die monatliche Ausgleichszahlung nach Absatz 2 Nummer 1: 60 000 Euro,</i>	entfällt
2. <i>bei einem Anspruch auf die monatliche Ausgleichszahlung nach Absatz 2 Nummer 2: 90 000 Euro.</i>	entfällt

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(5) Auf die Abfindung sind bereits geleistete monatliche Ausgleichszahlungen anzurechnen. Mit der Zahlung der Abfindung sind alle Ansprüche auf die monatlichen Ausgleichszahlungen bei nicht schädigungsbedingtem Tod abgegolten.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten	Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten
(Soldatenentschädigungsgesetz - SEG) vom: 20.08.2021 - Zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 9 G v. 16.4.2026 I Nr. 107	(Soldatenentschädigungsgesetz - SEG) vom: 20.08.2021 - Zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 9 G v. 16.4.2026 I Nr. 107
§ 88	§ 88
Pflegeausgleich	Pflegeausgleich
Witwen und Witwer erhalten einen monatlichen Pflegeausgleich, wenn	Witwen und Witwer erhalten einen monatlichen Pflegeausgleich, wenn
1. die geschädigte Person schädigungsbedingt pflegebedürftig war,	1. u n v e r ä n d e r t
2. sie die geschädigte Person während ihrer Ehe bereits vor dem 1. Januar 2025 gepflegt haben,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Pflegezeit insgesamt mehr als zehn Jahre betragen hat und	3. u n v e r ä n d e r t
4. sie nicht eine monatliche Geldleistung nach § 83 Absatz 1 erhalten, in der eine Geldleistung nach § 83 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 enthalten ist.	4. u n v e r ä n d e r t
Der monatliche Pflegeausgleich beträgt für jedes Jahr der über zehn Jahre hinausgehenden Pflegezeit 20 Euro. Kalendermonate, in denen die Pflege nicht unentgeltlich geleistet wurde, werden dabei nicht mitgezählt. Die anzurechnende Gesamtpflegezeit wird auf volle Jahre aufgerundet.	Der monatliche Pflegeausgleich beträgt für jedes Jahr der über zehn Jahre hinausgehenden Pflegezeit 21 Euro. Kalendermonate, in denen die Pflege nicht unentgeltlich geleistet wurde, werden dabei nicht mitgezählt. Die anzurechnende Gesamtpflegezeit wird auf volle Jahre aufgerundet.

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 89	§ 89
Ausgleichszahlung für Witwen und Witwer bei nicht schädigungsbedingtem Tod	Ausgleichszahlung für Witwen und Witwer bei nicht schädigungsbedingtem Tod
(1) Witwen und Witwer einer nicht schädigungsbedingt verstorbenen geschädigten Person erhalten eine monatliche Ausgleichszahlung, wenn	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die Schädigung bereits vor dem 1. Januar 2025 eingetreten ist,	
2. die Ehe bereits vor dem 1. Januar 2025 bestand,	
3. die Witwe oder der Witwer keine monatliche Geldleistung nach § 83 Absatz 3 erhält und	
4. die geschädigte Person Anspruch hatte	
a) im Zeitpunkt ihres Todes	
aa) auf eine Leistung nach § 83 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1, der ein Grad der Schädigungsfolgen von 100 zu Grunde liegt, oder	
bb) auf Pflegegeld nach § 17 oder	
b) mindestens fünf Jahre auf Berufschadensausgleich nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung oder nach § 82.	
(2) Die monatliche Ausgleichszahlung beträgt	(2) Die monatliche Ausgleichszahlung beträgt
1. für Witwen und Witwer von geschädigten Personen mit einem Grad der Schädigungsfolgen von unter 100: 500 Euro,	1. für Witwen und Witwer von geschädigten Personen mit einem Grad der Schädigungsfolgen von unter 100: 519 Euro,
2. für Witwen und Witwer von geschädigten Personen mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100: 750 Euro.	2. für Witwen und Witwer von geschädigten Personen mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100: 778 Euro.

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
(3) Berechtigte nach Absatz 1 erhalten auf Antrag anstelle der monatlichen Ausgleichszahlung eine einmalige Abfindung. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Ausgleichszahlung zu stellen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Abfindung beträgt	(4) u n v e r ä n d e r t
1. bei einem Anspruch auf die monatliche Ausgleichszahlung nach Absatz 2 Nummer 1: 60 000 Euro,	
2. bei einem Anspruch auf die monatliche Ausgleichszahlung nach Absatz 2 Nummer 2: 90 000 Euro.	
(5) Auf die Abfindung sind bereits geleistete monatliche Ausgleichszahlungen anzurechnen. Mit der Zahlung der Abfindung sind alle Ansprüche auf die monatlichen Ausgleichszahlungen bei nicht schädigungsbedingtem Tod abgegolten.	(5) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten	Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten
(Soldatenentschädigungsgesetz - SEG) vom: 20.08.2021 - Zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 9 G v. 16.4.2026 I Nr. 107	(Soldatenentschädigungsgesetz - SEG) vom: 20.08.2021 - Zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 9 G v. 16.4.2026 I Nr. 107
§ 88	§ 88
Pflegeausgleich	Pflegeausgleich
Witwen und Witwer erhalten einen monatlichen Pflegeausgleich, wenn	Witwen und Witwer erhalten einen monatlichen Pflegeausgleich, wenn
1. die geschädigte Person schädigungsbedingt pflegebedürftig war,	1. u n v e r ä n d e r t
2. sie die geschädigte Person während ihrer Ehe bereits vor dem 1. Januar 2025 gepflegt haben,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Pflegezeit insgesamt mehr als zehn Jahre betragen hat und	3. u n v e r ä n d e r t
4. sie nicht eine monatliche Geldleistung nach § 83 Absatz 1 erhalten, in der eine Geldleistung nach § 83 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 enthalten ist.	4. u n v e r ä n d e r t
Der monatliche Pflegeausgleich beträgt für jedes Jahr der über zehn Jahre hinausgehenden Pflegezeit 20 Euro. Kalendermonate, in denen die Pflege nicht unentgeltlich geleistet wurde, werden dabei nicht mitgezählt. Die anzurechnende Gesamtpflegezeit wird auf volle Jahre aufgerundet.	Der monatliche Pflegeausgleich beträgt für jedes Jahr der über zehn Jahre hinausgehenden Pflegezeit 22 Euro. Kalendermonate, in denen die Pflege nicht unentgeltlich geleistet wurde, werden dabei nicht mitgezählt. Die anzurechnende Gesamtpflegezeit wird auf volle Jahre aufgerundet.

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 89	§ 89
Ausgleichszahlung für Witwen und Witwer bei nicht schädigungsbedingtem Tod	Ausgleichszahlung für Witwen und Witwer bei nicht schädigungsbedingtem Tod
(1) Witwen und Witwer einer nicht schädigungsbedingt verstorbenen geschädigten Person erhalten eine monatliche Ausgleichszahlung, wenn	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die Schädigung bereits vor dem 1. Januar 2025 eingetreten ist,	
2. die Ehe bereits vor dem 1. Januar 2025 bestand,	
3. die Witwe oder der Witwer keine monatliche Geldleistung nach § 83 Absatz 3 erhält und	
4. die geschädigte Person Anspruch hatte	
a) im Zeitpunkt ihres Todes	
aa) auf eine Leistung nach § 83 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1, der ein Grad der Schädigungsfolgen von 100 zu Grunde liegt, oder	
bb) auf Pflegegeld nach § 17 oder	
b) mindestens fünf Jahre auf Berufschadensausgleich nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung oder nach § 82.	
(2) Die monatliche Ausgleichszahlung beträgt	(2) Die monatliche Ausgleichszahlung beträgt
1. für Witwen und Witwer von geschädigten Personen mit einem Grad der Schädigungsfolgen von unter 100: 500 Euro,	1. für Witwen und Witwer von geschädigten Personen mit einem Grad der Schädigungsfolgen von unter 100: 541 Euro,
2. für Witwen und Witwer von geschädigten Personen mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100: 750 Euro.	2. für Witwen und Witwer von geschädigten Personen mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100: 811 Euro.

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
(3) Berechtigte nach Absatz 1 erhalten auf Antrag anstelle der monatlichen Ausgleichszahlung eine einmalige Abfindung. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Ausgleichszahlung zu stellen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Abfindung beträgt	(4) u n v e r ä n d e r t
1. bei einem Anspruch auf die monatliche Ausgleichszahlung nach Absatz 2 Nummer 1: 60 000 Euro,	
2. bei einem Anspruch auf die monatliche Ausgleichszahlung nach Absatz 2 Nummer 2: 90 000 Euro.	
(5) Auf die Abfindung sind bereits geleistete monatliche Ausgleichszahlungen anzurechnen. Mit der Zahlung der Abfindung sind alle Ansprüche auf die monatlichen Ausgleichszahlungen bei nicht schädigungsbedingtem Tod abgegolten.	(5) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten	Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten
(Soldatenentschädigungsgesetz - SEG) vom: 20.08.2021 - Zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 9 G v. 16.4.2026 I Nr. 107	(Soldatenentschädigungsgesetz - SEG) vom: 20.08.2021 - Zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 9 G v. 16.4.2026 I Nr. 107
§ 8	§ 8
Antragserfordernis	Antragserfordernis
(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden auf Antrag gewährt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Während des Wehrdienstverhältnisses <i>kann</i> das Verwaltungsverfahren zur Prüfung der Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz auch von Amts wegen eingeleitet werden.	(2) Während des Wehrdienstverhältnisses soll das Verwaltungsverfahren zur Prüfung der Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz auch von Amts wegen eingeleitet werden. Dies gilt auch für Leistungen an Angehörige und Hinterbliebene.
§ 18	§ 18
Leistungen zur Mobilität	Leistungen zur Mobilität
(1) Für die Leistungen zur Mobilität gilt § 40 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.	(1) Für die Leistungen zur Mobilität gilt § 40 Absatz 1 und 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.
(2) Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Folgendes zu regeln:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die Grundsätze, die für die Leistungen zur Mobilität maßgebend sind,	
2. die Höhe der Leistungen und das Bewilligungsverfahren.	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 20	§ 20
Berechnung und Höhe des Krankengeldes der Soldatenentschädigung	Berechnung und Höhe des Krankengeldes der Soldatenentschädigung
<p>(1) Das Krankengeld der Soldatenentschädigung beträgt 80 Prozent des erzielten regelmäßigen Entgelts (Regelentgelt) und darf das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen. Das Regelentgelt wird bis zur Höhe der jeweils geltenden Leistungsbemessungsgrenze berücksichtigt. Leistungsbemessungsgrenze ist der 360. Teil der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung. Im Übrigen berechnet sich das Krankengeld der Soldatenentschädigung entsprechend § 47 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.</p>	<p>(1) Das Krankengeld der Soldatenentschädigung beträgt 80 Prozent des erzielten regelmäßigen Entgelts (Regelentgelt) und darf das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen. Das Regelentgelt wird bis zur Höhe der jeweils geltenden Leistungsbemessungsgrenze berücksichtigt. Leistungsbemessungsgrenze ist der 360. Teil der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung. Im Übrigen berechnet sich das Krankengeld der Soldatenentschädigung entsprechend den §§ 47 bis 47b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.</p>
<p>(2) Bei geschädigten Personen, die geringfügig beschäftigt sind, entspricht das zugrunde zu legende Regelentgelt dem Nettoentgelt. Bei geschädigten Personen, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, wird das Krankengeld der Soldatenentschädigung auf Grundlage der nachgewiesenen Einnahmen berechnet, <i>die beitragspflichtig wären, wenn die geschädigte Person gesetzlich krankenversichert wäre</i>.</p>	<p>(2) Bei geschädigten Personen, die geringfügig beschäftigt sind, entspricht das zugrunde zu legende Regelentgelt dem Nettoentgelt. Bei geschädigten Personen, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, wird das Krankengeld der Soldatenentschädigung auf Grundlage der nachgewiesenen Einnahmen berechnet. Das Arbeitseinkommen ist bei der Ermittlung des Regelentgelts mit dem 360. Teil des im Kalenderjahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Maßnahmen der Heilbehandlung erzielten Arbeitseinkommens zugrunde zu legen.</p>
<p>(3) <i>Für den Fall, dass die geschädigte Person im Zeitpunkt der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses infolge einer anerkannten Wehrdienstbeschädigung arbeitsunfähig ist, gelten, wenn dies für die Person günstiger ist, als Regelentgelt die bei der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses bezogenen Geld- und Sachbezüge.</i></p>	<p>(3) Haben geschädigte Personen von einem anderen Rehabilitationsträger Krankengeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Verletztengeld oder Übergangsgeld bezogen und ist ihnen im Anschluss daran Krankengeld der Soldatenentschädigung zu zahlen, so ist bei dessen Berechnung von dem bisher zugrunde gelegten Entgelt auszugehen.</p>
<p>(4) <i>Ein Anspruch auf Krankengeld der Soldatenentschädigung besteht nicht, wenn unmittelbar vor der Arbeitsunfähigkeit Bürgergeld bezogen wurde.</i></p>	<p>(4) Als Regelentgelt gelten die bei der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses bezogenen Geld- und Sachbezüge, wenn</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
	1. die geschädigte Person im Zeitpunkt der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses infolge einer anerkannten Wehrdienstbeschädigung arbeitsunfähig und
	2. dies für die Person günstiger ist.
(5) <i>Die Berechnungsgrundlage, die dem Krankengeld der Soldatenentschädigung zugrunde liegt, wird entsprechend § 70 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch angepasst.</i>	(5) Ein Anspruch auf Krankengeld der Soldatenentschädigung besteht nicht, wenn unmittelbar vor der Arbeitsunfähigkeit Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezogen wurde.
	(6) Die Berechnungsgrundlage, die dem Krankengeld der Soldatenentschädigung zugrunde liegt, wird entsprechend § 70 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch angepasst.
§ 38	§ 38
Derzeitiges Einkommen	Derzeitiges Einkommen
Derzeitiges Einkommen sind die in § 18a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einkommensarten, mit Ausnahme der in § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 10 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einkommensarten. Die §§ 18b und 18c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.	Derzeitiges Einkommen sind die in § 18a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einkommensarten, mit Ausnahme der in § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 10 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einkommensarten. Die §§ 18b und 18c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Die sich ergebenden Beträge sind bis 0,49 Euro auf volle Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden.
§ 43	§ 43
Ausgleichszahlung an Witwen und Witwer	Ausgleichszahlung an Witwen und Witwer
(1) Die Witwe oder der Witwer der geschädigten Person erhält eine monatliche Ausgleichszahlung in Höhe von 778 Euro. § 13 gilt entsprechend.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Anspruch auf die monatliche Ausgleichszahlung erlischt, wenn die Witwe oder der Witwer wieder heiratet.	(2) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
(3) Die Witwe oder der Witwer hat zusätzlich zur Leistung nach Absatz 1 Anspruch auf eine monatliche Ausgleichszahlung in Höhe von 50 Prozent des zugrunde zu legenden Referenzeinkommens der geschädigten Person nach § 39 Absatz 1, soweit sie oder er	(3) Die Witwe oder der Witwer hat zusätzlich zur Leistung nach Absatz 1 Anspruch auf eine monatliche Ausgleichszahlung in Höhe von 50 Prozent des zugrunde zu legenden Referenzeinkommens der geschädigten Person nach § 39 Absatz 1, soweit sie oder er
1. Waisen der verstorbenen geschädigten Person bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres erzieht oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. Waisen der verstorbenen geschädigten Person, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, erzieht und mit diesen Waisen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. voll erwerbsgemindert <i>oder erwerbsunfähig</i> nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch ist.	3. voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch ist.
Mit Erreichen der Regelaltersgrenze beträgt die Ausgleichszahlung 30 Prozent des zugrunde zu legenden Referenzeinkommens der geschädigten Person nach § 39 Absatz 1.	Mit Erreichen der Regelaltersgrenze beträgt die Ausgleichszahlung 30 Prozent des zugrunde zu legenden Referenzeinkommens der geschädigten Person nach § 39 Absatz 1.
(4) Für die Dauer des Bezugs der Ausgleichszahlung nach Absatz 3 wird folgendes Einkommen auf diese Leistung angerechnet:	(4) u n v e r ä n d e r t
1. Renten der Rentenversicherung wegen Todes, gekürzt um 14 Prozent,	
2. Renten der Alterssicherung der Landwirte wegen Todes, gekürzt um 14 Prozent,	
3. Witwen- und Witwerrente der Unfallversicherung, gekürzt um den Anteil der von der Witwe oder dem Witwer zu tragenden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit und, soweit Beiträge zur sonstigen Sozialversicherung oder zu einem Krankenversicherungsunternehmen gezahlt werden, zusätzlich um 10 Prozent,	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
4. Witwen- und Witwergeld und vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und vergleichbare Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten sowie Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz und vergleichbare Leistungen nach entsprechenden länderrechtlichen Regelungen, gekürzt um 25 Prozent,	
5. Unfall-Hinterbliebenenversorgung und vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sowie vergleichbare Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, gekürzt um 25 Prozent,	
6. Renten der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen bestimmter Berufsgruppen wegen Todes, gekürzt um 29,6 Prozent,	
7. Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch sowie nach Gesetzen, die die entsprechende Anwendung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch vorsehen,	
8. Renten wegen Todes, die aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses zugesagt worden sind, sowie Leistungen aus der Versorgungsausgleichskasse, gekürzt um 17,5 Prozent; sofern es sich dabei um Leistungen handelt, die der nachgelagerten Besteuerung unterliegen, gekürzt um 23 Prozent,	
9. Leistung nach § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 30.	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(5) Die Witwe oder der Witwer hat die Leistungen nach Absatz 4 nachzuweisen. Sie oder er kann verlangen, dass die Zahlstelle eine Bescheinigung über die von ihr im maßgebenden Zeitraum gezahlte Leistung und den Zeitraum, für den diese gezahlt wurde, ausstellt.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) § 41 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 53</p>	<p>§ 53</p>
Schadensersatz	Schadensersatz
<p>(1) Geschädigte Personen haben auf Grund der anerkannten Schädigungsfolge gegen den Bund nur die auf diesem Gesetz beruhenden Ansprüche.</p>	<p>(1) Geschädigte Personen, Angehörige, Hinterbliebene und berechnigte Personen nach § 50 haben auf Grund der anerkannten Schädigungsfolge gegen den Bund nur die auf diesem Gesetz beruhenden Ansprüche.</p>
<p>(2) Weitergehende Ansprüche nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn die als Schädigungsfolge anerkannte Gesundheitsstörung</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist oder</p>	
<p>2. bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist.</p>	
<p>(3) Im Fall des Absatzes 2 Nummer 2 sind Leistungen nach diesem Gesetz auf die weitergehenden Ansprüche anzurechnen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Ersatzansprüche gegen andere Personen sowie nach § 31a des Soldatengesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 61	§ 61
Beginn der Leistungen an Hinterbliebene	Beginn der Leistungen an Hinterbliebene
<p>(1) Die Leistungen an Hinterbliebene beginnen frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonat. Kinder, die nach dem Versterben der geschädigten Person geboren werden, erhalten Leistungen vom ersten Tag des Geburtsmonats an.</p>	<p>(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(2) § 59 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Antrag auf Gewährung der Ausgleichszahlung innerhalb eines Jahres nach dem <i>schädigungsbedingten</i> Tod der geschädigten Person zu stellen ist.</p>	<p>(2) § 59 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Antrag auf Gewährung der Ausgleichszahlung innerhalb eines Jahres nach dem Tod der geschädigten Person zu stellen ist.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p align="center">Gesetz über die Versorgung der früheren Soldatinnen und früheren Soldaten und ihrer Hinterbliebenen</p>	<p align="center">Gesetz über die Versorgung der früheren Soldatinnen und früheren Soldaten und ihrer Hinterbliebenen</p>
<p align="center">(Soldatenversorgungsgesetz - SVG) vom: 20.08.2021 - Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2025 I Nr. 370</p>	<p align="center">(Soldatenversorgungsgesetz - SVG) vom: 20.08.2021 - Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2025 I Nr. 370</p>
<p align="center">§ 3</p>	<p align="center">§ 3</p>
<p align="center">Wehrdienstzeit</p>	<p align="center">Wehrdienstzeit</p>
<p>(1) Wehrdienstzeit ist die Zeit vom Tag des tatsächlichen Dienst Eintritts bis zum Ablauf des Tages, an dem das Dienstverhältnis endet. Der Grundwehrdienst wird jedoch mit seiner gesetzlich festgesetzten Dauer, die Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes mit sechs Monaten angerechnet. Nicht angerechnet wird die Zeit, um deren Dauer sich der Tag der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses nach § 58 Absatz 2 Satz 3 der Wehrdisziplinarordnung verschiebt. Die für die Versorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit maßgebliche Wehrdienstzeit beginnt für diejenigen, die am 3. Oktober 1990 als Berufssoldatin oder Berufssoldat der Nationalen Volksarmee oder Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit der Nationalen Volksarmee Soldatinnen oder Soldaten der Bundeswehr geworden sind, abweichend von Satz 1 am Tage ihrer Ernennung zur Soldatin auf Zeit oder zum Soldaten auf Zeit der Bundeswehr.</p>	<p>(1) Wehrdienstzeit ist die Zeit vom Tag des tatsächlichen Dienst Eintritts bis zum Ablauf des Tages, an dem das Dienstverhältnis endet. Der Grundwehrdienst wird jedoch mit seiner gesetzlich festgesetzten Dauer, die Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58 des Soldatengesetzes mit sechs Monaten angerechnet. Nicht angerechnet wird die Zeit, um deren Dauer sich der Tag der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses nach § 58 Absatz 2 Satz 3 der Wehrdisziplinarordnung verschiebt. Die für die Versorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit maßgebliche Wehrdienstzeit beginnt für diejenigen, die am 3. Oktober 1990 als Berufssoldatin oder Berufssoldat der Nationalen Volksarmee oder Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit der Nationalen Volksarmee Soldatinnen oder Soldaten der Bundeswehr geworden sind, abweichend von Satz 1 am Tage ihrer Ernennung zur Soldatin auf Zeit oder zum Soldaten auf Zeit der Bundeswehr.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(2) Bei Anwendung des § 11 ist für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit Vordienstzeiten in der Nationalen Volksarmee als anrechenbare Wehrdienstzeit auch die Zeit des in der Nationalen Volksarmee geleisteten Wehrdienstes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes zu berücksichtigen. Maßgeblich für den Umfang der Anrechnung ist die jeweilige Dauer des Grundwehrdienstes im früheren Bundesgebiet im Zeitpunkt der Begründung des Wehrdienstverhältnisses in der Nationalen Volksarmee.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>Teil 2</p>	<p>Teil 2</p>
<p>Berufsförderung und Dienstzeitversorgung</p>	<p>Berufsförderung und Dienstzeitversorgung</p>
<p>Abschnitt 1</p>	<p>Abschnitt 1</p>
<p>Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit; Berufsförderung der freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden</p>	<p>Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit; Berufsförderung der freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes Leistenden</p>
<p>§ 4</p>	<p>§ 4</p>
<p>Zweck und Arten</p>	<p>Zweck und Arten</p>
<p>(1) Die Leistungen der Berufsförderung und der befristeten Dienstzeitversorgung sollen den Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit nach Eignung, Neigung und Leistungsfähigkeit eine individuelle Qualifizierung ermöglichen, sie auf die Zeiten der zivilberuflichen Bildung und der Tätigkeits- oder Beschäftigungssuche vorbereiten, diese Zeiten finanziell absichern und die Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit bei der Tätigkeits- und Beschäftigungssuche unterstützen. Alle Leistungen der Berufsförderung dienen der angemessenen Eingliederung in das zivile Erwerbsleben.</p>	<p>(1) unverändert</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
(2) Die Berufsförderung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit umfasst	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die Beratung in Fragen der schulischen und beruflichen Bildung sowie der Eingliederung in das zivile Erwerbsleben (§ 5),	
2. die Teilnahme an dienstzeitbegleitenden Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen (§§ 6, 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 4),	
3. den Besuch von Lehrgängen an einer Bundeswehrfachschule (§ 7),	
4. die Förderung der beruflichen Bildung in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen (§ 7) und	
5. Hilfen zur Eingliederung in das zivile Erwerbsleben (§§ 9 bis 14).	
(3) Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, können als Berufsförderung die Teilnahme an dienstzeitbegleitenden Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen (§§ 6 und 9 Absatz 2) sowie Hilfen zur Eingliederung in das zivile Erwerbsleben (§ 9 Absatz 1 und 7) gewährt werden. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.	(3) Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes leisten, können als Berufsförderung die Teilnahme an dienstzeitbegleitenden Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen (§§ 6 und 9 Absatz 2) sowie Hilfen zur Eingliederung in das zivile Erwerbsleben (§ 9 Absatz 1 und 7) gewährt werden. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
(4) Die Dienstzeitversorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit umfasst	(4) u n v e r ä n d e r t
1. die Übergangsgebühren,	
2. die Ausgleichsbezüge,	
3. die Übergangsbeihilfe,	
4. den Unterhaltsbeitrag für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit,	
5. den Unterschiedsbetrag nach § 64 Absatz 1 Satz 2,	
6. die Einmalzahlungen nach § 105.	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 6	§ 6
Dienstzeitbegleitende Förderung der schulischen und beruflichen Bildung	Dienstzeitbegleitende Förderung der schulischen und beruflichen Bildung
<p>(1) Während der Wehrdienstzeit bieten die Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienste – interne Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung an, an denen nach § 58b des Soldatengesetzes freiwilligen Wehrdienst Leistende sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit unentgeltlich teilnehmen können. Sofern eine Wehrdienstzeit mit weniger als vier Jahren festgesetzt wurde, können Maßnahmen zum Berufseinstieg unterhalb der Erlangung von schulischen und beruflichen Abschlüssen, von Abschlüssen im Rahmen des Hochschulrahmengesetzes sowie von Fahrerlaubnissen angeboten werden. Über die Art der Maßnahmen nach Satz 2 entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm benannte Stelle.</p>	<p>(1) Während der Wehrdienstzeit bieten die Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienste – interne Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung an, an denen nach § 58 des Soldatengesetzes freiwilligen Wehrdienst Leistende sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit unentgeltlich teilnehmen können. Sofern eine Wehrdienstzeit mit weniger als vier Jahren festgesetzt wurde, können Maßnahmen zum Berufseinstieg unterhalb der Erlangung von schulischen und beruflichen Abschlüssen, von Abschlüssen im Rahmen des Hochschulrahmengesetzes sowie von Fahrerlaubnissen angeboten werden. Über die Art der Maßnahmen nach Satz 2 entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm benannte Stelle.</p>
<p>(2) Ist für freiwilligen Wehrdienst Leistende nach § 58b des Soldatengesetzes im Förderungsplan im Sinne des § 5 Absatz 2 vorgesehen, dass ein bestimmtes schulisches oder berufliches Bildungsziel im Rahmen der dienstzeitbegleitenden Förderung erreicht werden soll, und kann dieses Bildungsziel nicht oder nicht planmäßig durch Teilnahme an internen Maßnahmen erreicht werden, so kann im Einzelfall die Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung anderer Anbieter gefördert werden.</p>	<p>(2) Ist für freiwilligen Wehrdienst Leistende nach § 58 des Soldatengesetzes im Förderungsplan im Sinne des § 5 Absatz 2 vorgesehen, dass ein bestimmtes schulisches oder berufliches Bildungsziel im Rahmen der dienstzeitbegleitenden Förderung erreicht werden soll, und kann dieses Bildungsziel nicht oder nicht planmäßig durch Teilnahme an internen Maßnahmen erreicht werden, so kann im Einzelfall die Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung anderer Anbieter gefördert werden.</p>
<p>(3) Auf die dienstzeitbegleitende Förderung nach den Absätzen 1 und 2 besteht kein Anspruch. Sie steht unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(4) Bei internen Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung, die auf Grund ihres Inhalts geeignet sind, für eine Vielzahl von Berufen förderlich zu sein (Basisqualifizierungen) ist abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 eine vorherige Berufsberatung nicht notwendig. Zu den Basisqualifizierungen zählen nicht Maßnahmen zur Erlangung von schulischen und beruflichen Abschlüssen, von Abschlüssen im Rahmen des Hochschulrahmengesetzes sowie von Fahrerlaubnissen. Über die Eignung einer Maßnahme im Sinne des Satzes 1 entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm benannte Stelle.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 7</p>	<p>§ 7</p>
<p>Förderung der schulischen und beruflichen Bildung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit</p>	<p>Förderung der schulischen und beruflichen Bildung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit</p>
<p>(1) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die nicht Inhaberinnen oder Inhaber eines Eingliederungsscheins sind, haben Anspruch auf Förderung ihrer schulischen und beruflichen Bildung nach der Wehrdienstzeit, wenn die Wehrdienstzeit auf mindestens ein Jahr festgesetzt worden ist. Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Die Förderung beruflicher Erfahrungszeiten ist ausgeschlossen.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Sieht der Förderungsplan nach § 5 Absatz 2 vor, dass ein bestimmtes schulisches oder berufliches Bildungsziel schon während der Wehrdienstzeit erreicht werden soll, und kann dieses Bildungsziel nicht oder nicht planmäßig durch Teilnahme an internen Maßnahmen erreicht werden, so kann die Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung nach Absatz 1 gefördert werden, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Eine zeitliche Anrechnung auf den Anspruch nach Absatz 5 findet während der Wehrdienstzeit nicht statt.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Schulische Maßnahmen sind grundsätzlich an einer Bundeswehrfachschule zu durchlaufen.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
(4) Der Anspruch entsteht nicht, wenn das Dienstverhältnis aus anderen Gründen endet als wegen	(4) u n v e r ä n d e r t
1. Ablaufs der festgesetzten Wehrdienstzeit,	
2. Entlassung infolge einer Dienstunfähigkeit nach § 55 Absatz 2 des Soldatengesetzes oder	
3. Entlassung nach § 55 Absatz 4 Satz 2 des Soldatengesetzes auf Grund des Nichtbestehens der Laufbahnprüfung nach Laufbahnaufstieg und mindestens vierjähriger Wehrdienstzeit in der vorherigen Laufbahn.	
Sind bei einer Entlassung auf eigenen Antrag Übergangsgebühren nach § 16 Absatz 5 bewilligt worden, kann die Förderung der schulischen oder beruflichen Bildung bis zur Dauer des Zeitraums gewährt werden, für den Übergangsgebühren zustehen.	
(5) Die Förderungsdauer nach der Wehrdienstzeit beträgt nach einer Wehrdienstzeit von	(5) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht

1. 1 und weniger als 2 Jahren	bis zu 1 Monat
2. 2 und weniger als 3 Jahren	bis zu 2 Monate
3. 3 und weniger als 4 Jahren	bis zu 3 Monate
4. 4 und weniger als 5 Jahren	bis zu 12 Monate
5. 5 und weniger als 6 Jahren	bis zu 18 Monate
6. 6 und weniger als 7 Jahren	bis zu 24 Monate
7. 7 und weniger als 8 Jahren	bis zu 30 Monate
8. 8 und weniger als 9 Jahren	bis zu 36 Monate
9. 9 und weniger als 10 Jahren	bis zu 42 Monate
10. 10 und weniger als 11 Jahren	bis zu 48 Monate
11. 11 und weniger als 12 Jahren	bis zu 54 Monate
12. 12 und mehr Jahren	bis zu 60 Monate.

Zukünftiges Recht

u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(6) Die Förderungsdauer nach Absatz 5 wird nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9 und 11 vermindert. Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren reduziert sich der Umfang der Minderung nach den Absätzen 7 bis 9 um 50 Prozent. Die Förderungsdauer nach Absatz 5 soll in unmittelbarem Anschluss an das Dienstzeitende, kann aber noch innerhalb von sieben Jahren nach dem Dienstzeitende, bei Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren innerhalb von acht Jahren nach dem Dienstzeitende, genutzt werden.</p>	(6) un v e r ä n d e r t
<p>(7) Die Förderungsdauer nach Absatz 5 vermindert sich um neun Monate, wenn die militärfachliche Ausbildung zum Bestehen einer Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, zu einem vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss, einer Laufbahnprüfung im mittleren Dienst oder einem Abschluss nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft geführt hat. Hat die zum Bestehen der Abschlussprüfung nach Satz 1 führende Maßnahme der militärischen Ausbildung zwischen drei und zwölf Monaten gedauert, beschränkt sich die Minderung auf drei Monate. Eine Minderung entfällt, wenn die Maßnahme weniger als drei Monate gedauert hat. Im Falle des Erreichens mehrerer Abschlüsse im Sinne der Sätze 1 und 2 beschränkt sich die Minderung nach diesem Absatz auf höchstens neun Monate.</p>	(7) un v e r ä n d e r t
<p>(8) Die Förderungsdauer nach Absatz 5 vermindert sich ferner um sechs Monate, wenn die Soldatin oder der Soldat im Rahmen der militärfachlichen Ausbildung eine Fortbildungsmaßnahme öffentlicher oder privater Träger abgeschlossen hat, die</p>	(8) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>1. als Regelzugang einen Abschluss nach einem nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 25 der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf, einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder einen Abschluss der ersten oder zweiten beruflichen Fortbildungsstufe nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung voraussetzt und</p>	
<p>2. in einer fachlichen Richtung gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen zu Abschlüssen auf der Grundlage der §§ 53 bis 53d, 54 oder 106 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes oder der §§ 42 bis 42d, 42f, 45, 51a, 122 oder 125 Absatz 2 der Handwerksordnung, auf gleichwertige Abschlüsse nach bundes- und landesrechtlichen Regelungen, auf Weiterbildungen nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft oder auf Fortbildungen auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen an anerkannten Ergänzungsschulen vorbereitet.</p>	
<p>Im Falle des Erreichens mehrerer Abschlüsse im Sinne des Satzes 1 beschränkt sich die Minderung nach diesem Absatz auf sechs Monate. Bei Nichterreichen des Abschlusses wird die Förderungsdauer nach Absatz 5 im Umfang der tatsächlichen Teilnahme bis zu sechs Monaten gemindert, es sei denn, die Teilnahme musste aus dienstlichen Gründen vor Erreichen des Abschlusses beendet werden. Dies gilt auch, wenn bereits ein Minderungstatbestand nach Absatz 7 erfüllt ist.</p>	
<p>(9) Die Förderungsdauer nach Absatz 5 vermindert sich ferner um sechs Monate, wenn die militärische Ausbildung zum Erwerb einer Fahrlehrerlaubnis geführt hat.</p>	<p>(9) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(10) Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die einen Studienabschluss oder vergleichbaren Abschluss an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung auf Kosten des Bundes erworben haben, beträgt die Förderungsdauer zwölf Monate in den Fällen des Absatzes 5 Nummer 1 bis 8 und 24 Monate in den Fällen des Absatzes 5 Nummer 9. Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die auf Grund eines nach den Laufbahnvorschriften geforderten Studienabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung in die Bundeswehr eingestellt worden sind, und für Unteroffizierinnen und Unteroffiziere des Militärmusikdienstes, die im Rahmen ihrer militärfachlichen Ausbildung eine staatliche Hochschule, eine staatlich anerkannte Hochschule oder eine vergleichbare Bildungseinrichtung besucht und das vorgegebene Studienziel unterhalb eines Studienabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses auf Kosten des Bundes erreicht haben, beträgt die Förderungsdauer nach einer Wehrdienstzeit von</p>	<p>(10) Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die einen Studienabschluss oder vergleichbaren Abschluss an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung auf Kosten des Bundes erworben haben, beträgt die Förderungsdauer zwölf Monate in den Fällen des Absatzes 5 Nummer 4 bis 11 und 24 Monate in den Fällen des Absatzes 5 Nummer 12. Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die auf Grund eines nach den Laufbahnvorschriften geforderten Studienabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung in die Bundeswehr eingestellt worden sind, und für Unteroffizierinnen und Unteroffiziere des Militärmusikdienstes, die im Rahmen ihrer militärfachlichen Ausbildung eine staatliche Hochschule, eine staatlich anerkannte Hochschule oder eine vergleichbare Bildungseinrichtung besucht und das vorgegebene Studienziel unterhalb eines Studienabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses auf Kosten des Bundes erreicht haben, beträgt die Förderungsdauer nach einer Wehrdienstzeit von</p>

Geltendes Recht

1. 4 und weniger als 5 Jahren	bis zu 7 Monate,
2. 5 und weniger als 6 Jahren	bis zu 10 Monate,
3. 6 und weniger als 7 Jahren	bis zu 12 Monate,
4. 7 und weniger als 8 Jahren	bis zu 17 Monate,
5. 8 und weniger als 9 Jahren	bis zu 21 Monate,
6. 9 und weniger als 10 Jahren	bis zu 25 Monate,
7. 10 und weniger als 11 Jahren	bis zu 29 Monate,
8. 11 und weniger als 12 Jahren	bis zu 33 Monate und
9. 12 und mehr Jahren	bis zu 36 Monate.

Zukünftiges Recht

u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(11) Für die Teilnahme an Studiengängen oder vergleichbaren Bildungsgängen an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung im Rahmen der militärischen Ausbildung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit und der Unteroffizierinnen und Unteroffiziere des Militärmusikdienstes wird die Förderungsdauer nach Absatz 5 auch dann im Umfang der Dauer der tatsächlichen Teilnahme vermindert, wenn der vorgesehene Abschluss nicht erreicht wurde, es sei denn, die Teilnahme musste aus dienstlichen Gründen vor Erreichen des Abschlusses beendet werden. Unbeschadet einer Verminderung nach Satz 1 verbleibt bei einer Wehrdienstzeit von vier bis sechs Jahren stets ein zeitlicher Anspruch von sechs Monaten, jedes weitere vollständig abgeleitete Dienstjahr erhöht den Anspruch um einen weiteren Monat.</p>	<p>(11) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(12) Soweit es zur Umsetzung des Förderungsplans erforderlich ist, kann Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, deren Wehrdienstzeit auf mindestens vier Jahre festgesetzt wurde, ausnahmsweise eine Freistellung vom militärischen Dienst gewährt werden. Der Freistellungszeitraum verkürzt nach § 16 Absatz 2 Satz 3 den Bezugszeitraum der Übergangsgebühren. Satz 2 gilt nicht für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren.</p>	<p>(12) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(13) Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Behörde der Bundeswehrverwaltung kann auf Antrag zum Ausgleich von Störungen im Förderungsverlauf die Förderung der Teilnahme an einer bewilligten Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung über die nach Absatz 5 vorgesehenen Zeiträume hinaus verlängern. Die Verlängerung kommt grundsätzlich nur einmal in dem im Einzelfall notwendigen Umfang in Betracht.</p>	<p>(13) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 9	§ 9
Eingliederungsmaßnahmen	Eingliederungsmaßnahmen
<p>(1) Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende werden während der ersten acht Jahre nach dem Ende ihrer Wehrdienstzeit, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren während der ersten neun Jahre nach dem Ende ihrer Wehrdienstzeit, dabei unterstützt, einen Arbeitsplatz zu finden, der ihrem Qualifikationsprofil entspricht. Hierzu gehört auch die vermittlerische Betreuung durch das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –.</p>	<p>(1) Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes Leistende werden während der ersten acht Jahre nach dem Ende ihrer Wehrdienstzeit, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren während der ersten neun Jahre nach dem Ende ihrer Wehrdienstzeit, dabei unterstützt, einen Arbeitsplatz zu finden, der ihrem Qualifikationsprofil entspricht. Hierzu gehört auch die vermittlerische Betreuung durch das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –.</p>
<p>(2) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die nicht auf Grund ihrer zivilberuflichen Vorbildung mit höherem Dienstgrad eingestellt wurden oder die während ihrer Wehrdienstzeit keine zivilberuflich anerkannte militärfachliche Aus- oder Weiterbildung im Sinne des § 7 Absatz 7 bis 10 erhalten haben, haben Anspruch darauf, vor dem Ende ihrer Wehrdienstzeit unter Freistellung vom Dienst an Berufsorientierungspraktika teilzunehmen, und zwar</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. bei einer Verpflichtungsdauer von mindestens zwölf Jahren an drei Berufsorientierungspraktika mit einer Dauer von jeweils einem Monat und</p>	
<p>2. bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren an vier Berufsorientierungspraktika mit einer Dauer von jeweils einem Monat.</p>	
<p>Ein Praktikum kann in Abschnitte aufgeteilt oder mit einem anderen Praktikum nach Satz 1 zu einem Gesamtpraktikum verbunden werden, wenn die Aufteilung oder die Verbindung zur Umsetzung des Förderungsplans zweckmäßig ist. Berufsorientierungspraktika können auch nach Ablauf der Wehrdienstzeit gefördert werden. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(3) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens vier Jahren, die keinen Anspruch nach Absatz 2, aber einen erhöhten Berufsorientierungsbedarf haben, kann ermöglicht werden, vor dem Ende ihrer Wehrdienstzeit unter Freistellung vom militärischen Dienst an einem Berufsorientierungspraktikum mit einer Dauer von einem Monat teilzunehmen. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren kann abweichend von Satz 1 die Teilnahme an zwei Berufsorientierungspraktika ermöglicht werden.</p>	<p>(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>(4) Bereits vor dem Ende ihrer Wehrdienstzeit sind Maßnahmen einzuleiten oder durchzuführen, die eine Arbeitsaufnahme im Anschluss an das Dienstverhältnis erleichtern (Eingliederungsmaßnahmen). Vor oder nach der Förderung einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme kann die Teilnahme an Berufsorientierungs- oder Berufsvorbereitungsmaßnahmen und an Bewerbertrainingsprogrammen mit den gleichen Leistungen wie für die Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung nach den §§ 6 und 7 gefördert werden. Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung nach § 7 Absatz 5 haben, gilt Satz 2 nur unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme innerhalb eines Jahres nach Dienstzeitende beginnt. Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren sowie für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens vier Jahren, die am Ende ihrer Wehrdienstzeit das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt bei Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen § 8 Absatz 3 entsprechend.</p>	<p>(4) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(5) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren sind verpflichtet, im Zeitraum von zwei bis vier Jahren vor Ablauf ihrer Wehrdienstzeit an einem Eingliederungsseminar teilzunehmen, das das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – unter Beteiligung des Sozialdienstes der Bundeswehr anbietet. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Ehegattin, der Ehegatte und Personen, mit denen die Soldatin oder der Soldat in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, können auf Antrag der Soldatin auf Zeit oder des Soldaten auf Zeit ebenfalls teilnehmen; die ihnen durch die Teilnahme entstehenden Kosten werden nicht erstattet.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens vier Jahren haben nach Ablauf ihrer Wehrdienstzeit einen Anspruch auf Teilnahme an drei Betriebspraktika mit einer Dauer von jeweils einem Monat. Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren haben nach Ablauf ihrer Wehrdienstzeit einen Anspruch auf Teilnahme an höchstens vier Betriebspraktika mit einer Dauer von jeweils höchstens einem Monat. Absatz 2 Satz 2 und § 8 Absatz 3 gelten entsprechend.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) Für frühere Soldatinnen auf Zeit und frühere Soldaten auf Zeit und für freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende, die ihre volle berufliche Leistungsfähigkeit erst nach einer Einarbeitungszeit erlangen können, kann nach Ablauf ihrer Wehrdienstzeit einem Arbeitgeber ein Einarbeitungszuschuss gewährt werden. Der Zuschuss ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme geltend zu machen.</p>	<p>(7) Für frühere Soldatinnen auf Zeit und frühere Soldaten auf Zeit und für freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes Leistende, die ihre volle berufliche Leistungsfähigkeit erst nach einer Einarbeitungszeit erlangen können, kann nach Ablauf ihrer Wehrdienstzeit einem Arbeitgeber ein Einarbeitungszuschuss gewährt werden. Der Zuschuss ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme geltend zu machen.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(8) Bewirbt sich eine Soldatin auf Zeit oder ein Soldat auf Zeit mit einer festgesetzten Wehrdienstzeit von mindestens zwölf Jahren innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung ihres oder seines Wehrdienstverhältnisses oder nach dem Ende der Förderung ihrer oder seiner Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung um Einstellung in den öffentlichen Dienst, so gelten für die Einstellung keine Höchstaltersgrenzen. Dies gilt auch dann, wenn die Soldatin oder der Soldat im Anschluss an den Wehrdienst eine für den künftigen Beruf vorgeschriebene, über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende Ausbildung ohne unzulässige Überschreitung der Regelzeit durchführt und sich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Ausbildung um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewirbt.</p>	<p>(8) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(9) Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern kann auf Antrag ein Lohnkostenzuschuss für eine Dauer von bis zu 24 Monaten gewährt werden, wenn sie eine frühere Soldatin auf Zeit oder einen früheren Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren einstellen, deren oder dessen Eingliederung in das zivile Erwerbsleben zusätzlicher Unterstützung bei dem Erwerb eines angemessenen Arbeitsplatzes bedarf. Die Erforderlichkeit zusätzlicher Unterstützung der früheren Soldatin auf Zeit oder des früheren Soldaten auf Zeit ist vor Abschluss eines Arbeitsvertrags auf deren oder dessen Antrag festzustellen. Absatz 7 Satz 2 und § 8 Absatz 3 gelten entsprechend.</p>	<p>(9) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 11	§ 11
<p>Anrechnung der Zeit der Förderung der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit bei anschließenden Beschäftigungsverhältnissen</p>	<p>Anrechnung der Zeit der Förderung der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit bei anschließenden Beschäftigungsverhältnissen</p>
<p>(1) Die Zeit einer nach § 7 geförderten Maßnahme der beruflichen Bildung wird auf die Berufszugehörigkeit angerechnet, wenn die frühere Soldatin oder der frühere Soldat im Anschluss daran in dem erlernten oder einem vergleichbaren Beruf sechs Monate tätig ist. Eine vorübergehende berufsfremde Beschäftigung bleibt außer Betracht.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die Zeit des Grundwehrdienstes, der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder die nach § 7 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbare Zeit des Wehrdienstes als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit wird bei früheren Soldatinnen auf Zeit und früheren Soldaten auf Zeit auf die Berufszugehörigkeit angerechnet. Soweit Wehrdienstzeiten nicht nach Satz 1 oder als Zeit einer nach § 7 geförderten Maßnahme der beruflichen Bildung nach Absatz 1 voll zu berücksichtigen sind, werden sie zu einem Drittel auf die Berufszugehörigkeit angerechnet.</p>	<p>(2) Die Zeit des Grundwehrdienstes, der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58 des Soldatengesetzes oder die nach § 7 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbare Zeit des Wehrdienstes als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit wird bei früheren Soldatinnen auf Zeit und früheren Soldaten auf Zeit auf die Berufszugehörigkeit angerechnet. Soweit Wehrdienstzeiten nicht nach Satz 1 oder als Zeit einer nach § 7 geförderten Maßnahme der beruflichen Bildung nach Absatz 1 voll zu berücksichtigen sind, werden sie zu einem Drittel auf die Berufszugehörigkeit angerechnet.</p>
<p>(3) Die Zeiten einer nach § 7 geförderten Maßnahme der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes werden nach den Absätzen 1 und 2 auch auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn die frühere Soldatin oder der frühere Soldat nach Beendigung des Dienstverhältnisses sechs Monate dem Betrieb angehört. In einer betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung beschränkt sich eine Anrechnung nach Satz 1 auf die Berücksichtigung bei den Unverfallbarkeitsfristen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(4) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst werden Zeiten einer nach § 7 geförderten Maßnahme der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auf die Dienst- und Beschäftigungszeit angerechnet, wenn die frühere Soldatin oder der frühere Soldat nach Beendigung des Dienstverhältnisses sechs Monate im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine Soldatin oder ein Soldat im Anschluss an eine nach § 7 geförderte Maßnahme der beruflichen Bildung oder an den Wehrdienst eine für den künftigen Beruf förderliche Ausbildung ohne unzulässige Überschreitung der Regelzeit durchführt. Auf Probe- und Ausbildungszeiten sowie auf Wartezeiten für den Erwerb des Urlaubsanspruchs werden Zeiten einer nach § 7 geförderten Maßnahme der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes nicht angerechnet.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für eine frühere Soldatin auf Zeit oder einen früheren Soldaten auf Zeit, deren oder dessen Wehrdienstzeit für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren festgesetzt oder nach § 54 Absatz 3 des Soldatengesetzes über diesen Zeitraum hinaus verlängert worden ist.</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 12</p>	<p>§ 12</p>
<p>Anrechnung der Zeit der Förderung der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes bei nachfolgenden Dienstverhältnissen</p>	<p>Anrechnung der Zeit der Förderung der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes bei nachfolgenden Dienstverhältnissen</p>
<p>(1) Bewirbt sich eine Soldatin auf Zeit oder ein Soldat auf Zeit oder eine frühere Soldatin auf Zeit oder ein früherer Soldat auf Zeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses um Einstellung als Beamtin oder Beamter, gilt § 9 Absatz 8 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechend.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(2) Die Zeit der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder die nach § 7 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbare Zeit wird auf die bei der Zulassung zu weiterführenden Prüfungen im Beruf nachzuweisende Zeit einer mehrjährigen Tätigkeit nach der Berufsabschlussprüfung angerechnet, soweit eine Zeit von einem Jahr nicht unterschritten wird.</p>	<p>(2) Die Zeit der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58 des Soldatengesetzes oder die nach § 7 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbare Zeit wird auf die bei der Zulassung zu weiterführenden Prüfungen im Beruf nachzuweisende Zeit einer mehrjährigen Tätigkeit nach der Berufsabschlussprüfung angerechnet, soweit eine Zeit von einem Jahr nicht unterschritten wird.</p>
<p>(3) Beginnt eine frühere Soldatin auf Zeit oder ein früherer Soldat auf Zeit im Anschluss an den Wehrdienst eine für den künftigen Beruf als Beamtin oder Beamter vorgeschriebene, über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende Ausbildung oder wird diese durch den Wehrdienst unterbrochen, so gilt Absatz 1 entsprechend, wenn sie oder er sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung der Ausbildung um Einstellung als Beamtin oder Beamter bewirbt und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt wird. Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, beginnen für eine Richterin oder einen Richter, die oder der unter den dem Satz 1 entsprechenden Voraussetzungen eingestellt worden ist, mit dem Zeitpunkt, zu dem sie oder er ohne Ableisten der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder des nach § 7 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbaren Wehrdienstes als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit zur Ernennung auf Lebenszeit herangestanden hätte.</p>	<p>(3) Beginnt eine frühere Soldatin auf Zeit oder ein früherer Soldat auf Zeit im Anschluss an den Wehrdienst eine für den künftigen Beruf als Beamtin oder Beamter vorgeschriebene, über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende Ausbildung oder wird diese durch den Wehrdienst unterbrochen, so gilt Absatz 1 entsprechend, wenn sie oder er sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung der Ausbildung um Einstellung als Beamtin oder Beamter bewirbt und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt wird. Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, beginnen für eine Richterin oder einen Richter, die oder der unter den dem Satz 1 entsprechenden Voraussetzungen eingestellt worden ist, mit dem Zeitpunkt, zu dem sie oder er ohne Ableisten der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58 des Soldatengesetzes oder des nach § 7 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbaren Wehrdienstes als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit zur Ernennung auf Lebenszeit herangestanden hätte.</p>
<p>(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer, deren oder dessen Ausbildung für ein späteres Beamtenverhältnis durch eine festgesetzte mehrjährige Tätigkeit im Arbeitsverhältnis an Stelle des sonst vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes durchgeführt wird.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für eine Soldatin auf Zeit oder einen Soldaten auf Zeit oder eine frühere Soldatin auf Zeit oder einen früheren Soldaten auf Zeit, deren oder dessen Wehrdienstzeit für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren festgesetzt oder nach § 54 Absatz 3 des Soldatengesetzes über diesen Zeitraum hinaus verlängert worden ist.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 20</p>	<p>§ 20</p>
<p>Übergangsbeihilfe bei kurzer Wehrdienstzeit</p>	<p>Übergangsbeihilfe bei kurzer Wehrdienstzeit</p>
<p>Übergangsbeihilfe erhalten</p>	<p>Übergangsbeihilfe erhalten</p>
<p>1. Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu sechs Monaten, wenn ihr Dienstverhältnis endet</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) wegen Ablaufs der festgesetzten Wehrdienstzeit oder</p>	
<p>b) wegen Dienstunfähigkeit,</p>	
<p>2. Eignungsübende nach dem Eignungsübungsgesetz, die nach der Eignungsübung nicht als Soldatinnen auf Zeit oder als Soldaten auf Zeit übernommen werden.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Die Übergangsbeihilfe beträgt 105 Euro für jeden vollen Monat der Wehrdienstzeit nach Satz 1, im Übrigen 3,50 Euro je Tag. Zusätzlich wird für die folgenden Personen ein Überbrückungszuschuss gewährt, wenn sie mit der anspruchsberechtigten Person nach Satz 1 zum Zeitpunkt der Entlassung in einem gemeinsamen Haushalt leben:</p>	<p>Die Übergangsbeihilfe beträgt 105 Euro für jeden vollen Monat der Wehrdienstzeit nach Satz 1, im Übrigen 3,50 Euro je Tag. Zusätzlich wird für die folgenden Personen ein Überbrückungszuschuss gewährt, wenn sie mit der anspruchsberechtigten Person nach Satz 1 zum Zeitpunkt der Entlassung in einem gemeinsamen Haushalt leben:</p>
<p>1. ein Überbrückungszuschuss von 400 Euro</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) für die Ehegattin oder den Ehegatten oder</p>	
<p>b) für die Mutter oder den Vater eines Kindes der anspruchsberechtigten Person nach Satz 1 sowie</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
2. ein Überbrückungszuschuss in Höhe von 200 Euro	2. u n v e r ä n d e r t
a) für unterhaltsberechtigte Kinder der anspruchsberechtigten Person nach Satz 1 sowie	
b) für die unterhaltsberechtigten Kinder der Ehegattin oder des Ehegatten, die von der anspruchsberechtigten Person nach Satz 1 zwar nicht abstammen, aber bis zum Dienstantritt ganz oder überwiegend unterhalten worden sind oder ohne den Wehrdienst ganz oder überwiegend unterhalten worden wären.	
Der Überbrückungszuschuss nach Satz 3 wird nicht gewährt, wenn die Soldatin oder der Soldat im unmittelbaren Anschluss an das nach Satz 1 beendete Dienstverhältnis freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leistet. § 19 Absatz 8 gilt entsprechend.	Der Überbrückungszuschuss nach Satz 3 wird nicht gewährt, wenn die Soldatin oder der Soldat im unmittelbaren Anschluss an das nach Satz 1 beendete Dienstverhältnis freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes leistet. § 19 Absatz 8 gilt entsprechend.
§ 56	§ 56
Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für Hinterbliebene von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten	Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für Hinterbliebene von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes oder Wehrdienst nach d§ 4 des Reservistengesetzes leisten
(1) Stirbt eine Soldatin auf Zeit, ein Soldat auf Zeit, eine Soldatin oder ein Soldat, der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, nach § 58b oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leistet, während des Wehrdienstes, sind auf die Hinterbliebenen die Vorschrift des § 17 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Bezüge im Sterbemonat und auf die Hinterbliebenen einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit auch die Vorschrift des § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes über das Sterbegeld entsprechend anzuwenden.	(1) Stirbt eine Soldatin auf Zeit, ein Soldat auf Zeit, eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, nach § 58 des Soldatengesetzes oder Wehrdienst nach § 4 des Reservistengesetzes leistet, während des Wehrdienstes, sind auf die Hinterbliebenen die Vorschrift des § 17 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Bezüge im Sterbemonat und auf die Hinterbliebenen einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit auch die Vorschrift des § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes über das Sterbegeld entsprechend anzuwenden.

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(2) Stirbt eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder nach § 58b des Soldatengesetzes leistet, oder eine Soldatin auf Zeit oder ein Soldat auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu sechs Monaten während des Wehrdienstverhältnisses an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung, so erhalten die Eltern, wenn sie mit der oder dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, ein Sterbegeld in Höhe von 2 557 Euro. Das Sterbegeld wird nicht gewährt, wenn eine einmalige Unfallentschädigung nach § 84 oder eine einmalige Entschädigung nach § 85 zusteht. Das Sterbegeld vermindert sich um Leistungen, die nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 zu gewähren sind. Der Anspruch auf Sterbegeld kann weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden. Im Übrigen gilt § 63 Absatz 1 entsprechend sowie § 67 mit der Maßgabe, dass mit einer Forderung auf Rückerstattung zu viel gezahlten Sterbegeldes gegenüber einem Anspruch auf Sterbegeld aufgerechnet werden kann.</p>	<p>(2) Stirbt eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder nach § 58 des Soldatengesetzes leistet, oder eine Soldatin auf Zeit oder ein Soldat auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu sechs Monaten während des Wehrdienstverhältnisses an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung, so erhalten die Eltern, wenn sie mit der oder dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, ein Sterbegeld in Höhe von 2 557 Euro. Das Sterbegeld wird nicht gewährt, wenn eine einmalige Unfallentschädigung nach § 84 oder eine einmalige Entschädigung nach § 85 zusteht. Das Sterbegeld vermindert sich um Leistungen, die nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 zu gewähren sind. Der Anspruch auf Sterbegeld kann weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden. Im Übrigen gilt § 63 Absatz 1 entsprechend sowie § 67 mit der Maßgabe, dass mit einer Forderung auf Rückerstattung zu viel gezahlten Sterbegeldes gegenüber einem Anspruch auf Sterbegeld aufgerechnet werden kann.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 58	§ 58
<p>Versorgung der Hinterbliebenen nach einem Einsatzunfall von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, nach § 58b oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten</p>	<p>Versorgung der Hinterbliebenen nach einem Einsatzunfall von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes oder Wehrdienst nach § 4 des Reservistengesetzes leisten</p>
<p>(1) Stirbt eine Soldatin auf Zeit, ein Soldat auf Zeit oder eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, nach § 58b des Soldatengesetzes oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leistet oder sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes befindet, an den Folgen eines Einsatzunfalls nach § 87 Absatz 2, den sie oder er während dieses Wehrdienstverhältnisses oder während eines unmittelbar vorangegangenen Wehrdienstverhältnisses der genannten Art erlitten hat, sind die Vorschriften dieses Abschnitts und des Abschnitts 4 nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden.</p>	<p>(1) Stirbt eine Soldatin auf Zeit, ein Soldat auf Zeit oder eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes oder Wehrdienst nach § 4 des Reservistengesetzes leistet oder sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes befindet, an den Folgen eines Einsatzunfalls nach § 87 Absatz 2, den sie oder er während dieses Wehrdienstverhältnisses oder während eines unmittelbar vorangegangenen Wehrdienstverhältnisses der genannten Art erlitten hat, sind die Vorschriften dieses Abschnitts und des Abschnitts 4 nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden.</p>
<p>(2) § 56 Absatz 1 ist nicht anzuwenden.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) § 59 Absatz 1 und 3 sowie § 61 gelten entsprechend.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(4) Das Witwen- und Waisengeld und der Unterhaltsbeitrag werden wie bei Hinterbliebenen einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten berechnet, die oder der an den Folgen eines Dienstunfalls gestorben ist und ein erhöhtes Unfallruhegehalt im Sinne des § 42 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erhalten hätte, wenn sie oder er nicht gestorben, sondern am Todestag wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls in den Ruhestand versetzt worden wäre. § 29 Absatz 1 und § 105 gelten entsprechend. Hat die oder der Verstorbene am Todestag keinen Anspruch auf Besoldung, treten an deren Stelle für die Berechnung der Versorgung die Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, der das Amt der oder des Verstorbenen zugeordnet war. Bei Hinterbliebenen von Soldatinnen und Soldaten der Laufbahngruppe der Mannschaften bemisst sich das Witwen- und Waisengeld oder der Unterhaltsbeitrag mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Neben einer Versorgung nach diesem Paragrafen wird keine Versorgung nach § 59 gewährt.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Die Witwe oder der Witwer und die Waisen gelten für die Anwendung des Abschnitts 4 als Witwe oder Witwer und Waisen einer Soldatin, eines Soldaten, einer Soldatin im Ruhestand oder eines Soldaten im Ruhestand.</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 60</p>	<p>§ 60</p>
<p>Bezüge bei Verschollenheit</p>	<p>Bezüge bei Verschollenheit</p>
<p>(1) Eine Berufssoldatin, eine Soldatin auf Zeit, eine Soldatin im Ruhestand oder eine andere Versorgungsempfängerin, welche verschollen ist sowie ein Berufssoldat, ein Soldat auf Zeit, ein Soldat im Ruhestand oder anderer Versorgungsempfänger, welcher verschollen ist, erhält die ihr oder ihm zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem das Bundesministerium der Verteidigung feststellt, dass ihr oder sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(2) Vom Ersten des Monats an, der dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes der oder des Verschollenen nach § 16 Absatz 6 Satz 4 oder Satz 5 oder nach § 17 Absatz 2 Übergangsgebühren, nach § 19 Absatz 7 eine Übergangsbeihilfe, nach § 57 eine Unterstützung, nach § 59 Witwen- oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten würden, diese Bezüge. Ist eine Soldatin auf Zeit oder ein Soldat auf Zeit während einer besonderen Auslandsverwendung nach § 87 Absatz 1 verschollen gegangen, erhalten Personen, die im Falle des Todes der oder des Verschollenen nach § 58 Witwen- oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten würden, diese Leistungen anstelle der Leistungen nach Satz 1; Leistungen nach Satz 1 an andere Personen werden daneben nicht gezahlt. Die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld werden nicht gewährt.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Kehrt die oder der Verschollene zurück, so lebt ihr oder sein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen an Dienst- oder Versorgungsbezügen sind längstens für ein Jahr zu leisten; die nach Absatz 2 und nach anderen Gesetzen auf Grund der Verschollenheit für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Ergibt sich, dass bei einer Soldatin oder einem Soldaten die Voraussetzungen des § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Wird die oder der Verschollene für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod der oder des Verschollenen ausgestellt, so ist die Hinterbliebenenversorgung von dem Ersten des auf die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde folgenden Monats an unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend, wenn eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leistet, während einer besonderen Auslandsverwendung nach § 87 Absatz 1 verschollen <i>gegangen</i> ist.</p>	<p>(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend, wenn eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes oder nach § 4 des Reservistengesetzes leistet, während einer besonderen Auslandsverwendung nach § 87 Absatz 1 verschollen ist.</p>
<p>§ 80</p>	<p>§ 80</p>
<p>Erlöschen und Wiederaufleben der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene</p>	<p>Erlöschen und Wiederaufleben der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene</p>
<p>(1) Der Anspruch der Witwen, Witwer und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt</p>	<p>(1) <i>unverändert</i></p>
<p>1. für jede Berechtigte und jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er stirbt,</p>	
<p>2. für jede Witwe und jeden Witwer außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er heiratet,</p>	
<p>3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet,</p>	
<p>4. für jede Berechtigte und jeden Berechtigten, die oder der durch ein deutsches Gericht im ordentlichen Strafverfahren wegen Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat, Gefährdung der äußeren Sicherheit oder Volksverhetzung strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils,</p>	
<p>5. für jede Berechtigte und jeden Berechtigten, die oder der auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Die §§ 5 und 52 des Soldatengesetzes gelten entsprechend.	
(2) Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die Waise	(2) Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die Waise
1. das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und	1. u n v e r ä n d e r t
a) sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet,	
b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben c liegt, oder	
c) einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leistet;	
2. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Waisengeld wird auch über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn	2. u n v e r ä n d e r t
a) die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist und	
b) die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihre Ehegattin, ihr Ehegatte, ihre frühere Ehegattin oder ihr früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie auch nicht unterhält.	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 erhöht sich die für den Anspruch auf Waisengeld oder den Eintritt der Behinderung maßgebende Altersbegrenzung für eine Waise, die einen der in § 32 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Dienste geleistet oder eine in § 32 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes genannte Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer ausgeübt hat, um den Zeitraum, der der Dauer des jeweiligen Dienstes oder der jeweiligen Tätigkeit entspricht. Die Altersgrenze erhöht sich jedoch höchstens um den Zeitraum, der der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern des gesetzlichen Zivildienstes entspricht; § 32 Absatz 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 wird Waisengeld ungeachtet der Höhe des Einkommens der Waise gewährt. Soweit ihr Einkommen jedoch das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes nach § 40 Absatz 5 Satz 2 und § 59 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 24 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1 angerechnet. Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, wenn die Waise vor Ablauf des Monats, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet, einen freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes als Probezeit leistet oder sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes befindet; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p>	<p>In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 erhöht sich die für den Anspruch auf Waisengeld oder den Eintritt der Behinderung maßgebende Altersbegrenzung für eine Waise, die einen der in § 32 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Dienste geleistet oder eine in § 32 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes genannte Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer ausgeübt hat, um den Zeitraum, der der Dauer des jeweiligen Dienstes oder der jeweiligen Tätigkeit entspricht. Die Altersgrenze erhöht sich jedoch höchstens um den Zeitraum, der der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern des gesetzlichen Zivildienstes entspricht; § 32 Absatz 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 wird Waisengeld ungeachtet der Höhe des Einkommens der Waise gewährt. Soweit ihr Einkommen jedoch das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes nach § 40 Absatz 5 Satz 2 und § 59 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 24 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1 angerechnet. Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, wenn die Waise vor Ablauf des Monats, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet, einen freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes als Probezeit leistet oder sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes nach § 58 des Soldatengesetzes befindet; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(3) Hat eine Witwe oder ein Witwer geheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe oder dem Witwer infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld und den Unterschiedsbetrag nach § 64 Absatz 1 anzurechnen. Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 und 3 gelten nicht in den Fällen des § 16 Absatz 6 Satz 4 und des § 17 Absatz 2.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 85a</p>	<p>§ 85a</p>
<p>Kompensationszahlung für bestimmte Statusgruppen</p>	<p>Kompensationszahlung für bestimmte Statusgruppen</p>
<p>(1) Eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der keine Berufssoldatin oder kein Berufssoldat ist, erhält neben der sonstigen Versorgung nach diesem Gesetz eine Kompensationszahlung, wenn sie oder er</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. einen Unfall erlitten hat, während sie oder er bei einer Diensthaltung einer besonderen Lebensgefahr ausgesetzt war,</p>	
<p>2. infolge des Unfalls nach Nummer 1 dienstunfähig geworden ist und</p>	
<p>3. im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses auf Grund des Unfalls nach Nummer 1 in ihrer oder seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent beeinträchtigt ist.</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(2) Die Kompensationszahlung beträgt 50 000 Euro. Sie erhöht sich für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit um 7 500 Euro für jedes vor dem Unfall vollendete Dienstjahr und um 625 Euro für jeden weiteren vor dem Unfall vollendeten Dienstmonat. Für nach § 58b und dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes Wehrdienstleistende erhöht sich die Kompensationszahlung für jeden vor dem Unfall vollendeten Dienstmonat um 625 Euro. Für Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Wehrsold werden von der Erhöhung für jeweils 30 Tage Urlaub 625 Euro abgezogen. Der Abzug entfällt für die Zeit</p>	<p>(2) Die Kompensationszahlung beträgt 50 000 Euro. Sie erhöht sich für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit um 7 500 Euro für jedes vor dem Unfall vollendete Dienstjahr und um 625 Euro für jeden weiteren vor dem Unfall vollendeten Dienstmonat. Für nach § 58 des Soldatengesetzes und nach § 4 des Reservistengesetzes Wehrdienstleistende erhöht sich die Kompensationszahlung für jeden vor dem Unfall vollendeten Dienstmonat um 625 Euro. Für Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Wehrsold werden von der Erhöhung für jeweils 30 Tage Urlaub 625 Euro abgezogen. Der Abzug entfällt für die Zeit</p>
<p>1. einer Beurlaubung, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,</p>	<p>1. un verändert</p>
<p>2. einer Elternzeit,</p>	<p>2. un verändert</p>
<p>3. einer Freistellung wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind und</p>	<p>3. un verändert</p>
<p>4. der tatsächlichen Betreuung und Pflege eines nach einem ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen.</p>	<p>4. un verändert</p>
<p>Bei der Berechnung der Erhöhung der Kompensationszahlung bleiben früher abgeleitete Dienstverhältnisse unberücksichtigt.</p>	<p>Bei der Berechnung der Erhöhung der Kompensationszahlung bleiben früher abgeleitete Dienstverhältnisse unberücksichtigt.</p>
<p>(3) Ist die Soldatin oder der Soldat an den Folgen des Dienstunfalls gestorben und hat sie oder er eine Kompensationszahlung nach Absatz 1 nicht erhalten, steht die Kompensationszahlung dem hinterbliebenen Ehegatten und den nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kindern zu.</p>	<p>(3) un verändert</p>
<p>(4) Die Kompensationszahlung wird nicht in den Fällen gewährt, in denen Anspruch auf erhöhtes Unfallruhegehalt nach § 42 in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes oder auf erhöhte Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 59 in Verbindung mit § 39 des Beamtenversorgungsgesetzes besteht, die sich unter Zugrundelegung des erhöhten Unfallruhegehalts nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes berechnet.</p>	<p>(4) un verändert</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(5) Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf die Ausgleichzahlung nach § 90 des Soldatenversorgungsgesetzes als auch auf die Kompensationszahlung, wird nur die Ausgleichzahlung gewährt.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 90</p>	<p>§ 90</p>
<p>Ausgleichszahlung für bestimmte Statusgruppen</p>	<p>Ausgleichszahlung für bestimmte Statusgruppen</p>
<p>(1) Im Falle eines Einsatzunfalls im Sinne des § 87 Absatz 2 erhält eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der keinen Anspruch auf Unfallruhegehalt nach § 88 hat, neben der sonstigen Versorgung nach diesem Gesetz sowie den Entschädigungsleistungen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz eine Ausgleichszahlung, wenn sie oder er in Folge des Einsatzunfalls dienstunfähig geworden und im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses infolge des Einsatzunfalls in ihrer oder seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent beeinträchtigt ist. Bei Anwendung des Einsatzweiterverwendungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2861) gilt als Beendigung des Dienstverhältnisses</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die Beendigung eines Wehrdienstverhältnisses besonderer Art ohne Weiterverwendung oder</p>	
<p>2. im Falle einer Weiterverwendung deren Beendigung.</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(2) Die Ausgleichszahlung beträgt 50 000 Euro. Sie erhöht sich für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit um 7 500 Euro für jedes vor dem Einsatzunfall zurückgelegte Dienstjahr als Soldatin oder Soldat, für jeden weiteren vor dem Einsatzunfall vollendeten Dienstmonat um 625 Euro. Für nach § 58b und dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes Wehrdienstleistende erhöht sie sich für jeden vor dem Einsatzunfall vollendeten Dienstmonat um 625 Euro. Für Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Wehrsold werden von der Erhöhung für jeweils 30 Tage Urlaub 625 Euro abgezogen. Der Abzug entfällt für die Zeit</p>	<p>(2) Die Ausgleichszahlung beträgt 50 000 Euro. Sie erhöht sich für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit um 7 500 Euro für jedes vor dem Einsatzunfall zurückgelegte Dienstjahr als Soldatin oder Soldat, für jeden weiteren vor dem Einsatzunfall vollendeten Dienstmonat um 625 Euro. Für nach § 58 des Soldatengesetzes und nach § 4 des Reservistengesetzes Wehrdienstleistende erhöht sie sich für jeden vor dem Einsatzunfall vollendeten Dienstmonat um 625 Euro. Für Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Wehrsold werden von der Erhöhung für jeweils 30 Tage Urlaub 625 Euro abgezogen. Der Abzug entfällt für die Zeit</p>
<p>1. einer Beurlaubung, die öffentlichen Belangen oder Interessen dient,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. einer Elternzeit,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. einer Freistellung wegen Kindererziehungszeiten bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind und</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. der tatsächlichen Betreuung und Pflege eines nach einem ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen.</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Bei der Berechnung der Erhöhung der Ausgleichszahlung bleiben früher abgeleistete Dienstverhältnisse unberücksichtigt.</p>	<p>Bei der Berechnung der Erhöhung der Ausgleichszahlung bleiben früher abgeleistete Dienstverhältnisse unberücksichtigt.</p>
<p>(3) Für andere Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass als Ausgleichszahlung nur der Grundbetrag nach Absatz 2 Satz 1 gewährt wird. Ist die oder der andere Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung an den Folgen des Einsatzunfalls gestorben und hat sie oder er eine Ausgleichszahlung nach Absatz 1 nicht erhalten, steht die Ausgleichszahlung der hinterbliebenen Ehegattin oder dem hinterbliebenen Ehegatten und den nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kindern zu.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(4) Die Ausgleichszahlung steht in den Fällen nicht zu, in denen Anspruch auf Unfallruhegehalt nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes oder erhöhte Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 39 in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes besteht. Sie steht ferner in den Fällen nicht zu, in denen wegen der besonderen Auslandsverwendung Anspruch auf eine erhöhte Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Anspruch auf die Ausgleichszahlung in der Zeit vom 1. Dezember 2002 bis zum 12. Dezember 2011 entstanden ist. Dies gilt nicht, falls ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach § 58 besteht.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer	Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer
(Zivildienstgesetz - ZDG) vom: 13.01.1960 - zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 22.12.2025 I Nr. 370	(Zivildienstgesetz - ZDG) vom: 13.01.1960 - zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 22.12.2025 I Nr. 370
§ 23	§ 23
Zivildienstüberwachung	Zivildienstüberwachung
(1) Die anerkannten Kriegsdienstverweigerer unterliegen der Zivildienstüberwachung. Diese endet mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 32. Lebensjahr vollendet haben.	(1) un v e r ä n d e r t
(2) Während der Zivildienstüberwachung haben die anerkannten Kriegsdienstverweigerer dem Bundesamt binnen einer Woche jede Änderung ihrer Wohnung zu melden, es sei denn, sie sind innerhalb dieser Frist ihrer allgemeinen Meldepflicht nach § 17 des Bundesmeldegesetzes nachgekommen. Ferner haben die anerkannten Kriegsdienstverweigerer dem Bundesamt unverzüglich zu melden	(2) un v e r ä n d e r t
1. den Eintritt von Tatsachen, die eine Zivildienstausnahme nach den §§ 8, 9, 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 3, §§ 14 bis 14b sowie § 15 begründen,	
2. den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen einer Zurückstellung,	
3. den Abschluss und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung sowie einen Wechsel ihres Berufes, wenn sie für besondere Aufgaben im Zivildienst vorgesehen sind.	
Die anerkannten Kriegsdienstverweigerer haben Vorsorge zu treffen, dass Mitteilungen des Bundesamtes sie ohne Verzögerung erreichen können.	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(3) <i>Die Wehrersatzbehörde teilt dem Bundesamt die ihr von den Meldebehörden nach § 24a des Wehrpflichtgesetzes übermittelten Daten der Personen, die nicht der Wehrüberwachung unterliegen, zum Zweck der Zivildienstüberwachung mit. Das Bundesamt löscht die Daten, die hierzu nicht erforderlich sind.</i></p>	<p>(3) Das Bundesamt darf zum Zweck der Zivildienstüberwachung im automatisierten Abrufverfahren nach den §§ 34a und 38 des Bundesmeldegesetzes die in § 15 des Wehrpflichtgesetzes genannten Daten abrufen und weiterverarbeiten. Die Daten dürfen auch zur Einberufung und Heranziehung zum Zivildienst verarbeitet werden. Im Falle der Unmöglichkeit des Datenabrufs ist § 34 Absatz 2 Satz 5 des Bundesmeldegesetzes entsprechend anzuwenden.</p>
<p>(4) Während der Zivildienstüberwachung haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer ferner eine Genehmigung des Bundesamtes einzuholen, wenn sie die Bundesrepublik Deutschland länger als drei Monate verlassen wollen, ohne dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes bereits vorliegen. Sie haben eine Genehmigung auch dann einzuholen, wenn sie über einen genehmigten Zeitraum hinaus außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbleiben wollen oder einen nicht genehmigungspflichtigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland über drei Monate ausdehnen wollen. Die Genehmigung ist für den Zeitraum zu erteilen, in dem der anerkannte Kriegsdienstverweigerer für eine Einberufung zum Zivildienst nicht heransteht. Über diesen Zeitraum hinaus ist sie zu erteilen, soweit die Versagung für den anerkannten Kriegsdienstverweigerer eine besondere - im Verteidigungsfall eine unzumutbare - Härte bedeuten würde; § 13 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zulassen.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Wenn anerkannte Kriegsdienstverweigerer Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Dauer geleistet haben, obliegen ihnen die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Pflichten nur, soweit dies das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Sicherung des Zivildienstes im Verteidigungsfall anordnet.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
(6) Von den in den Absätzen 2 und 4 bezeichneten Pflichten sind diejenigen anerkannten Kriegsdienstverweigerer befreit, die	(6) u n v e r ä n d e r t
1. nicht zivildienstfähig sind,	
2. vom Zivildienst dauernd ausgeschlossen sind,	
3. vom Zivildienst befreit sind,	
4. wegen einer der in den §§ 14 bis 15a bezeichneten Zivildienstaussnahmen nicht zum Zivildienst herangezogen werden, solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen.	
Dies gilt nicht für die Meldung der die Zivildienstaussnahmen begründenden Tatsachen.	
(7) (weggefallen)	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) Für die Aufenthaltsfeststellung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern während der Zivildienstüberwachung gilt § 24b des Wehrpflichtgesetzes entsprechend.	(8) u n v e r ä n d e r t
§ 79	§ 79
Vorschriften für den Spannungs- oder Verteidigungsfall	Vorschriften für den Spannungs- oder Verteidigungsfall
Im Spannungs- oder Verteidigungsfall gelten die folgenden besonderen Vorschriften:	Im Spannungs- oder Verteidigungsfall gelten die folgenden besonderen Vorschriften:
1. § 4 Absatz 1 Nummer 7 des Wehrpflichtgesetzes gilt entsprechend.	1. § 4 Absatz 1 Nummer 4 des Wehrpflichtgesetzes gilt entsprechend.
2. § 43 Absatz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden.	2. u n v e r ä n d e r t
3. Wehrpflichtige, die ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beantragt haben, können zum Zivildienst einberufen werden, bevor über den Anerkennungsantrag entschieden ist.	3. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>4. Zurückstellungen nach § 11 Abs. 2, 4, 5 und 6 aus der Zeit vor Eintritt des Spannungs- oder Verteidigungsfalles treten außer Kraft; nach § 14a Abs. 1 und 2, § 14b Abs. 1 und § 14c Abs. 1 bisher nicht zum Zivildienst herangezogene Dienstpflichtige können einberufen werden. Zurückstellungen nach § 11 Abs. 2 und 5 finden nicht statt. Zurückstellungen nach § 11 Abs. 4 sind zulässig, wenn die Heranziehung zum Zivildienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall eine unzumutbare Härte bedeuten würde.</p>	<p>4. un v e r ä n d e r t</p>
<p>5. In den Fällen des § 19 Abs. 4 bedarf es der Anhörung nicht.</p>	<p>5. un v e r ä n d e r t</p>
<p>6. § 15a Abs. 1 findet Anwendung, wenn der anerkannte Kriegsdienstverweigerer, der aus Gewissensgründen gehindert ist, Zivildienst zu leisten, binnen vier Wochen nach Eintritt des Spannungs- oder Verteidigungsfalles nachweist, dass er in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen tätig ist. § 15a Abs. 2 findet keine Anwendung.</p>	<p>6. un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung</p>	<p>Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung</p>
<p>(Identifikationsnummerngesetz - IDNrG) vom: 28.03.2021 - Zuletzt geändert durch Art. 8f G v. 19.7.2024 I Nr. 245</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 17</p>	
<p>Strafvorschriften</p>	
<p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die Identifikationsnummer</p>	
<p>1. wissentlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, erhebt, speichert, übermittelt oder verbreitet oder</p>	
<p>2. ohne hierzu berechtigt zu sein, verwendet, um personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, zu erheben, zu speichern oder zu übermitteln.</p>	
<p>(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche und die Datenschutzaufsichtsbehörden.</p>	
<p>Anlage</p>	
<p>(zu § 1) Register nach § 1 dieses Gesetzes</p>	
<p><i>(Fundstelle: BGBl. I 2021, 596 - 597)</i></p>	
<p>Register im Sinne des § 1 dieses Gesetzes sind:</p>	
<p>1. Melderegister</p>	
<p>2. elektronisch geführte Personenstandsregister</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
3. Ausländerzentralregister	
4. Stammsatzdatei der Datenstelle der Rentenversicherung gemäß § 150 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	
5. Versichertenkonten der Rentenversicherungsträger gemäß § 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	
6. Rentenzahlbestandsregister des Renten-Services der Deutschen Post AG	
7. die Stammsatzdatei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nach § 62 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte	
8. bei den berufsständischen Versorgungswerken systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Leistungsberechtigten	
9. bei der Künstlersozialkasse systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu den nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes versicherten Künstlern und Publizisten	
10. bei der Bundesagentur für Arbeit systematisch geführte personenbezogene Datenbestände nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch	
11. bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende systematisch geführte personenbezogene Datenbestände nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch	
12. Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe nach § 18i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	
13. eID-Karte-Register	
14. Zentrales Unternehmerverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherung	
15. Zentrales Fahrzeugregister	
16. Zentrales Fahrerlaubnisregister	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
17. Fahreignungsregister	
18. Lehrlingsrolle gemäß § 28 der Handwerksordnung	
19. Handwerksrolle gemäß § 6 der Handwerksordnung	
20. Verzeichnis der Inhaber von Betrieben eines zulassungsfreien oder eines handwerksähnlichen Gewerbes gemäß § 19 der Handwerksordnung	
21. Personalausweisregister	
22. Passregister	
23. Ausländerdateien nach § 62 der Aufenthaltsverordnung	
24. Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 34 des Berufsbildungsgesetzes	
25. bei den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Schulbehörden, Bildungseinrichtungen nach § 2 des Hochschulstatistikgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Bildungsteilnehmenden	
26. Versichertenverzeichnis der Krankenkassen	
27. Bundeszentralregister	
28. Nationales Waffenregister	
29. bei den Elterngeldstellen nach § 12 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Leistungsempfängern	
30. Verzeichnis der gemäß § 14 der Gewerbeordnung angezeigten Gewerbebetriebe	
31. Gewerbezentralregister	
32. Versichertenverzeichnis der Pflegekassen	
33. Register für Grundsicherung im Alter	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
34. Register für ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	
35. bei den Wohngeldbehörden nach § 24 des Wohngeldgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Leistungsempfängern	
36. bei den Ämtern für Ausbildungsförderung und dem Bundesverwaltungsamt nach den §§ 39 und 40 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Leistungsempfängern	
37. Register der Versorgungsämter	
38. bei den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden nach den §§ 10 und 10a des Asylbewerberleistungsgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Leistungsempfängern	
39. Vermittlerregister nach § 11a der Gewerbeordnung	
40. Berufsregister der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer	
41. Beitragskontendatenbank	
42. bei den öffentlichen Arbeitgebern in Bund, Ländern und Kommunen nach § 2 Absatz 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände über die Beschäftigten	
43. sämtliche von den Architekten- und Ingenieurkammern der Länder auf gesetzlicher Grundlage zu führenden Listen, Verzeichnisse oder Register	
44. bei den Industrie- und Handelskammern geführten Verzeichnisse ihrer Mitglieder nach § 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern	
45. Krisenvorsorgeliste nach § 6 Absatz 3 des Konsulargesetzes	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
46. Zentrale Luftfahrerdatei	
47. Register für Betreiber von unbemannten und zulassungspflichtigen Fluggeräten	
48. Luftfahrzeugrolle nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes	
49. Zulassungsregister nach § 14 des Umweltauditgesetzes	
50. Verzeichnis über die Bescheinigungen über die Fahrzeugführerschulung nach Abschnitt 8.2.2 der Vorschriften für die Ausbildung der Fahrzeugbesatzung (sog. ADR-Infodatenbank) gemäß § 14 Absatz 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt	
	51. Register für der Dienstleistungsüberwachung nach § 22 Absatz 1 und 2 des Reservistengesetzes unterliegende Personen

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337)	Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337)
(- SGB 6) vom: 18.12.1989 - zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 27.4.2026 I Nr. 119	(- SGB 6) vom: 18.12.1989 - zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 27.4.2026 I Nr. 119
§ 166	§ 166
Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter	Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter
(1) Beitragspflichtige Einnahmen sind	(1) Beitragspflichtige Einnahmen sind
1. bei Personen, die als Wehr- oder Zivildienst Leistende versichert sind, 80 Prozent der Bezugsgröße; bei Teilzeitbeschäftigung wird dieser Prozentsatz mit dem Teilzeitanteil vervielfältigt,	1. u n v e r ä n d e r t
1a. bei Personen, die als Wehr- oder Zivildienst Leistende versichert sind und Leistungen nach § 5 oder § 8 Absatz 1 Satz 1 jeweils in Verbindung mit Anlage 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, das Arbeitsentgelt, das dieser Leistung vor Abzug von Steuern und Beiträgen zugrunde liegt oder läge, mindestens jedoch <i>80 Prozent der Bezugsgröße</i> ; bei Teilzeitbeschäftigung wird dieser Prozentsatz mit dem Teilzeitanteil vervielfältigt,	1a. bei Personen, die als Wehr- oder Zivildienst Leistende versichert sind und Leistungen nach § 5 oder § 8 Absatz 1 Satz 1 jeweils in Verbindung mit Anlage 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, das Arbeitsentgelt, das dieser Leistung vor Abzug von Steuern und Beiträgen zugrunde liegt oder läge, mindestens jedoch die Bezugsgröße; bei Teilzeitbeschäftigung wird dieser Prozentsatz mit dem Teilzeitanteil vervielfältigt,
1b. bei Personen, die in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes versichert sind, die daraus gewährten Dienstbezüge in dem Umfang, in dem sie bei Beschäftigten als Arbeitsentgelt zu berücksichtigen wären,	1b. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
1c. bei Personen, die als frühere Soldaten auf Zeit Übergangsgebühren beziehen, die nach dem Soldatenversorgungsgesetz gewährten Übergangsgebühren; liegen weitere Versicherungsverhältnisse vor, ist beitragspflichtige Einnahme höchstens die Differenz aus der Beitragsbemessungsgrenze und den beitragspflichtigen Einnahmen aus den weiteren Versicherungsverhältnissen,	1c. un verändert
1d. bei Personen, die Erwerbsschadensausgleich nach dem Soldatenentschädigungsgesetz beziehen, der gewährte Erwerbsschadensausgleich,	1d. un verändert
2. bei Personen, die Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder Krankengeld der Soldatenentschädigung beziehen, 80 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, wobei 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind, und bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld neben einer anderen Leistung das dem Krankengeld zugrundeliegende Einkommen nicht zu berücksichtigen ist,	2. un verändert
2a. bei Personen, die im Anschluss an den Bezug von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Verletztengeld beziehen, monatlich der Betrag von 205 Euro,	2a. un verändert
2b. bei Personen, die Krankengeld nach § 44a des Fünften Buches beziehen, das der Leistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen; wird dieses Krankengeld nach § 47b des Fünften Buches gezahlt, gilt Nummer 2,	2b. un verändert
2c. bei Personen, die Teilarbeitslosengeld beziehen, 80 vom Hundert des dieser Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts,	2c. un verändert

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>2d. bei Personen, die von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, von einem Beihilfetträger des Bundes, von einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Bundesebene, von dem Träger der Heilfürsorge im Bereich des Bundes, von dem Träger der truppenärztlichen Versorgung oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Landesebene, soweit Landesrecht dies vorsieht, Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen beziehen, das diesen Leistungen zugrunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen,</p>	<p>2d. un v e r ä n d e r t</p>
<p>2e. bei Personen, die Krankengeld nach § 45 Absatz 1 oder Absatz 1a des Fünften Buches oder Verletztengeld nach § 45 Absatz 4 des Siebten Buches in Verbindung mit § 45 Absatz 1 oder Absatz 1a des Fünften Buches beziehen, 80 vom Hundert des während der Freistellung ausgefallenen, laufenden Arbeitsentgelts oder des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitseinkommens,</p>	<p>2e. un v e r ä n d e r t</p>
<p>2f. bei Personen, die Pflegeunterstützungsgeld beziehen, 80 vom Hundert des während der Freistellung ausgefallenen, laufenden Arbeitsentgelts,</p>	<p>2f. un v e r ä n d e r t</p>
<p>3. bei Beziehern von Vorruhestandsgeld das Vorruhestandsgeld,</p>	<p>3. un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
4. bei Entwicklungshelfern das Arbeitsentgelt oder, wenn dies günstiger ist, der Betrag, der sich ergibt, wenn die Beitragsbemessungsgrenze mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die Summe der Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen für die letzten drei vor Aufnahme der nach § 4 Abs. 1 versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit voll mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate zur Summe der Beträge der Beitragsbemessungsgrenzen für diesen Zeitraum steht; der Verhältniswert beträgt mindestens 0,6667,	4. un v e r ä n d e r t
4a. bei Personen, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind, das Arbeitsentgelt oder der sich abweichend vom Arbeitsentgelt nach Nummer 4 ergebende Betrag, wenn dies mit der antragstellenden Stelle vereinbart wird; die Vereinbarung kann nur für laufende und künftige Lohn- und Gehaltsabrechnungszeiträume getroffen werden,	4a. un v e r ä n d e r t
4b. bei sekundierten Personen das Arbeitsentgelt und die Leistungen nach § 9 des Sekundierungsgesetzes; im Übrigen gilt Nummer 4 entsprechend,	4b. un v e r ä n d e r t
4c. bei sonstigen im Ausland beschäftigten Personen, die auf Antrag versicherungspflichtig sind, das Arbeitsentgelt,	4c. un v e r ä n d e r t
5. bei Personen, die für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind, 80 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens.	5. un v e r ä n d e r t
(2) Beitragspflichtige Einnahmen sind bei nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen bei Pflege einer	(2) un v e r ä n d e r t
1. pflegebedürftigen Person des Pflegegrades 5 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 5 des Elften Buches	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
a) 100 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn die pflegebedürftige Person ausschließlich Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches bezieht,	
b) 85 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn die pflegebedürftige Person Kombinationsleistungen nach § 38 des Elften Buches bezieht,	
c) 70 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn die pflegebedürftige Person ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 des Elften Buches bezieht,	
2. pflegebedürftigen Person des Pflegegrades 4 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 4 des Elften Buches	
a) 70 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn die pflegebedürftige Person ausschließlich Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches bezieht,	
b) 59,5 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn die pflegebedürftige Person Kombinationsleistungen nach § 38 des Elften Buches bezieht,	
c) 49 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn die pflegebedürftige Person ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 des Elften Buches bezieht,	
3. pflegebedürftigen Person des Pflegegrades 3 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 des Elften Buches	
a) 43 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn die pflegebedürftige Person ausschließlich Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches bezieht,	
b) 36,55 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn die pflegebedürftige Person Kombinationsleistungen nach § 38 des Elften Buches bezieht,	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
c) 30,1 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn die pflegebedürftige Person ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 des Elften Buches bezieht,	
4. pflegebedürftigen Person des Pflegegrades 2 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 des Elften Buches	
a) 27 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn die pflegebedürftige Person ausschließlich Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches bezieht,	
b) 22,95 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn die pflegebedürftige Person Kombinationsleistungen nach § 38 des Elften Buches bezieht,	
c) 18,9 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn die pflegebedürftige Person ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 des Elften Buches bezieht.	
<p>Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus (Mehrfachpflege), sind die beitragspflichtigen Einnahmen nach Satz 1 entsprechend dem nach § 44 Absatz 1 Satz 3 des Elften Buches festgestellten prozentualen Umfang der jeweiligen Pflege Tätigkeit im Verhältnis zum Gesamtpflegeaufwand je pflegebedürftiger Person aufzuteilen. Werden mehrere Pflegebedürftige gepflegt, ergeben sich die beitragspflichtigen Einnahmen jeweils nach den Sätzen 1 und 2.</p>	
(3) (weggefallen)	(3) un verändert

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p align="center">Verordnung über den Urlaub der Soldatinnen und Soldaten</p>	<p align="center">Verordnung über den Urlaub der Soldatinnen und Soldaten</p>
<p align="center">(Soldatinnen- und Soldatenur- laubsverordnung - SUV) vom: 20.05.1957 - Zuletzt geän- dert durch Art. 6 G v. 20.8.2021 I 3932</p>	<p align="center">(Soldatinnen- und Soldatenur- laubsverordnung - SUV) vom: 20.05.1957 - Zuletzt geän- dert durch Art. 6 G v. 20.8.2021 I 3932</p>
<p align="center">§ 5</p>	<p align="center">§ 5</p>
<p align="center">Erholungsurlaub der sonstigen Solda- tinnen und Soldaten</p>	<p align="center">Erholungsurlaub der sonstigen Solda- tinnen und Soldaten</p>
<p>(1) Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes oder des § 58b des Soldatengesetzes leisten, erhalten für jeden vollen Monat ihrer Dienstzeit ein Zwölftel des Jahreserholungsurlaubs nach § 1, wenn die Dauer des ohne Unterbrechung abgeleisteten Wehrdienstes mindestens einen Monat beträgt.</p>	<p>(1) Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes oder des § 58 des Soldatengesetzes leisten, erhalten für jeden vollen Monat ihrer Dienstzeit ein Zwölftel des Jahreserholungsurlaubs nach § 1, wenn die Dauer des ohne Unterbrechung abgeleisteten Wehrdienstes mindestens einen Monat beträgt.</p>
<p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Soldatinnen und Soldaten, die Dienstleistungen nach § 60 des <i>Soldatengesetzes</i> erbringen.</p>	<p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Soldatinnen und Soldaten, die Dienstleistungen nach § 4 Absatz 1 des Reservistengesetzes erbringen.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Verordnung über die Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten	Verordnung über die Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten
(Soldatenlaufbahnverordnung - SLV) vom: 28.05.2021 - Zuletzt geändert durch Art. 19 Abs. 1 G v. 22.12.2025 I Nr. 370	(Soldatenlaufbahnverordnung - SLV) vom: 28.05.2021 - Zuletzt geändert durch Art. 19 Abs. 1 G v. 22.12.2025 I Nr. 370
§ 1	§ 1
Persönlicher Geltungsbereich, Dienstgradbezeichnungen	Persönlicher Geltungsbereich, Dienstgradbezeichnungen
(1) Diese Verordnung gilt für	(1) Diese Verordnung gilt für
1. Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes oder Wehrdienst nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 des Wehrpflichtgesetzes leisten,	2. Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes oder Wehrdienst nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 des Wehrpflichtgesetzes leisten,
3. Soldatinnen und Soldaten im Reservewehrdienstverhältnis nach dem Reservistengesetz,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Soldatinnen und Soldaten, die auf Grund freiwilliger Verpflichtung <i>nach § 59 Absatz 3 Satz 1 des Soldatengesetzes</i> eine Dienstleistung erbringen, und Soldaten, die nach § 4 Absatz 3 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes einen anderen als den in Nummer 2 genannten Wehrdienst leisten,	4. Soldatinnen und Soldaten, die auf Grund freiwilliger Verpflichtung eine Dienstleistung nach dem Reservistengesetz erbringen, und Soldaten, die nach § 4 Absatz 3 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes einen anderen als den in Nummer 2 genannten Wehrdienst leisten,
5. frühere Soldatinnen und frühere Soldaten, die nach § 59 Absatz 1, 2 oder 3 Satz 3 des Soldatengesetzes zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden,	5. frühere Soldatinnen und frühere Soldaten, die nach dem Reservistengesetz zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden,

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
6. frühere Soldaten, die als Reservisten zum Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz herangezogen werden, und	6. un verändert
7. Soldatinnen und Soldaten, die an einer dienstlichen Veranstaltung nach § 81 Absatz 1 des Soldatengesetzes teilnehmen.	7. un verändert
(2) Soweit die folgenden Vorschriften Dienstgradbezeichnungen und Zusätze zur Dienstgradbezeichnung enthalten, sind die entsprechenden Bezeichnungen und Zusätze der Marine und des Sanitätsdienstes mit umfasst.	(2) un verändert
§ 48	§ 48
Einstellung, Beförderung, Aufstieg und Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten	Einstellung, Beförderung, Aufstieg und Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten
(1) Die in § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 genannten Soldatinnen und Soldaten werden nach den Vorschriften über die Beförderung von Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit eingestellt und befördert.	(1) un verändert
(2) Die in § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 genannten Soldatinnen und Soldaten können als Anwärterinnen oder Anwärter in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes aufsteigen, wenn sie	(2) un verändert
1. die in § 23 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen oder	
2. mindestens den Dienstgrad „Feldwebel“ erreicht haben.	
Nach der Übernahme in die neue Laufbahn führen die Anwärterinnen und Anwärter im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(Reserveoffizieranwärterin)“ oder „(Reserveoffizieranwärter)“ oder „(ROA)“. § 43 gilt entsprechend.	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(3) Für die Einstellung mit einem höheren Dienstgrad gelten § 23 Absatz 4 und § 25 Absatz 2 bis 5, § 30 Absatz 3 bis 7, § 35 Absatz 2 und die §§ 40 und 45 Absatz 2 bis 4 entsprechend. Der jeweilige Dienstgrad wird für die Dauer der Wehrdienstleistung vorläufig verliehen. Er kann nach einem Wehrdienst von mindestens 24 Tagen endgültig verliehen werden.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Für die Beförderung der Reserveoffizieranwärterinnen und Reserveoffizieranwärter, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten oder in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit berufen worden sind, gilt § 24 Absatz 1 entsprechend. Im Übrigen können Reserveoffizieranwärterinnen und Reserveoffizieranwärter nach einem Wehrdienst von mindestens 24 Tagen befördert werden, jedoch erst nach Ablauf einer Zeit, die nach § 24 Absatz 1 als Dienstzeit vorausgesetzt wird. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) Für die Beförderung der Reserveoffizieranwärterinnen und Reserveoffizieranwärter, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes leisten oder in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit berufen worden sind, gilt § 24 Absatz 1 entsprechend. Im Übrigen können Reserveoffizieranwärterinnen und Reserveoffizieranwärter nach einem Wehrdienst von mindestens 24 Tagen befördert werden, jedoch erst nach Ablauf einer Zeit, die nach § 24 Absatz 1 als Dienstzeit vorausgesetzt wird. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>
<p>(5) Die Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere können erst nach einer Zeit befördert werden, die für Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung vorausgesetzt wird. Außerdem ist vor jeder Beförderung ein Wehrdienst von mindestens 24 Tagen zu leisten.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Reserveoffizieranwärterinnen und Reserveoffizieranwärter können als Offizieranwärterin oder Offizieranwärter übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 23 erfüllen. Auf die Ausbildungszeit kann die Dienstzeit als Soldatin oder Soldat in der Bundeswehr angerechnet werden.</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) Für die Ernennung einer Reserveoffizierin oder eines Reserveoffiziers zur Berufsoffizierin oder zum Berufsoffizier gilt § 22 Absatz 5 entsprechend.</p>	<p>(7) un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(8) Zeiten einer dienstlichen Veranstaltung nach § 81 Absatz 1 des Soldatengesetzes werden auf den Wehrdienst nach Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 nicht angerechnet. § 12 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(8) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p align="center">Gesetz zur Regelung der Weiterverwendung nach Einsatzunfällen</p>	<p align="center">Gesetz zur Regelung der Weiterverwendung nach Einsatzunfällen</p>
<p align="center">(Einsatz-Weiterverwendungsgesetz - EinsatzWVG) vom: 12.12.2007 - zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 27.2.2025 I Nr. 72</p>	<p align="center">(Einsatz-Weiterverwendungsgesetz - EinsatzWVG) vom: 12.12.2007 - zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 27.2.2025 I Nr. 72</p>
<p align="center">§ 6</p>	<p align="center">§ 6</p>
<p align="center">Wehrdienstverhältnis besonderer Art</p>	<p align="center">Wehrdienstverhältnis besonderer Art</p>
<p>(1) Endet das Wehrdienstverhältnis <i>Einsatzgeschädigter</i> nach § 1 Nummer 1, die nicht in einem auf Lebenszeit begründeten Wehrdienstverhältnis stehen, während der Schutzzeit durch Zeitablauf oder wäre es aus diesem Grund zu beenden, treten sie zu diesem Zeitpunkt in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art ein, wenn sie dem nicht schriftlich widersprechen. § 75 Absatz 6 des Soldatengesetzes und § 29a des Wehrpflichtgesetzes sind nicht anzuwenden.</p>	<p>(1) Endet das Wehrdienstverhältnis einsatzgeschädigter Soldatinnen und Soldaten (§ 1 Nummer 1), die nicht in einem auf Lebenszeit begründeten Wehrdienstverhältnis stehen, während der Schutzzeit durch Zeitablauf oder wäre es aus diesem Grund zu beenden, so treten sie zu diesem Zeitpunkt in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art ein, wenn sie dem nicht schriftlich widersprechen. § 66 Absatz 8 des Soldatengesetzes, § 20 Absatz 7 des Reservistengesetzes und § 29a des Wehrpflichtgesetzes sind nicht anzuwenden.</p>
<p>(2) Das Wehrdienstverhältnis besonderer Art begründet die Rechtsstellung einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit. Die für den Zeitraum des Wehrdienstverhältnisses besonderer Art angeordnete Rechtsstellung nach Satz 1 berührt nicht den sozialversicherungsrechtlichen Status.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Das Wehrdienstverhältnis besonderer Art endet</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. durch eine Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten nach § 7 Absatz 1,</p>	
<p>2. durch eine Berufung in das Dienstverhältnis einer Beamtin oder eines Beamten nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
3. durch eine Einstellung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses oder	
4. mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Einsatzgeschädigte das 65. Lebensjahr vollendet.	
(4) Das Wehrdienstverhältnis besonderer Art ist zu beenden	(4) un v e r ä n d e r t
1. zum Ende der Schutzzeit, wenn kein Antrag auf Weiterverwendung nach § 7 gestellt wird,	
2. bei Nichtbewährung in der Probezeit nach § 7 Absatz 1 Satz 1 oder	
3. durch Entlassung auf entsprechenden schriftlichen Antrag der Soldatin oder des Soldaten.	
(5) Einsatzgeschädigte nach § 1 Nummer 1,	(5) un v e r ä n d e r t
1. deren Wehrdienstverhältnis durch Zeitablauf geendet hat oder aus diesem Grund beendet worden ist oder	
2. die sich auf eigenen Antrag haben entlassen lassen oder deren Entlassung als Entlassung auf eigenen Antrag gilt	
und deren gesundheitliche Schädigung jeweils erst danach erkannt worden ist, sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art einzustellen. Die §§ 37 und 38 des Soldatengesetzes gelten ungeachtet der Voraussetzungen der körperlichen Eignung nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 des Soldatengesetzes entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn	
1. die gesundheitliche Schädigung nicht ausschlaggebend für die Nichteingliederung in das Arbeitsleben ist,	
2. die gesundheitliche Schädigung eine bereits erfolgte Eingliederung in das Arbeitsleben nicht behindert,	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
3. die Einstellung nicht das Erreichen eines der Ziele des § 4 Absatz 1 erwarten lässt,	
4. Einsatzversorgung nach § 90 des Soldatenversorgungsgesetzes gewährt worden ist oder	
5. eine Einstellung nach Satz 1 bereits zu einem inzwischen wieder beendeten Wehrdienstverhältnis geführt hat.	
Die Einstellung erfolgt mit dem Dienstgrad, der endgültig verliehen worden ist. Ist dieser niedriger als der Dienstgrad, der am Ende des Wehrdienstverhältnisses geführt wurde, erfolgt die Einstellung mit dem höheren Dienstgrad.	
<p>(6) Der Antrag nach Absatz 5 Satz 1 ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt des Einsatzunfalls zu stellen. Bei einer Erkrankung, die nach § 87 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes als Einsatzunfall gilt, beginnt die Ausschlussfrist im Zeitpunkt der erstmaligen ärztlichen Diagnose der Erkrankung, sofern die oder der Einsatzgeschädigte zu diesem Zeitpunkt zumindest annehmen kann, dass die Erkrankung im Zusammenhang mit einem Einsatz steht. Nach Ablauf der Ausschlussfrist erfolgt die Einstellung nur, wenn seit dem Eintritt des Einsatzunfalls noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig mit dem Antrag Umstände glaubhaft gemacht werden, nach denen die oder der Einsatzgeschädigte mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf die Einstellung nach Absatz 5 begründenden Folge des Unfalls nicht rechnen konnte oder durch die sie oder er gehindert war, den Antrag zu stellen. Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf die Einstellung begründenden Folge des Unfalls gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von sechs Monaten gestellt werden.</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Wehrstrafgesetz	Wehrstrafgesetz
(- WStG) vom: 30.03.1957 - zuletzt geän- dert durch Art. 1 G v. 21.2.2025 I Nr. 55	(- WStG) vom: 30.03.1957 - zuletzt geän- dert durch Art. 1 G v. 21.2.2025 I Nr. 55
§ 2	§ 2
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieses Gesetzes ist	Im Sinne dieses Gesetzes ist
1. eine militärische Straftat eine Handlung, die der Zweite Teil dieses Gesetzes mit Strafe bedroht;	1. u n v e r ä n d e r t
2. ein Befehl eine Anweisung zu einem bestimmten Verhalten, die ein militärischer Vorgesetzter (§ 1 Abs. 3 des Soldatengesetzes) einem Untergebenen schriftlich, mündlich oder in anderer Weise, allgemein oder für den Einzelfall und mit dem Anspruch auf Gehorsam erteilt;	2. ein Befehl eine Anweisung zu einem bestimmten Verhalten, die ein militärischer Vorgesetzter (§ 1 Absatz 2 des Soldatengesetzes) einem Untergebenen schriftlich, mündlich oder in anderer Weise, allgemein oder für den Einzelfall und mit dem Anspruch auf Gehorsam erteilt;
3. eine schwerwiegende Folge eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Schlagkraft der Truppe, Leib oder Leben eines Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert, die dem Täter nicht gehören.	3. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594)</p>	<p>Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594)</p>
<p>(- SGB 3) vom: 24.03.1997 - Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 16.4.2026 I Nr. 107</p>	<p>(- SGB 3) vom: 24.03.1997 - Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 16.4.2026 I Nr. 107</p>
<p>§ 25</p>	<p>§ 25</p>
<p>Beschäftigte</p>	<p>Beschäftigte</p>
<p>(1) Versicherungspflichtig sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt (versicherungspflichtige Beschäftigung) sind. Die folgenden Personen stehen Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Satzes 1 gleich:</p>	<p>(1) un verändert</p>
<p>1. Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden,</p>	
<p>2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dualen Studiengängen und</p>	
<p>3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Ausbildungen mit Abschnitten des schulischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung, für die ein Ausbildungsvertrag und Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht (praxisintegrierte Ausbildungen).</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(2) Bei Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden, denen nach gesetzlichen Vorschriften für die Zeit ihres Dienstes Arbeitsentgelt weiterzugewähren ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis durch den Wehrdienst oder Zivildienst als nicht unterbrochen. Personen, die nach <i>dem Vierten</i> Abschnitt des <i>Soldatengesetzes</i> Wehrdienst leisten, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Absatz 1 versicherungspflichtig; sie gelten als Wehrdienst Leistende im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 2. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Personen in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes, wenn sie den Einsatzunfall in einem Versicherungspflichtverhältnis erlitten haben.</p>	<p>(2) Bei Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden, denen nach gesetzlichen Vorschriften für die Zeit ihres Dienstes Arbeitsentgelt weiterzugewähren ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis durch den Wehrdienst oder Zivildienst als nicht unterbrochen. Personen, die nach Abschnitt 2 des Reservistengesetzes Wehrdienst leisten, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Absatz 1 versicherungspflichtig; sie gelten als Wehrdienst Leistende im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 2. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Personen in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes, wenn sie den Einsatzunfall in einem Versicherungspflichtverhältnis erlitten haben.</p>
§ 26	§ 26
Sonstige Versicherungspflichtige	Sonstige Versicherungspflichtige
(1) Versicherungspflichtig sind	(1) Versicherungspflichtig sind
<p>1. Jugendliche, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 des Neunten Buches Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen sollen, sowie Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. Personen, die nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes, des § 58b des Soldatengesetzes oder des Zivildienstgesetzes Wehrdienst oder Zivildienst leisten und während dieser Zeit nicht als Beschäftigte versicherungspflichtig sind,</p>	<p>2. Personen, die nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes, des § 58 des Soldatengesetzes oder des Zivildienstgesetzes Wehrdienst oder Zivildienst leisten und während dieser Zeit nicht als Beschäftigte versicherungspflichtig sind,</p>
<p>3. (weggefallen)</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3a. (weggefallen)</p>	<p>3a. u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>4. Gefangene, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach diesem Buch nicht erhalten; das Versicherungspflichtverhältnis gilt während arbeitsfreier Sonnabende, Sonntage und gesetzlicher Feiertage als fortbestehend, wenn diese Tage innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnittes liegen. Gefangene im Sinne dieses Buches sind Personen, die im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht sind,</p>	<p>4. un v e r ä n d e r t</p>
<p>5. Personen, die als nicht satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher religiöser Gemeinschaften für den Dienst in einer solchen Genossenschaft oder ähnlichen religiösen Gemeinschaft außerschulisch ausgebildet werden.</p>	<p>5. un v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, für die sie</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. von einem Leistungsträger Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Krankengeld der Soldatenentschädigung, Verletztengeld oder von einem Träger der medizinischen Rehabilitation Übergangsgeld beziehen,</p>	
<p>2. von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen Krankentagegeld beziehen,</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>2a. von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, von einem Beihilfeträger des Bundes, von einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Bundesebene, von dem Träger der Heilfürsorge im Bereich des Bundes, von dem Träger der truppenärztlichen Versorgung oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Landesebene, soweit Landesrecht dies vorsieht, Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen beziehen,</p>	
<p>2b. von einer Pflegekasse, einem privaten Versicherungsunternehmen, der Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder dem Dienstherrn Pflegeunterstützungsgeld beziehen oder</p>	
<p>3. von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen,</p>	
<p>wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch hatten.</p>	
<p>(2a) Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, in der sie ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen, wenn sie</p>	<p>(2a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. unmittelbar vor der Kindererziehung versicherungspflichtig waren oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch hatten und</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>2. sich mit dem Kind im Inland gewöhnlich aufhalten oder bei Aufenthalt im Ausland Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz haben oder ohne die Anwendung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würden.</p>	
<p>Satz 1 gilt nur für Kinder</p>	
<p>1. der oder des Erziehenden,</p>	
<p>2. seiner nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin oder ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder</p>	
<p>3. ihrer nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartnerin oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners.</p>	
<p>Haben mehrere Personen ein Kind gemeinsam erzogen, besteht Versicherungspflicht nur für die Person, der nach den Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung die Erziehungszeit zuzuordnen ist (§ 56 Abs. 2 des Sechsten Buches).</p>	
<p>(2b) Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, in der sie als Pflegeperson einen Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne des Elften Buches, der Leistungen aus der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, nicht erwerbsmäßig wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Pfl egetätigkeit versicherungspflichtig waren oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch hatten. Versicherungspflicht besteht auch, wenn die Voraussetzungen durch die Pflege mehrerer Pflegebedürftiger erfüllt werden.</p>	<p>(2b) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(3) Nach Absatz 1 Nr. 1 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach § 25 Abs. 1 versicherungspflichtig ist. Nach Absatz 1 Nr. 4 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach anderen Vorschriften dieses Buches versicherungspflichtig ist. Versicherungspflichtig wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach Absatz 2 Nr. 1 ist nicht, wer nach Absatz 2a versicherungspflichtig ist. Nach Absatz 2 Nr. 2 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 2 Nr. 1 versicherungspflichtig ist oder während des Bezugs von Krankentagegeld Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch hat. Nach Absatz 2a und 2b ist nicht versicherungspflichtig, wer nach anderen Vorschriften dieses Buches versicherungspflichtig ist oder während der Zeit der Erziehung oder Pflege Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch hat; Satz 3 bleibt unberührt. Trifft eine Versicherungspflicht nach Absatz 2a mit einer Versicherungspflicht nach Absatz 2b zusammen, geht die Versicherungspflicht nach Absatz 2a vor.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) (weggefallen)</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p align="center">Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477)</p>	<p align="center">Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477)</p>
<p align="center">(- SGB 5) vom: 20.12.1988 - Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 3.2.2026 I Nr. 28 Änderung durch Art. 4 G v. 23.4.2026 I Nr. 112 ist berücksichtigt</p>	<p align="center">(- SGB 5) vom: 20.12.1988 - Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 3.2.2026 I Nr. 28 Änderung durch Art. 4 G v. 23.4.2026 I Nr. 112 ist berücksichtigt</p>
<p align="center">§ 10</p>	<p align="center">§ 10</p>
<p align="center">Familienversicherung</p>	<p align="center">Familienversicherung</p>
<p>(1) Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, wenn diese Familienangehörigen</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,</p>	
<p>2. nicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, 11 bis 12 oder nicht freiwillig versichert sind,</p>	
<p>3. nicht versicherungsfrei oder nicht von der Versicherungspflicht befreit sind,</p>	
<p>4. nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind und</p>	
<p>5. kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches überschreitet.</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>Die Versicherungsfreiheit nach § 7 bleibt bei der Prüfung der Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 3 außer Betracht. Eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 Nummer 4 ist nicht deshalb anzunehmen, weil eine Versicherung nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte besteht. Bei Abfindungen, Entschädigungen oder ähnlichen Leistungen (Entlassungsentschädigungen), die wegen der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in Form nicht monatlich wiederkehrender Leistungen gezahlt werden, wird zur Ermittlung des Gesamteinkommens nach Satz 1 Nummer 5 das zuletzt erzielte monatliche Arbeitsentgelt für die der Auszahlung der Entlassungsentschädigung folgenden Monate bis zu dem Monat berücksichtigt, in dem im Fall der Fortzahlung des Arbeitsentgelts die Höhe der gezahlten Entlassungsentschädigung erreicht worden wäre. Renten werden für das Gesamteinkommen nach Satz 1 Nummer 5 mit dem Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt. Für Familienangehörige, die eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches oder § 8a des Vierten Buches in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches ausüben, ist ein regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen im Sinne des Satzes 1 Nummer 5 bis zur Geringfügigkeitsgrenze zulässig. Ehegatten und Lebenspartner sind abweichend von Satz 1 für die Dauer der Schutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes und für die Dauer der Elternzeit nicht versichert, wenn sie zuletzt vor diesen Zeiträumen nicht gesetzlich krankenversichert waren. Ehegatten und Lebenspartner sind abweichend von Satz 1 nicht versichert, wenn sie</p>	
<p>1. eine Rente wegen Alters als Teilrente in Anspruch nehmen,</p>	
<p>2. die in Satz 1 Nummer 5 genannte Voraussetzung nicht erfüllen würden, wenn sie die Rente stattdessen in voller Höhe in Anspruch nehmen würden und</p>	
<p>3. zuletzt vor Inanspruchnahme der Teilrente nicht gesetzlich krankenversichert waren.</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
(2) Kinder sind versichert	(2) Kinder sind versichert
1. bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,	1. u n v e r ä n d e r t
2. bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,	2. u n v e r ä n d e r t
3. bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten; wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus; dies gilt auch bei einer Unterbrechung oder Verzögerung durch den freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes für die Dauer von höchstens zwölf Monaten; wird als Berufsausbildung ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossen, besteht die Versicherung bis zum Ablauf des Semesters fort, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; § 186 Absatz 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend,	3. bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten; wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus; dies gilt auch bei einer Unterbrechung oder Verzögerung durch den freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes für die Dauer von höchstens zwölf Monaten; wird als Berufsausbildung ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossen, besteht die Versicherung bis zum Ablauf des Semesters fort, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; § 186 Absatz 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend,

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>4. ohne Altersgrenze, wenn sie als Menschen mit Behinderungen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches) außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, daß die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind innerhalb der Altersgrenzen nach den Nummern 1, 2 oder 3 familienversichert war oder die Familienversicherung nur wegen einer Vorrangversicherung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgeschlossen war.</p>	<p>4. un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Kinder sind nicht versichert, wenn der mit den Kindern verwandte Ehegatte oder Lebenspartner des Mitglieds nicht Mitglied einer Krankenkasse ist und sein Gesamteinkommen regelmäßig im Monat ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitglieds ist; bei Renten wird der Zahlbetrag berücksichtigt.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Als Kinder im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten auch Stiefkinder und Enkel, die das Mitglied überwiegend unterhält oder in seinen Haushalt aufgenommen hat, sowie Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Buches). Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern. Stiefkinder im Sinne des Satzes 1 sind auch die Kinder des Lebenspartners eines Mitglieds.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 mehrfach erfüllt, wählt das Mitglied die Krankenkasse.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Das Mitglied hat die nach den Absätzen 1 bis 4 Versicherten mit den für die Durchführung der Familienversicherung notwendigen Angaben sowie die Änderung dieser Angaben an die zuständige Krankenkasse zu melden. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen legt für die Meldung nach Satz 1 ein einheitliches Verfahren und einheitliche Meldevordrucke fest.</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
§ 16	§ 16
Ruhens des Anspruchs	Ruhens des Anspruchs
(1) Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange Versicherte	(1) Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange Versicherte
1. sich im Ausland aufhalten, und zwar auch dann, wenn sie dort während eines vorübergehenden Aufenthalts erkranken, soweit in diesem Gesetzbuch nichts Abweichendes bestimmt ist,	1. un verändert
2. Dienst auf Grund einer gesetzlichen Dienstpflicht oder Dienstleistungen <i>und Übungen nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes</i> leisten,	2. Dienst auf Grund einer gesetzlichen Dienstpflicht oder Dienstleistungen nach Abschnitt 2 des Reservistengesetzes leisten,
2a. in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes stehen,	2a. un verändert
3. nach dienstrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Heilfürsorge haben oder als Entwicklungshelfer Entwicklungsdienst leisten,	3. un verändert
4. sich in Untersuchungshaft befinden, nach § 126a der Strafprozeßordnung einstweilen untergebracht sind oder gegen sie eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird, soweit die Versicherten als Gefangene Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz haben oder sonstige Gesundheitsfürsorge erhalten.	4. un verändert
Satz 1 gilt nicht für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld.	Satz 1 gilt nicht für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld.
(2) Der Anspruch auf Leistungen ruht, soweit Versicherte gleichartige Leistungen von einem Träger der Unfallversicherung im Ausland erhalten.	(2) un verändert

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(3) Der Anspruch auf Leistungen ruht, soweit durch das Seearbeitsgesetz für den Fall der Erkrankung oder Verletzung Vorsorge getroffen ist. Er ruht insbesondere, solange sich das Besatzungsmitglied an Bord des Schiffes oder auf der Reise befindet, es sei denn, das Besatzungsmitglied hat nach § 100 Absatz 1 des Seearbeitsgesetzes die Leistungen der Krankenkasse gewählt oder der Reeder hat das Besatzungsmitglied nach § 100 Absatz 2 des Seearbeitsgesetzes an die Krankenkasse verwiesen.</p>	<p>(3) <code>unverändert</code></p>
<p>(3a) Der Anspruch auf Leistungen für nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherte, die mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand sind und trotz Mahnung nicht zahlen, ruht nach näherer Bestimmung des § 16 Abs. 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Satz 1 gilt nicht für den Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25 und 26 und für den Anspruch auf Leistungen, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder nach den Vorschriften dieses Buches, die mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand sind und trotz Mahnung nicht zahlen; das Ruhen endet, wenn alle rückständigen und die auf die Zeit des Ruhens entfallenden Beitragsanteile gezahlt sind. Ist eine wirksame Ratenzahlungsvereinbarung zu Stande gekommen, hat das Mitglied ab diesem Zeitpunkt wieder Anspruch auf Leistungen, solange die Raten vertragsgemäß entrichtet werden. Das Ruhen tritt nicht ein oder endet, wenn Versicherte hilfebedürftig im Sinne des Zweiten oder Zwölften Buches sind oder werden.</p>	<p>(3a) <code>unverändert</code></p>
<p>(3b) Sind Versicherte mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand, hat die Krankenkasse sie schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie im Fall der Hilfebedürftigkeit die Übernahme der Beiträge durch den zuständigen Sozialleistungsträger beantragen können.</p>	<p>(3b) <code>unverändert</code></p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
(4) Der Anspruch auf Krankengeld ruht nicht, solange sich Versicherte nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mit Zustimmung der Krankenkasse im Ausland aufhalten.	(4) un v e r ä n d e r t
(5) (weggefallen)	(5) un v e r ä n d e r t
§ 193	§ 193
Fortbestehen der Mitgliedschaft bei Wehrdienst oder Zivildienst	Fortbestehen der Mitgliedschaft bei Wehrdienst oder Zivildienst
(1) Bei versicherungspflichtig Beschäftigten, denen nach § 1 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes Entgelt weiterzuzuwähren ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst nach § 4 Absatz 1 und § 6a Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nicht unterbrochen. Dies gilt auch für Personen in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes, wenn sie den Einsatzunfall in einem Versicherungsverhältnis erlitten haben.	(1) un v e r ä n d e r t
(2) Bei Versicherungspflichtigen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sowie bei freiwilligen Mitgliedern berührt der Wehrdienst nach § 4 Absatz 1 und § 6a Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes eine bestehende Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse nicht. Die versicherungspflichtige Mitgliedschaft gilt als fortbestehend, wenn die Versicherungspflicht am Tag vor dem Beginn des Wehrdienstes endet oder wenn zwischen dem letzten Tag der Mitgliedschaft und dem Beginn des Wehrdienstes ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag liegt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.	(2) un v e r ä n d e r t
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Zivildienst entsprechend.	(3) un v e r ä n d e r t
(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Personen, die Dienstleistungen <i>oder Übungen</i> nach dem <i>Vierten</i> Abschnitt des <i>Soldatengesetzes leisten</i> . Die Dienstleistungen <i>und Übungen</i> gelten nicht als Beschäftigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 3.	(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Personen, die Dienstleistungen nach Abschnitt 2 des Reservistengesetzes erbringen . Die Dienstleistungen gelten nicht als Beschäftigungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 6 Absatz 1 Nummer 3 .

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
(5) Die Zeit in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes gilt nicht als Beschäftigung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 3.	(5) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 204	§ 204
Meldepflichten bei Einberufung zum Wehrdienst oder Zivildienst	Meldepflichten bei Einberufung zum Wehrdienst oder Zivildienst
(1) Bei Einberufung zu einem Wehrdienst hat bei versicherungspflichtig Beschäftigten der Arbeitgeber und bei Arbeitslosen die Agentur für Arbeit den Beginn des Wehrdienstes sowie das Ende des Grundwehrdienstes und einer Wehrübung oder einer Dienstleistung <i>oder Übung</i> nach dem <i>Vierten</i> Abschnitt des <i>Soldatengesetzes</i> der zuständigen Krankenkasse unverzüglich zu melden. Sonstige Versicherte haben die Meldungen nach Satz 1 selbst zu erstatten.	(1) Bei Einberufung zu einem Wehrdienst hat bei versicherungspflichtig Beschäftigten der Arbeitgeber und bei Arbeitslosen die Agentur für Arbeit den Beginn des Wehrdienstes sowie das Ende des Grundwehrdienstes und einer Wehrübung oder einer Dienstleistung nach Abschnitt 2 des Reservistengesetzes der zuständigen Krankenkasse unverzüglich zu melden. Sonstige Versicherte haben die Meldungen nach Satz 1 selbst zu erstatten.
(2) Absatz 1 gilt für den Zivildienst entsprechend. An die Stelle des Bundesministeriums der Verteidigung tritt das Bundesamt für den Zivildienst.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014)</p>	<p>Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014)</p>
<p>(- SGB 11) vom: 26.05.1994 - Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.12.2025 I Nr. 371 Änderung durch Art. 8 G v. 16.4.2026 I Nr. 107</p>	<p>(- SGB 11) vom: 26.05.1994 - Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.12.2025 I Nr. 371 Änderung durch Art. 8 G v. 16.4.2026 I Nr. 107</p>
<p>§ 25</p>	<p>§ 25</p>
<p>Familienversicherung</p>	<p>Familienversicherung</p>
<p>(1) Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, wenn diese Familienangehörigen</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,</p>	
<p>2. nicht nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 oder 11 oder nach § 20 Absatz 3 versicherungspflichtig sind,</p>	
<p>3. nicht nach § 22 von der Versicherungspflicht befreit oder nach § 23 in der privaten Pflegeversicherung pflichtversichert sind,</p>	
<p>4. nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind und</p>	
<p>5. kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches überschreitet.</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>§ 7 Absatz 1 Satz 3 und 4 und Absatz 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte sowie § 10 Absatz 1 Satz 3 bis 8 des Fünften Buches gelten entsprechend.</p>	
<p>(2) Kinder sind versichert:</p>	<p>(2) Kinder sind versichert:</p>
<p>1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes leisten; wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus; dies gilt auch bei einer Unterbrechung durch den freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes für die Dauer von höchstens zwölf Monaten; wird als Berufsausbildung ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossen, besteht die Versicherung bis zum Ablauf des Semesters fort, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; § 186 Absatz 7 Satz 2 und 3 des Fünften Buches gilt entsprechend,</p>	<p>3. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes leisten; wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus; dies gilt auch bei einer Unterbrechung durch den freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes für die Dauer von höchstens zwölf Monaten; wird als Berufsausbildung ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossen, besteht die Versicherung bis zum Ablauf des Semesters fort, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; § 186 Absatz 7 Satz 2 und 3 des Fünften Buches gilt entsprechend,</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>4. ohne Altersgrenze, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung (§ 2 Abs. 1 des Neunten Buches) außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, daß die Behinderung (§ 2 Abs. 1 des Neunten Buches) zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind innerhalb der Altersgrenzen nach den Nummern 1, 2 oder 3 familienversichert war oder die Familienversicherung nur wegen einer Vorrangversicherung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgeschlossen war.</p>	<p>4. <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>§ 10 Abs. 4 und 5 des Fünften Buches gilt entsprechend.</p>	<p>§ 10 Abs. 4 und 5 des Fünften Buches gilt entsprechend.</p>
<p>(3) Kinder sind nicht versichert, wenn der mit den Kindern verwandte Ehegatte oder Lebenspartner des Mitglieds nach § 22 von der Versicherungspflicht befreit oder nach § 23 in der privaten Pflegeversicherung pflichtversichert ist und sein Gesamteinkommen regelmäßig im Monat ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach dem Fünften Buch übersteigt und regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitglieds ist; bei Renten wird der Zahlbetrag berücksichtigt.</p>	<p>(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(4) Die Versicherung nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3 bleibt bei Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht Wehrdienst oder Zivildienst oder die Dienstleistungen <i>oder Übungen</i> nach dem <i>Vierten</i> Abschnitt des <i>Soldatengesetzes</i> leisten, für die Dauer des Dienstes bestehen. Dies gilt auch für Personen in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes.</p>	<p>(4) Die Versicherung nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3 bleibt bei Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht Wehrdienst oder Zivildienst oder die Dienstleistungen nach Abschnitt 2 des Reservistengesetzes leisten, für die Dauer des Dienstes bestehen. Dies gilt auch für Personen in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p align="center">Verordnung zur Durchführung der Berufsförderung von Soldatinnen und Soldaten</p>	<p align="center">Verordnung zur Durchführung der Berufsförderung von Soldatinnen und Soldaten</p>
<p align="center">(Berufsförderungsverordnung - BFöV) vom: 23.10.2006 - Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 22.12.2025 I Nr. 370</p>	<p align="center">(Berufsförderungsverordnung - BFöV) vom: 23.10.2006 - Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 22.12.2025 I Nr. 370</p>
<p align="center">§ 2</p>	<p align="center">§ 2</p>
<p align="center">Berufsberatung</p>	<p align="center">Berufsberatung</p>
<p>(1) Das Beratungsgespräch umfasst:</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die Erteilung individueller Informationen und Empfehlungen zur Berufsförderung (Absatz 2),</p>	
<p>2. die Feststellung der persönlichen Qualifikation und Eignung sowie der persönlichen Zielvorstellungen,</p>	
<p>3. die Klärung der beruflichen Anforderungen und Rahmenbedingungen,</p>	
<p>4. die Festlegung des schulischen oder beruflichen Bildungsziels,</p>	
<p>5. die Erstellung eines Förderungsplans sowie</p>	
<p>6. die Evaluation der Umsetzung des Förderungsplans.</p>	
<p>(2) Die Informationen und Empfehlungen nach Absatz 1 Nummer 1 erstrecken sich auf</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die Berufsorientierung und Berufsfindung,</p>	
<p>2. die Möglichkeiten der schulischen und beruflichen Bildung und Förderung nach dem Soldatenversorgungsgesetz während und nach der Wehrdienstzeit,</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
3. die zivilberufliche Verwertbarkeit der Qualifikationen, die im Rahmen der militärischen Ausbildung und Verwendung erworben worden sind,	
4. die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen des Bildungs- und Arbeitsmarktes sowie	
5. die Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in das zivile Erwerbsleben.	
(3) Die Beratung erfolgt kontinuierlich und endet frühestens mit der angemessenen Eingliederung in das zivile Erwerbsleben. Der oder dem Förderungsberechtigten ist auf Antrag zu gestatten, an dem Beratungsgespräch in Begleitung von einer der folgenden Personen teilzunehmen:	(3) un v e r ä n d e r t
1. der Ehegattin oder des Ehegatten,	
2. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners,	
3. einer Person, mit der die oder der Förderungsberechtigte in einem Haushalt zusammenlebt.	
Das Beratungsgespräch kann mittels Video-Konferenz durchgeführt werden.	
(4) Die Förderungsberechtigten nach § 5 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes haben an der Berufsberatung teilzunehmen. Das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – vereinbart mit den truppendienstlichen Vorgesetzten jeweils einen Termin. Die truppendienstlichen Vorgesetzten stellen die Teilnahme sicher. Die Verpflichtung zur Teilnahme entfällt, wenn im Zeitraum nach § 5 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes bereits eine entsprechende Beratung stattgefunden hat.	(4) un v e r ä n d e r t
(5) Die Berufsberatung kann mit Zustimmung der Förderungsberechtigten zur Feststellung der beruflichen Eignung durch ärztliche und psychologische Untersuchungen unterstützt werden.	(5) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(6) Das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – kann mit Zustimmung der Förderungsberechtigten Untersuchungs- oder Beratungsleistungen Dritter einleiten, wenn sichergestellt ist, dass die Ergebnisse dem Karrierecenter zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) Das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – arbeitet bei der Berufsberatung mit den Institutionen der Wirtschaft und den öffentlichen Verwaltungen sowie den Aus-, Fort- und Weiterbildungspartnern der Erwachsenenbildung zusammen.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(8) Nach der Wehrdienstzeit werden die Aufwendungen für Fahrten zum und vom nächstgelegenen Beratungsort erstattet, wenn die Förderungsberechtigten vereinbarungsgemäß von einem auswärtigen Wohn-, Maßnahme- oder Arbeitsort reisen. Die Erstattung richtet sich nach den für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.</p>	<p>(8) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(9) Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, werden vor der Inanspruchnahme von Leistungen der Berufsförderung, mit Ausnahme von Leistungen der Basisqualifizierungen nach § 6 Absatz 4 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes, und im Übrigen auf Antrag beraten.</p>	<p>(9) Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes leisten, werden vor der Inanspruchnahme von Leistungen der Berufsförderung, mit Ausnahme von Leistungen der Basisqualifizierungen nach § 6 Absatz 4 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes, und im Übrigen auf Antrag beraten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p>
<p>Bestandteile der Bewilligungen nach § 6 des Soldatenversorgungsgesetzes</p>	<p>Bestandteile der Bewilligungen nach § 6 des Soldatenversorgungsgesetzes</p>
<p>(1) Der Bescheid über die Bewilligung der dienstzeitbegleitenden Förderung kann widerrufen werden, wenn</p>	<p>(1) Der Bescheid über die Bewilligung der dienstzeitbegleitenden Förderung kann widerrufen werden, wenn</p>
<p>1. nicht regelmäßig an der Maßnahme teilgenommen wird,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. aufgrund der Leistungen oder des Verhaltens der Förderungsberechtigten nicht zu erwarten ist, dass sie das Ziel der Maßnahme erreichen, oder</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>3. freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende, die an einer externen Maßnahme teilnehmen, in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit mit einem Förderungsanspruch nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes berufen worden sind.</p>	<p>3. freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes Leistende, die an einer externen Maßnahme teilnehmen, in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit mit einem Förderungsanspruch nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes berufen worden sind.</p>
<p>(2) Der Bewilligungsbescheid ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass die oder der Förderungsberechtigte innerhalb des Bewilligungszeitraums</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. aus der Bundeswehr ausscheidet,</p>	
<p>2. als Soldatin auf Zeit zur Berufssoldatin oder als Soldat auf Zeit zum Berufssoldaten ernannt wird,</p>	
<p>3. als Berufssoldatin oder Berufssoldat mit verwendungsbezogener Altersgrenze die Zusage der Anschlussverwendung erhält oder</p>	
<p>4. an der Maßnahme nicht teilnimmt und deshalb der erfolgreiche Abschluss gefährdet erscheint.</p>	
<p>Tritt die auflösende Bedingung ein, kann die weitere Teilnahme an der Maßnahme gestattet werden. Kosten, die nach Eintritt der Bedingung entstehen, werden im Falle des Satzes 1 Nummer 1 und 4 nicht erstattet.</p>	
<p>(3) § 28 Absatz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 31</p>	<p>§ 31</p>
<p>Eingliederungshilfen</p>	<p>Eingliederungshilfen</p>
<p>(1) Zu den Eingliederungshilfen zählen neben den Eingliederungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. der Einarbeitungszuschuss (§ 32),</p>	
<p>2. die Erstattung von Kosten für Vorstellungsreisen (§ 33),</p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
3. Freistellung vom militärischen Dienst zur Teilnahme an Berufsorientierungspraktika (§§ 34 und 35),	
4. die Erstattung von Kosten für fachberufliche Prüfungen und für Umschreibungen militärischer Erlaubnisse und Berechtigungen (§ 36) und	
5. das Ausstellen von Bescheinigungen und Nachweisen zur zivilberuflichen Anerkennung militärischer Ausbildung und Verwendung (§ 37).	
(2) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die einen Anspruch auf Förderung der schulischen oder beruflichen Bildung nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes haben, werden Eingliederungshilfen nur innerhalb von acht Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses, bei Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren innerhalb von neun Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses, gewährt. Dies gilt nicht für die Eingliederungshilfen nach Absatz 1 Nummer 3 und 5.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Ist bei Eingliederungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes eine Teilnahme an entsprechenden internen Maßnahmen des Karrierecenters der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – nicht oder nicht rechtzeitig möglich, kann eine Förderung nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes bewilligt werden. Ist die Frist nach § 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes abgelaufen oder der Höchstbetrag nach § 19 Absatz 2 ausgeschöpft, können auf schriftlichen Antrag ausnahmsweise die notwendigen Kosten für die Teilnahme erstattet werden. § 20 Absatz 2 und § 23 gelten entsprechend.	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>(4) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Förderung der schulischen oder beruflichen Bildung nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes erworben haben, sowie Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, werden Eingliederungshilfen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Hilfen nach Absatz 1 Nummer 3 und 5 nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Maßnahme beginnen.</p>	<p>(4) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Förderung der schulischen oder beruflichen Bildung nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes erworben haben, sowie Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes leisten, werden Eingliederungshilfen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Hilfen nach Absatz 1 Nummer 3 und 5 nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Maßnahme beginnen.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p align="center">Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen</p>	<p align="center">Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen</p>
<p align="center">(Bundesbeihilfeverordnung - BBhV) vom: 13.02.2009 - Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 14.10.2025 I Nr. 240</p>	<p align="center">(Bundesbeihilfeverordnung - BBhV) vom: 13.02.2009 - Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 14.10.2025 I Nr. 240</p>
<p align="center">§ 4</p>	<p align="center">§ 4</p>
<p align="center">Berücksichtigungsfähige Personen</p>	<p align="center">Berücksichtigungsfähige Personen</p>
<p>(1) Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner beihilfeberechtigter Personen sind berücksichtigungsfähig.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Kinder sind berücksichtigungsfähig, wenn sie beim Familienzuschlag der beihilfeberechtigten Person nach dem Besoldungs- und Versorgungsrecht berücksichtigungsfähig sind. Dies gilt für beihilfeberechtigte Personen nach § 3, wenn</p>	<p>(2) Kinder sind berücksichtigungsfähig, wenn sie beim Familienzuschlag der beihilfeberechtigten Person nach dem Besoldungs- und Versorgungsrecht berücksichtigungsfähig sind. Dies gilt für beihilfeberechtigte Personen nach § 3, wenn</p>
<p>1. Anspruch auf einen Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 4 Nummer 2 und 2a des Bundesbesoldungsgesetzes besteht oder</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. ein Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 4 Nummer 2 und 2a des Bundesbesoldungsgesetzes nur deshalb nicht gezahlt wird, weil im Inland ein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind sorgeberechtigt ist oder war.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
<p>Befinden sich Kinder nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch in Schul- oder Berufsausbildung, sind sie weiter berücksichtigungsfähig, wenn die Ausbildung durch einen freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes unterbrochen oder verzögert worden ist. Die Dauer der weiteren Berücksichtigungsfähigkeit entspricht der Dauer des abgeleisteten Dienstes, insgesamt höchstens zwölf Monate.</p>	<p>Befinden sich Kinder nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch in Schul- oder Berufsausbildung, sind sie weiter berücksichtigungsfähig, wenn die Ausbildung durch einen freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes unterbrochen oder verzögert worden ist. Die Dauer der weiteren Berücksichtigungsfähigkeit entspricht der Dauer des abgeleisteten Dienstes, insgesamt höchstens zwölf Monate.</p>
<p>(3) Angehörige beihilfeberechtigter Waisen sind nicht berücksichtigungsfähig.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Begründung

[...]